



Lübeck, 22.10.2021

Bericht -öffentlich-

Verantwortliche Bereiche:
3.390 - Umwelt-, Natur- und Verbraucherschutz

Bearbeitung: Mandy Möller (E-Mail: mandy.moeller@luebeck.de Telefon: 122-3917)

Stadtverordnung zur Ausweisung des Landschaftsschutzgebiet "Küstenlandschaft Priwall"

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
01.11.2021	Senat	Nichtöffentlich	zur Kenntnisnahme
16.11.2021	Ausschuss für Umwelt, Sicherheit und Ordnung	Öffentlich	zur Kenntnisnahme
23.11.2021	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Kenntnisnahme
25.11.2021	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	zur Kenntnisnahme

Anlass:

Die untere Naturschutzbehörde (UNB) wurde aufgefordert, die Schutzwürdigkeit und den Schutzbedarf der Küsten- und Waldlandschaft im Bereich des nördlichen Priwalls zu prüfen und gegebenenfalls ein Landschaftsschutzgebiet auszuweisen.

Die UNB hat diese Prüfung durchgeführt und ist zu dem Ergebnis gekommen, dass eine Schutzwürdigkeit der Flächen gegeben ist.

Im Anschluss hat die UNB einen Verordnungsentwurf entwickelt, das gesetzlich vorgeschriebene Beteiligungsverfahren gem. § 19 Abs. 1 Landesnaturschutzgesetz und eine öffentliche Auslegung gem. § 19 Abs. 2 Landesnaturschutz durchgeführt. Die eingehenden Stellungnahmen wurden geprüft. Die Ergebnisse der Prüfung sind in Anlage 3 und 4 dargestellt.

Die Schutzgebietsverordnung wurde danach in Text und Karte fertig gestellt.

Das Landesverwaltungsgesetz (§ 55 Abs. 3) sieht vor, dass die Verordnung der Bürgerschaft vorzulegen ist, bevor der Bürgermeister diese unterzeichnet.

Nach der Unterzeichnung durch den Bürgermeister wird die Verordnung veröffentlicht und tritt damit in Kraft.

Bericht:

s. Anlagen

Anlagen:

Anlage 1: Stadtverordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Küstenlandschaft Priwall“

Anlage 2: Abgrenzungskarte

Anlage 3: Übersichtskarte

Anlage 4: Begründung zur Verordnung

Anlage 5: Abwägungstabelle TöB-Beteiligung

Anlage 6: Abwägungstabelle öffentliche Auslegung

Senator Ludger Hinsen

Stadtverordnung

über das Landschaftsschutzgebiet "Küstenlandschaft Priwall" in der Hansestadt Lübeck

vom xxxxx

Aufgrund der §§ 22 Abs. 1, 26 Abs. 1 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz- BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. S. 2542), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3908) i.V.m. §§ 12 a, 15 Satz 1 und 19 des Gesetzes zum Schutz der Natur (Landesnaturschutzgesetz – LNatSchG) vom 24. Februar 2010 (GVObI. Schl.-H. S.301), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 13. November 2019 (GVObI. Sch.-H. S. 425) wird verordnet:

§ 1

Erklärung zum Landschaftsschutzgebiet

- (1) Die in § 2 näher bezeichneten Flächen in der Gemarkung Priwall auf dem Gebiet der Hansestadt Lübeck werden zum Landschaftsschutzgebiet erklärt.
- (2) Das Landschaftsschutzgebiet wird unter der Bezeichnung "Küstenlandschaft Priwall" in das von der unteren Naturschutzbehörde geführte Naturschutzbuch eingetragen. Das Naturschutzbuch kann beim Bürgermeister der Hansestadt Lübeck als untere Naturschutzbehörde, 23560 Lübeck, Kronsfordter Allee 2-6, während der Dienststunden eingesehen werden.

§ 2

Geltungsbereich

- (1) Das Landschaftsschutzgebiet hat eine Größe von rund 42,95 ha. Es wird im Wesentlichen wie folgt begrenzt:
 - im Osten von der Mecklenburger Landstraße auf der Grenze zu Mecklenburg-Vorpommern in nördliche Richtung zur Ostsee bis zu den Koordinaten 53,956723 / 10,903615;
 - von dort in westlicher Richtung entlang der Koordinaten 53,956589 / 10,902606; 53,956926 / 10,902088 bis zur nördlichen Spitze der Südermole 53,9591 / 10,88379);
 - entlang der Wasserseite (Trave) der Südermole in südwestlicher Richtung bis zum Dünenweg und an dessen Strandseite bis zum Beginn des Waldes;
 - von dort entlang der Grenze zwischen Wald und Bebauung bis zum Wendepplatz, der nordwestlich an den Kompassplatz angrenzt und rechtwinklig die Promenade kreuzend bis zur Hafengebiefung des Passathafens;
 - entlang dieser bis zur Trave;
 - oberhalb der Uferbefestigung (obere Böschungskante) der Trave entlang flussaufwärts bis zum südwestlichen Ende des Waldes am Kohlenhofkai;
 - von dort rechtwinklig über die Promenade zwischen dem Wald und der Bebauung bis zur Mecklenburger Landstraße;

- entlang der Mecklenburger Landstraße auf der dem Wald zugewandten Seite Richtung Osten bis zum Haus Nr. 37;
 - dieses aussparend bis zum Dünenweg und diesem nach Norden folgend bis zum östlich abbiegenden Wanderweg;
 - entlang des südlichen Grünstreifens des Wanderweges bis zum östlichen Ende des Parkplatzes und von dort zwischen Wald und Parkplatz bis zu Mecklenburger Landstraße unter Aussparung des Hauses Nr. 61;
 - entlang der Mecklenburger Landstraße nach Osten über die Straße „Meeresrauschen“ hinaus bis zum Ferienhausgrundstück Nr. 87;
 - das kleine Wäldchen gegen den Uhrzeigersinn umrundend zurück bis zur Straße „Meeresrauschen“;
 - der Straße nach Norden folgend und diese auf Höhe der Nordseite der Straße „Frische Brise“ überquerend
 - entlang der Nordseite der Straße „Frische Brise“ unter Aussparung des Parkplatzes bis zum Ferienhausgrundstück Nr. 3;
 - der Grenze zwischen dem Wäldchen und den Ferienhausgrundstücken entgegen dem Uhrzeigersinn folgend zurück bis zur Straße „Meeresrauschen“;
 - diese nach Westen überquerend entlang der nördlichen Grenze des Gehölzsaumes des Wanderweges bis zum westlichsten Ende der Ferienhausgrundstücke;
 - von dort rechtwinklig nach Norden entlang der Grenze zwischen Wald und Ferienhausgrundstücken und dieser am Ende des Waldes zwischen Ferienhausgrundstück und dem südlichen Grünstreifen des Dünenweges in östlicher Richtung bis zum Dünenweg folgend
 - den Dünenweg auf die Nordseite kreuzend nach Osten bis zum Haus Nr. 21;
 - von dort entlang der nördlichen Grenze der Ferienhausgrundstücke bis zum Beginn des Wanderweges zur Mecklenburger Landstraße;
 - entlang der Westgrenze des Wanderweges in südliche Richtung bis zur Mecklenburger Landstraße.
- (2) Die verbindliche Grenze des Landschaftsschutzgebietes ist in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1: 4.000 grün liniert eingetragen. Die Grenze verläuft auf der dem Landschaftsschutzgebiet zugewandten Seite der grünen Linie. Diese Karte ist für den Geltungsbereich der Verordnung maßgeblich und als Anlage 1 beigefügt. Die Ausfertigung dieser Karte ist beim Bürgermeister der Hansestadt Lübeck als untere Naturschutzbehörde verwahrt. Sie kann dort während der Dienstzeiten eingesehen werden. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung.
- (3) Die dieser Verordnung als Anlage 2 beigefügte Übersichtskarte im Maßstab 1: 15.000 enthält als groben Umriss die schwarz dargestellte Abgrenzung des Landschaftsschutzgebietes. Diese Übersichtskarte ist nicht verbindlich.

§ 3

Schutzgegenstand und Schutzzweck

- (1) Das Landschaftsschutzgebiet besteht aus Teilen einer an der Trave und Ostsee liegenden Nehrung, die durch Ablagerungen von Sedimenten weiter in die Ostsee hinein wächst. Das Landschaftsschutzgebiet umfasst in einer überwiegend natürlichen bis naturnahen Ausprägung die gesamte Abfolge einer charakteristischen Küstenlandschaft der schleswig -

holsteinischen Ostseeküste, die aus Strand mit Spülsaum, Vordünen, Sanddorndünen, Weiß- und Graudünen mit feuchten Dünentälern sowie Trockenrasen- und Vorwaldbereichen sowie einem Buchen - Kiefernwald besteht.

(2) Das Landschaftsschutzgebiet dient:

1. der Erhaltung, der Entwicklung oder der Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts einschließlich des Schutzes von Lebensstätten und Lebensräumen bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten, und hier insbesondere:
 - a. der gesamten Abfolge und der natürlichen Dynamik dieser charakteristischen Küstenlandschaft der schleswig-holsteinischen Ostseeküste;
 - b. der vielgestaltigen, natürlichen bis naturnahen Biototypenkomplexe zwischen den Wasser- und Waldflächen (z.B. Küstendünen, Strandwälle);
 - c. der artenreichen Tier- und Pflanzenwelt mit zahlreichen Arten der Roten Liste Schleswig-Holsteins mit tlw. landesweit bedeutsamen Populationen, wie z.B. vom „Kegelleimkraut“ (*Silene conica*) und dem „Sandlieschgras“ (*Phleum arenaria*) sowie von regional bedeutsamen Populationen wie dem „Verkannten Grashüpfer“ (*Chorthippus mollis*);
 - d. der Dünenbereiche als Lebensraumkomplex von landesweiter Bedeutung für Stechimmen, Laufkäfer, Kreuzkröten und Zauneidechsen;
 - e. der strukturreichen Waldbestände mit einem reichen Totholzangebot, überwiegend aufgebaut aus einheimischen Laubgehölzen und markanten Einzel- und Habitatbäumen;
 - f. der Waldbereiche als hochwertige Lebensräume für verschiedene Vogel- und Fledermausarten, wie Waldohreule (*Asio otus*), Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*), Rauhaufledermaus (*Pipistrellus nathusii*), Braunes Langohr (*Plecotus auritus*), Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*) und der Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*);
 - g. des Biotopverbundes mit den angrenzenden Naturschutzgebieten „Südlicher Priwall“ und „Küstenlandschaft zwischen Priwall und Barendorf mit Harkenbäkniederung“;
 - h. der unterschiedlichen im Gebiet vorhandenen Bodentypen (Lockersyrosem, Regosol, Braunerde) zur Bewahrung ihrer Funktionsfähigkeit, so z.B. zur Aufnahme von Niederschlagswasser, Filterwirkung und Grundwasserneubildung.
2. der Erhaltung, der Entwicklung oder der Wiederherstellung wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft und dabei insbesondere
 - a. der Erlebbarkeit der natürlichen Abfolge, Übergänge und Vernetzung der vielfältigen Küstenbiotope dieser charakteristischen Küstenlandschaft der schleswig-holsteinischen Ostseeküste;
 - b. der visuellen Erlebbarkeit einer weitläufigen natürlichen oder naturnahen Dünenlandschaft;
 - c. der vom Wald geprägten Horizontlinie des bisher unverbauten Traveabschnitts der Kohlenhofspitze bis zum Kohlenhofkai als prägendes Landschaftselement;
 - d. der Waldflächen als markante Zäsuren zwischen den unterschiedlichen Nutzungsbereichen des Priwalls sowie als Einbindung der Bauflächen in die naturnahe bis natürliche Küstenlandschaft.

3. der Erhaltung, der Entwicklung oder der Wiederherstellung einer naturnahen bis natürlichen Küstenlandschaft wegen ihrer besonderen Bedeutung für die Erholung, und dabei insbesondere:
 - a. die Küstenlandschaft wegen ihrer besonderer Erholungseignung;
 - b. der Waldflächen wegen ihrer besonderen Erholungseignung.

§ 4

Verbote

- (1) In dem Landschaftsschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern können oder insbesondere den Schutzzwecken nach § 3 zuwiderlaufen.

Insbesondere ist es verboten:

1. bauliche Anlagen und Verkehrsflächen zu errichten oder wesentlich zu ändern;
2. oberirdische Leitungen oder Anlagen aller Art zu verlegen oder zu errichten oder bestehende Einrichtungen oder Anlagen wesentlich zu ändern;
3. Abgrabungen, Aufschüttungen, Auf- oder Abspülungen, Auffüllungen oder sonstige Veränderungen der Bodengestalt vorzunehmen;
4. die wasserwirtschaftlichen Verhältnisse durch Ausbau (Herstellung, Beseitigung und wesentliche Umgestaltung) eines Gewässers oder seiner Ufer, durch Deich- oder Dammbauten oder Bauten des Küstenschutzes, durch Grundwasserabsenkungen oder Entwässerungen nachteilig im Sinne des Naturhaushaltes zu verändern;
5. Wald umzuwandeln oder außerhalb des Waldes befindliche Bäume mit mehr als 120 cm Stammumfang, gemessen in 1 m Höhe über dem Erdboden, ganz oder teilweise zu beseitigen oder erheblich zu beeinträchtigen;
6. die Küstenbiotope, wie Küstendünen und Strandwälle, erheblich zu ändern, zu beseitigen, zu überbauen oder anderweitig erheblich zu beeinträchtigen;
7. organische oder anorganische Materialien aller Art zu lagern oder aufzubringen, insbesondere Abfälle fester oder flüssiger Art (z.B. Gartenabfälle oder Pflanzenschnitt);
8. Pflanzen, Pflanzenteile oder sonstige Bestandteile zu zerstören, erheblich zu beschädigen, zu entnehmen, in ihrem Weiterbestand zu gefährden oder einzubringen;
9. Pflanzenschutzmittel oder sonstige Mittel zur Bekämpfung von Pflanzen und Tieren anzuwenden;
10. Tiere auszusetzen oder anzusiedeln, wildlebenden Tieren nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen, Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören;
11. das Gebiet mit Kraftfahrzeugen aller Art außerhalb der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze zu befahren oder diese dort zu parken oder abzustellen;
12. Zelte, Wohnwagen oder sonstige bewegliche Unterkünfte aufzustellen, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten;
13. mit motorbetriebenen Fahrzeugen am Strand anzulanden;
14. unbemannte Luftfahrtsysteme aller Art zu starten oder zu landen;
15. durch erheblichen Lärm oder auf andere Weise die Ruhe der Natur oder den Naturgenuss erheblich zu stören;
16. die gekennzeichneten Dünenbereiche außerhalb der gekennzeichneten Wege zu betreten oder dort zu lagern.

- (2) Beschränkungen, Gebote und Verbote sowie Ausnahmen und Befreiungen nach dem Bundesnaturschutzgesetz, dem Landesnaturschutzgesetz und sonstigen Rechtsvorschriften, z.B. der Sondernutzungserlaubnis für den Meeresstrand bleiben unberührt.

§ 5

Zulässige Handlungen

Als zulässige Handlungen sind erlaubt:

1. eine beim Inkrafttreten dieser Verordnung genehmigte oder rechtmäßig ausgeübte Nutzung (auch durch die Sondernutzungserlaubnis für den Meeresstrand, Teilbereich Priwall), einschließlich die Errichtung von Sandburgen während der Badesaison;
2. die erforderlichen Maßnahmen zur Unterhaltung, Instandsetzung und Sicherung der öffentlichen Straßen, Wege, Plätze sowie der gekennzeichneten Dünenübergänge unter Beachtung einer naturnahen Entwicklungsmöglichkeit der Straßen- und Wegeränder; dabei ist es jedoch unzulässig, wassergefährdende, auswasch- und auslaugbare Materialien zu verwenden;
3. der Betrieb, die Unterhaltung und Instandsetzung der Südermole und der bestehenden Ufersicherungsanlagen an der Trave einschließlich der Promenade;
4. der Betrieb, die Unterhaltung und Instandsetzung der genehmigten baulichen Anlagen, von gewässerkundlichen Messanlagen und die Errichtung, Unterhaltung und Instandsetzung von Schifffahrtszeichen und den dazugehörigen Anlagen sowie anderer behördlich angeordneter Schilder oder Schrifttafeln;
5. Maßnahmen des Betriebes, der Unterhaltung und Instandsetzung im Bereich der Richtfeuerlinie Priwall zwischen Ober- und Unterfeuer;
6. der Betrieb, die Unterhaltung, Instandsetzung und Beseitigung von Rohrleitungen und Einlaufbauwerken an den Gewässern zur ordnungsgemäßen Einleitung von Niederschlagswasser und von weiteren Ver- und Entsorgungsanlagen sowie die Verlegung von Leitungen auf bestehenden Leitungstrassen und in versiegelten Flächen;
7. Einfriedungen von Hausgrundstücken, landschaftsangepasste Zäune oder landschaftsangepasste und ortsübliche Einfriedungen für schutzbedürftige Forst- und Sonderkulturen sowie der Dünen zu Beweidungszwecken,
8. die Bewirtschaftung des Waldes nach dem waldbaulichen Konzept „Naturnahe Waldwirtschaft“ des Bereiches Stadtwald der Hansestadt Lübeck;
9. das Fahren und Parken außerhalb von öffentlichen Wegen durch die jeweiligen Grundstückseigentümer:innen, sonstigen Nutzungsberechtigten oder deren Beauftragte zur Wahrnehmung berechtigter Interessen;
10. die von der unteren Naturschutzbehörde festgelegten Maßnahmen zur Gewährleistung des Schutzzwecks im Sinne des § 3 einschließlich der hierfür erforderlichen Schutz-, Pflege-, Wiederherstellungs- oder Entwicklungsmaßnahmen;
11. die Ausübung dienstlicher Tätigkeiten durch Mitarbeiter:innen und Beauftragte der zuständigen Behörden, der Badeaufsicht und des Rettungswesens unter Berücksichtigung einer möglichst naturverträglichen Durchführung.

§ 6

Genehmigungspflichtige Handlungen; Ausnahmen

- (1) Die untere Naturschutzbehörde kann auf Antrag Ausnahmen von den Verboten des § 4 Abs. 1 zulassen, wenn diese sich mit den Belangen der Schutzzwecke vereinbaren lassen und keine sonstigen öffentlichen Belange entgegenstehen, für
 1. die Errichtung oder wesentliche Änderung der in § 4 Abs. 1 Nr. 1 genannten Anlagen, sofern sie privilegiert gem. § 35 Abs.1 Baugesetzbuch (BauGB), begünstigt gem. § 35 Abs. 4 BauGB oder nicht baugenehmigungspflichtig gem. § 63 Abs. 1 Landesbauordnung (LBO) sind oder soweit sie der allgemeinen, naturbezogenen Erholung oder dem Rettungswesen dienen;
 2. die Errichtung von Werbeanlagen bis 1 qm Ansichtsfläche an der Stätte der Leistung. Nicht genehmigungsfähig sind bewegliche Werbeanlagen (z.B. drehbare Kundenstopper, Spinner o.ä.) und Leuchtwerbung;
 3. die Errichtung von Verkaufsständen auf befestigten Flächen;
 4. die wesentliche Änderung von Straßen, Wege, Plätze aller Art oder sonstiger Verkehrsflächen;
 5. das Errichten oder Erweitern von nicht baugenehmigungspflichtigen Einfriedungen aller Art;
 6. das Verlegen oder die wesentliche Änderung von unterirdischen Leitungen, in unbefestigten Wegen, Wegebänken und Strandwegen;
 7. die Vornahme von Abgrabungen, Aufschüttungen, Auf- oder Abspülungen sowie sonstigen Veränderungen der Bodengestalt in einem kleineren als dem in § 11a Abs. 4 des Landesnaturschutzgesetzes genannten Umfang;
 8. die wesentliche Änderung der Südermole und der bestehenden Ufersicherung an der Trave einschließlich des Kohlenhofkais;
 9. die Errichtung von Anlagen hinsichtlich der Leichtigkeit und Sicherheit des Schiffsverkehrs;
 10. Küstenschutzmaßnahmen öffentlicher Träger;
 11. das Befahren des Strandes mit einem motorbetriebenen Fahrzeug zur Strandunterhaltung oder zur Badeüberwachung;
 12. das Aufsteigen und Landen lassen von unbemannten Luftfahrtsystemen (z.B. Drohnen) zu wissenschaftlichen oder behördlich angeordneten Zwecken;
 13. das Aufstellen von Zelten oder Wohnwagen/ Wohnmobilen außerhalb der dafür bestimmten Plätze nach Maßgabe des § 37 LNatSchG.
- (2) Die Genehmigung ist unbeschadet anderer Rechtsvorschriften zu erteilen, wenn die beabsichtigte Maßnahme nicht die in § 4 Abs. 1 S. 1 dieser Verordnung genannten Wirkungen zur Folge hat oder diese Wirkungen durch Auflagen, Bedingungen oder andere Nebenbestimmungen abgewendet oder auf einen vertretbaren Zeitraum begrenzt werden können und sonstige Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege nicht entgegenstehen.
- (3) Sonstige erforderliche Zulassungen nach dem BNatSchG, dem LNatSchG und sonstigen Rechtsvorschriften bleiben unberührt.

§ 7

Befreiungen

- (1) Die untere Naturschutzbehörde kann von den Verboten nach § 4 dieser Verordnung nach Maßgabe des § 67 BNatSchG Befreiungen gewähren.
- (2) Ausnahmen und Befreiungen sind bei der unteren Naturschutzbehörde schriftlich zu beantragen. Der Antrag muss alle zur Beurteilung erforderlichen Angaben enthalten; hierzu gehören auch Pläne und Beschreibungen möglicher Wirkungen des Vorhabens auf den Schutzzweck.

§ 8

Zuwiderhandlungen

Werden im Landschaftsschutzgebiet Maßnahmen durchgeführt, die im Widerspruch zu den §§ 4 und 5 dieser Verordnung oder zu Nebenbestimmungen einer Ausnahmegenehmigung nach § 6 oder einer Befreiung nach § 7 dieser Verordnung stehen, so kann die untere Naturschutzbehörde die Fortsetzung der Maßnahme untersagen, die Wiederherstellung des früheren Zustandes auf Kosten der Verursacher:in verlangen und Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahmen anordnen.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § § 69 Abs. 8 BNatSchG i.V.m. § 57 Abs. 2 Nr. 2 LNatSchG handelt, wer, ohne dass eine zulässige Nutzung besteht, eine Ausnahme zugelassen oder eine Befreiung erteilt wurde, vorsätzlich oder fahrlässig entgegen:
 1. § 4 Abs. 1 Nr. 1 bauliche Anlagen und Verkehrsflächen errichtet oder wesentlich ändert;
 2. § 4 Abs. 1 Nr. 2 oberirdische Leitungen oder Anlagen aller Art verlegt oder errichtet oder bestehende Einrichtungen oder Anlagen wesentlich ändert;
 3. § 4 Abs. 1 Nr. 3 Abgrabungen, Aufschüttungen, Auf- oder Abspülungen, Auffüllungen oder sonstige Veränderungen der Bodengestalt vornimmt;
 4. § 4 Abs. 1 Nr. 4 die wasserwirtschaftlichen Verhältnisse durch Ausbau (Herstellung, Beseitigung und wesentliche Umgestaltung) eines Gewässers oder seiner Ufer, durch Deich- oder Dammbauten oder Bauten des Küstenschutzes, durch Grundwasserabsenkungen oder Entwässerungen nachteilig im Sinne des Naturhaushaltes verändert;
 5. § 4 Abs. 1 Nr. 5 Wald umwandelt oder außerhalb des Waldes befindliche Bäume mit mehr als 120 cm Stammumfang, gemessen in 1 m Höhe über dem Erdboden, ganz oder teilweise beseitigt oder erheblich beeinträchtigt;
 6. § 4 Abs. 1 Nr. 6 die Küstenbiotope, wie Küstendünen und Strandwälle, erheblich ändert, beseitigt, überbaut oder anderweitig erheblich beeinträchtigt;
 7. § 4 Abs. 1 Nr. 7 organische oder anorganische Materialien aller Art lagert oder aufbringt, insbesondere Abfälle fester oder flüssiger Art (z.B. Gartenabfälle oder Pflanzenschnitt);
 8. § 4 Abs. 1 Nr. 9 Pflanzenschutzmittel oder sonstige Mittel zur Bekämpfung von Pflanzen und Tieren anwendet;

9. § 4 Abs. 1 Nr. 11 das Gebiet mit Kraftfahrzeugen aller Art außerhalb der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze befährt oder diese dort parkt oder abstellt;
 10. § 4 Abs. 1 Nr. 12 Zelte, Wohnwagen oder sonstige bewegliche Unterkünfte aufstellt, Feuer anzündet oder unterhält;
 11. § 4 Abs. 1 Nr. 13 mit motorbetriebenen Fahrzeugen am Strand anlandet;
 12. § 4 Abs. 1 Nr. 14 unbemannte Luftfahrtsysteme aller Art startet oder landet;
 13. § 4 Abs. 1 Nr. 15 durch erheblichen Lärm oder auf andere Weise die Ruhe der Natur oder den Naturgenuss erheblich stört;
 14. § 4 Abs. 1 Nr. 16 die gekennzeichneten Dünenbereiche außerhalb der gekennzeichneten Wege betritt oder dort lagert;
 15. Auflagen, die mit einer aufgrund dieser Verordnung erlassenen Ausnahme oder Befreiung verbunden sind, nicht vollständig oder nicht innerhalb einer gesetzten Frist erfüllt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 57 Abs. 5 LNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 50.000 EUR geahndet werden.

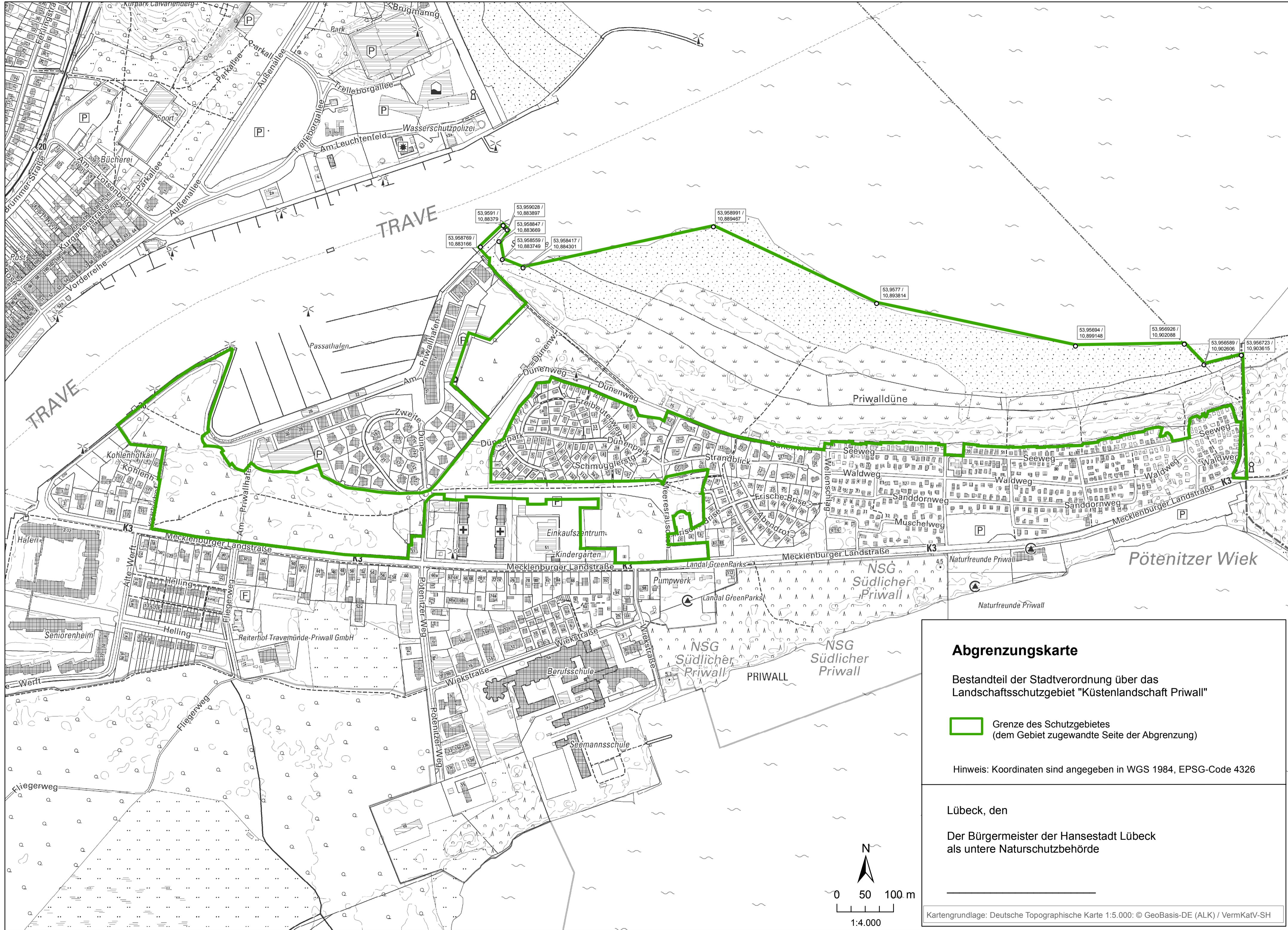
§ 10

Inkrafttreten


Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Lübeck, den xxxxxxxxxx

DER BÜRGERMEISTER
DER HANSESTADT LÜBECK
als untere Naturschutzbehörde

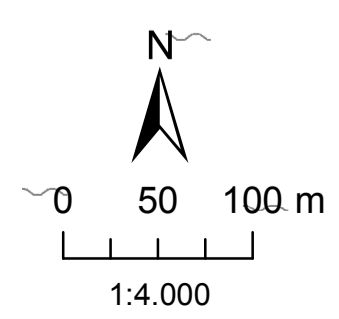


Abgrenzungskarte
 Bestandteil der Stadtverordnung über das
 Landschaftsschutzgebiet "Küstenlandschaft Priwall"

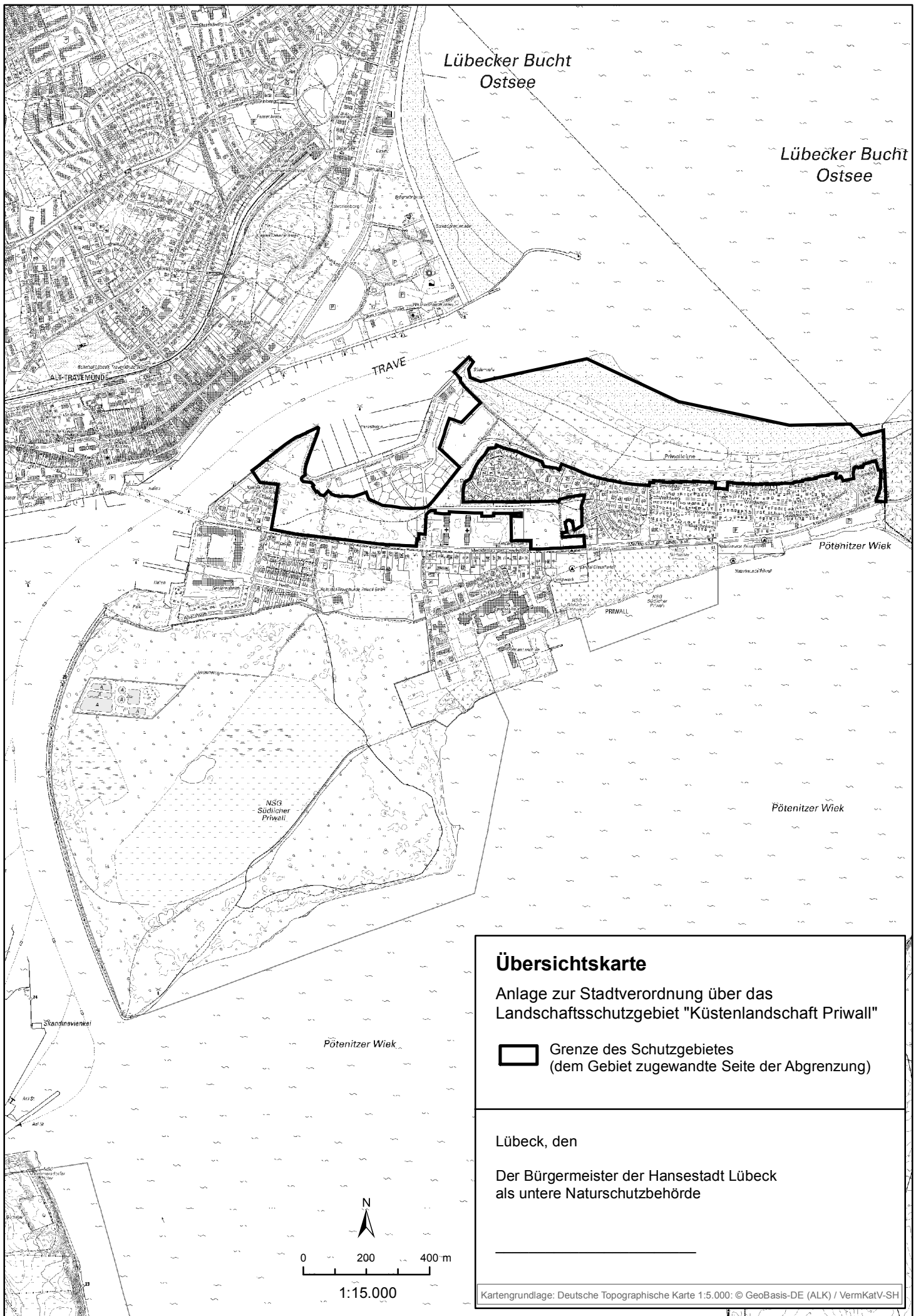
 Grenze des Schutzgebietes
 (dem Gebiet zugewandte Seite der Abgrenzung)

Hinweis: Koordinaten sind angegeben in WGS 1984, EPSG-Code 4326

Lübeck, den
 Der Bürgermeister der Hansestadt Lübeck
 als untere Naturschutzbehörde



Kartengrundlage: Deutsche Topographische Karte 1:5.000; © GeoBasis-DE (ALK) / VermKatV-SH



Lübecker Bucht
Ostsee

Lübecker Bucht
Ostsee

TRAVE

ALT-TRAVEMÜNDE

Pötenitzer Wiek


NSG
Südlicher
Priwall

Pötenitzer Wiek

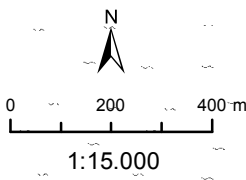
Pötenitzer Wiek

Übersichtskarte

Anlage zur Stadtverordnung über das
Landschaftsschutzgebiet "Küstenlandschaft Priwall"

 Grenze des Schutzgebietes
(dem Gebiet zugewandte Seite der Abgrenzung)

Lübeck, den
Der Bürgermeister der Hansestadt Lübeck
als untere Naturschutzbehörde



Kartengrundlage: Deutsche Topographische Karte 1:5.000: © GeoBasis-DE (ALK) / VermKatV-SH

Begründung:

Ein Erhalt der Küstenlebensräume einschließlich der angrenzenden Waldbereiche ist aus folgenden Gründen geboten und erforderlich:

1. Sicherstellung des Schutzniveaus

Mit Gutachten von Dr. Björn-Henning Rickert und Dr. Doris Jansen aus 2018 wurde im Auftrag der Hansestadt Lübeck – untere Naturschutzbehörde – die Schutzwürdigkeit und der Schutzbedarf der Küsten- und Waldlandschaft des nördlichen Priwalls festgestellt. Auf den gutachterlichen Feststellungen gründet der Entwurf der vorliegenden Verordnung zum Landschaftsschutzgebiet Priwall (LSG-VO).

Für Einzelheiten wird auf das Gutachten „Schutzwürdigkeit und Schutzbedarf der Küsten- und Waldlandschaft des nördlichen Priwalls“ verwiesen. Dieses ist einsehbar bei der unteren Naturschutzbehörde der Hansestadt Lübeck.

In den Bebauungsplänen 33.03.00 „Wochenendhausgebiet Priwall“ vom 23.02.2006, 33.04.00 „Gewerbliche Ferienhausanlage Priwall – Teilbereich I“ vom 18.05.2006, 33.04.00 „Gewerbliche Ferienhausanlage Priwall – Teilbereich II“ vom 28.09.2006, 33.04.00 „Gewerbliche Ferienhausanlage Priwall – Teilbereich III“ vom 29.11.2007, 33.05.00 „Priwall Waterfront – Teilbereich 1“ vom 24.09.2015 und 33.06.00 „Mecklenburger Landstraße 49 – 67, Lübeck-Travemünde – Priwall“ vom 24.11.2016 wurden jeweils unterschiedliche Teilflächen zum Schutz zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft festgesetzt, die z.T. in den Geltungsbereich dieser Landschaftsschutzgebietsverordnung fallen sollen.

Zwar sind Teile des geplanten Landschaftsschutzgebietes durch diese Festsetzungen in den Bebauungsplänen gegen Eingriffe in die Natur und Landschaft geschützt. Jedoch bleibt das zu erreichende Schutzniveau hinter dem zurück, welches die Landschaftsschutzverordnung (LSG-VO) erreichen will und das laut Gutachten erforderlich ist.

Zudem erfassen die Bebauungspläne nicht die gesamte Fläche, die zum Landschaftsschutzgebiet erklärt werden soll, so dass für die nicht erfassten Flächen kein ausreichender Schutz bestünde, wenn man die Landschaftsschutzgebietsverordnung nicht erlassen würde.

Der überwiegende Teil der Flächen, die die LSG-VO unter Schutz stellt, stehen im Eigentum der Hansestadt Lübeck oder des Bundes. Der Bereich der Südermole steht im Eigentum der Bundeswasserstraßenverwaltung, ein kleiner Waldbereich im Eigentum der Bundesfinanzverwaltung und zwei weitere kleine Flächen am Fuß der Dünen stehen im Eigentum der Wochenendhaussiedlungsgemeinschaft. Der Wald und die Dünen sind Kernlebensräume dieses Schutzgebietes, die Einbeziehung dieser Flächen in den Verordnungsumgriff ist daher notwendig. Die Einbeziehung der Südermole ist hingegen notwendig, um das Landschaftsbild an dieser landschaftlich exponierten Stelle vor Verunstaltungen zu schützen.

2. Schutzwürdigkeit

2.1 Fauna

Für das gegenständliche Gebiet liegen faunistische Daten des Artkatasters des LLUR zur Gruppe der Amphibien, Reptilien, Schmetterlinge, Heuschrecken und Fledermäuse vor. Zudem gibt es Gutachten und Kartierungen vom Biologenbüro GGv (GGv, 2002, 2005) und Planungsbüro Leguan GmbH (2012).

Das Gutachten „Schutzwürdigkeit und Schutzbedarf der Küsten- und Waldlandschaft des nördlichen Priwalls“ hat diese Informationen ausgewertet und berücksichtigt zudem eigene Feststellungen der Gutachter im Prüfgebiet, welche die Datensätze größtenteils bestätigen konnten.

Danach besteht eine Arten- und Biotopausstattung der Küstenlebensräume, die dauerhaft zu schützen ist.

Im gegenständlichen Küstenbereich liegt eine Fundmeldung von Erdkröte, Grasfrosch, Laubfrosch und Teichmolch vor, welche den Nachweis von Laichaktivitäten betrifft. Weiter konnte das Vorkommen der Waldeidechse bestätigt werden.

Zudem ist der Nachweis der Schmetterlinge „Kleines Wiesenvögelchen“, „Kleiner Feuerfalter“, „Wegerich-Schreckenfalter“ und „Hauhechel-Bläuling“ erfolgt.

Es wurde darüber hinaus 14 verschiedene Heuschreckenarten nachgewiesen. Die Küstenlebensräume weisen eine günstige Biotopstruktur für diese Arten auf, weshalb die Dünenbereiche als hochwertig und von regionaler Bedeutung in Bezug auf die Heuschreckenvorkommen eingestuft werden. Sie weisen für diese Arten eine günstige Biotopstruktur auf.

Auf den unmittelbar an das gegenständliche Gebiet angrenzenden Flächen erfolgte der Nachweis von Fledermäusen. Die für die Fledermäuse relevanten Biotopstrukturen im Bereich der Waldbereiche, vor allem Waldrand- und Waldinnenraumstrukturen, sind auch im gegenständlichen Gebiet vorhanden.

Die Hochwaldbereiche und Vordünenbereiche werden von GGv als hochwertig in Bezug auf den Brutvogelbestand eingestuft. Die aufgelockerten Bereiche der Sanddornbestände im Vor- und Graudünenbereich weisen aktuell günstige Biotopstrukturen für Neuntöter und Sperbergrasmücke auf, welche dort auch nachgewiesen wurden.

Weiter wiesen GGv 2002 insgesamt 56 Arten von Stechimmen im Bereich der Küstenlebensräume aus. Die Vorkommen werden als hochwertig und von landesweiter Bedeutung eingestuft.

Die Küstenlebensräume weisen aktuell vor allem im Bereich der lückigen, blütenreichen Sandtrockenrasen günstige Biotopstrukturen für diese Arten auf, da sie sowohl Brutplätze als auch Nahrung bieten.

Unter anderem gelang der Nachweis folgender Arten, die auf der Roten Liste stehen: Kegelbiene, Blattschneiderbiene, Wespenbiene und Kurzstiel-Sandwespe.

Bei den Laufkäfern wurden von GGv 2002 insgesamt 53 Arten nachgewiesen. Die Vorkommen wurden als sehr hochwertig und von landesweiter Bedeutung eingestuft. Für die

überwiegend auf offene Sandböden und Bereiche mit lückiger Vegetation angewiesenen Arten bestehen aktuell geeignete Biotopstrukturen vor allem im Bereich der Vor- und Graudünenbereiche.

Der Verlust von Brut- und Aufenthaltsplätzen sowie von Pflanzen als Nahrungsgrundlage der nachgewiesenen Arten wäre nicht ersetzbar. Die Tiere müssten in andere weniger gut geeignete Biotope ausweichen und könnten ganz aus dem Gebiet verdrängt werden. Das wäre für lokale Population eine erhebliche Beeinträchtigung. Zum Teil hieße dies sogar eine erhebliche Beeinträchtigung der landesweiten Population.

Insbesondere aufgrund zunehmender Tourismusaktivitäten und Baumaßnahmen ist der Bestand und die Qualität der Lebensräume gefährdet. Vor allem wegen des Bauprojekts „Priwall Waterfront“ ist in der Zukunft eine Intensivierung der touristischen Nutzung des Gebiets zu erwarten.

Aber auch die Nutzungen der aktuellen Anwohner (wie das Entsorgen von Gartenabfällen oder die Vermüllung der Landschaft) haben bereits jetzt negative Auswirkungen.

2.2 Flora

Durch Auswertung des historischen Kartenmaterials wird das Vorhandensein historisch alter Waldstandorte im Bereich des nördlichen Priwalls belegt. Die Bedeutung historisch alter Wälder für den Naturschutz liegt im Vorhandensein über lange Zeiträume gewachsener Lebensgemeinschaften, aber auch ungestörter Böden.

Zudem haben sich Sukzessionswaldbereiche gebildet, in denen ein großer Strukturreichtum besteht. Dieser setzt sich aus einem reichem Totholzangebot sowie dem Vorhandensein markanter Einzel- und Habitatbäume zusammen. Aufgrund dieses Strukturreichtums, des Bestandsaufbaus aus überwiegend heimischen Laubhölzern und mit Blick auf den Prozessschutz bei der natürlichen Weiterentwicklung zum Klimawald sind auch die jüngeren Waldbereiche als naturschutzfachlich wertvoll einzustufen.

Weiter wurden im Gebiet insgesamt 217 Gefäßpflanzenarten angetroffen. Im Wald konnten 117 Arten, in den Küstenlebensräumen 158 Arten nachgewiesen werden. Davon sind 39 Arten besonders geschützt und/ oder Arten der Roten-Listen. Schwerpunktmäßig kommen die Rote Liste Arten im Bereich der Küstenlebensräume vor, wohingegen im Wald nur wenige Rote Liste Arten vorkommen.

Die unregelmäßige Intensivierung des Tourismus und die Bebauung weiterer Teilbereiche, vor allem in sensibler Lage, birgt die Gefahr, dass die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts beeinträchtigt wird. Durch die Intensivierung der Nutzung ist zu erwarten, dass die Pflanzen zurückgedrängt werden und bestimmte Arten sogar ganz aus dem Gebiet verschwinden. Das hätte zum Teil erhebliche Auswirkungen auf die landesweite Verbreitung, da teilweise stark gefährdete Pflanzen im Gebiet vorhanden sind.

2.3 Landschaftsbild

Die Waldbereiche bilden Verbindungsachsen und Ruheräume für Erholungssuchende und gliedern dadurch den dicht besiedelten Bereich nördlich der Mecklenburger Landstraße.

Die Funktion als Verbindungsachsen bezieht sich auch auf die Funktion der Waldbereiche im Biotopverbund zwischen den bewaldeten Bereichen des südlichen Priwalls und – zusammen mit den Gehölz bestandenen Bereichen der Naturschutzgebiets-„Exklave“ südlich der Mecklenburger Landstraße und dem Straßenbegleitgrün – deren Anbindung an die Waldbereiche auf Mecklenburger Seite.

Insbesondere im Bereich der Sukzessionswaldbereiche gibt es einen großen Strukturreichtum der Bestände. Dieser setzt sich aus einem reichen Totholzangebot sowie dem Vorhandensein markanter Einzel- und Habitatbäume zusammen.

Damit machen die Waldbereiche den Charakter des gesamten Priwalls aus und sind daher ortsbildprägend.

Die Küstenlebensräume erstrecken sich flächenhaft zwischen der Südermole und der mecklenburgischen Landesgrenze. Sie sind zentraler Anziehungspunkt für die Touristen und Einwohner und machen einen Großteil des Gebiets des Priwalls aus. Darüber hinaus sind sie z.B. von der See und der Travemünder Promenade auffällig sichtbar.

Daher sind auch die Küstenlebensräume ortsbildprägend.

Der bewaldeten Kohlenhofspitze kommt von Travemünder Seite und von der Trave aus gesehen aufgrund ihrer exponierten Lage eine besonders das Landschaftsbild prägende Wirkung zu. Ein Verlust des Waldbestandes in diesem Bereich z. B. durch weitere Bebauungsprojekte würde eine maßgebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes bedeuten. An dieser Stelle errichtete Gebäude würden das Landschaftsbild aufgrund der aus den westlichen Richtungen offenen Sichtachsen weiträumig beherrschen. Die von der Travesseite aus derzeit wahrnehmbare naturnahe Waldkulisse würde zerstört und somit das Landschaftsbild weiter erheblich beeinträchtigt. Langfristig besteht die Gefahr, dass durch weitere Erschließungen oder Bebauungen eine Unterbrechung der wertgebenden natürlichen Abfolge der Lebensräume vom Dünenbereich bis zum Klimawald erfolgt.

2.4 Zusammenfassung

Das Gebiet ist Lebensraum einer zahl- und artenreichen, teilweise stark gefährdeten Pflanzen- und Tierwelt. Der gesamte Küstenbereich des nördlichen Priwalls ist als Lebensraumkomplex von landesweiter Bedeutung für Stechimmen und Laufkäfer bekannt. Die Waldbereiche sind hochwertige Lebensräume für verschiedene Vogel- und Fledermausarten.

Weiter besitzen die vielfältigen Küstenbiotope bis hin zum Wald im Bereich des nördlichen Priwalls eine wichtige Vernetzungsfunktion im Sinne eines Biotopverbundes mit den benachbarten bzw. angrenzenden bestehenden Naturschutzgebieten „Südlicher Priwall“ (Schleswig-Holstein) und "Küstenlandschaft zwischen Priwall und Barendorf mit Harkenbäkniederung“ (Mecklenburg-Vorpommern).

Schutzzwecke sind der Erhalt und ggf. die Entwicklung der vollständigen Abfolge o. g. typisch ausgebildeter Biotope und Biotopstrukturen mit ihren wertgebenden Arten.

Schutzzweck ist auch der Schutz der unterschiedlichen im Gebiet vorhandenen Bodentypen zur Bewahrung ihrer Funktionsfähigkeit (z. B. Aufnahme von Niederschlagswasser, Filterwirkung, Grundwasserneubildung).

Die Waldbereiche zeichnen sich durch z.T. markante Einzelbäume aus. Die von Wald geprägte uferseitige Horizontlinie des bisher unverbauten Küstenabschnitts der Kohlenhofspitze von Travemünde bzw. aus traveseitiger Sicht ist als prägendes, visuell auffälliges Landschaftselement zu bewerten. Eine Bebauung dieses Abschnittes hätte besonders negative Wirkung auf das Landschaftsbild, da hier die Sichtachsen zusammenlaufen und die visuelle Verletzlichkeit besonders groß ist.

Dem Erhalt und der Weiterentwicklung der Landschaft für eine naturverträgliche Erholung, insbesondere aufgrund seiner besonderen Bedeutung für die Erholung in einer naturnahen Landschaft im Einzugsbereich des stark touristisch geprägten Umfeldes und des Ballungsraumes Lübeck kommt eine große Bedeutung zu. Dabei stellen insbesondere die Waldbereiche wichtige Ruhebereiche für Erholungssuchende und Verbindungen abseits der Straßenzüge dar, wohingegen die Strandbereiche ein weitgehend naturnahes Urlaubs- und Baderlebnis ermöglichen.

Das neue Feriencenter „Waterfront“ und das veränderte Freizeitverhalten haben bereits zu einem stark angestiegenen Andrang von Gästen auf dem Priwall geführt. Die Schutzgebietsausweisung soll sowohl den Schutz der Küstenlebensräume als auch die naturverträgliche Entwicklung der touristischen Infrastruktur bewirken.

Die geplante Neugestaltung der Promenade am Kohlenhofkai und der Kohlenhofspitze ist ein Beitrag zur touristischen Aufwertung des Gebietes, während andere Bereiche wie die Dünen dem besonderen Artenschutz vorbehalten bleiben.

Durch die Einbeziehung der Südermole, eines Teils des Kohlenhofkais und einiger Straßenflächen soll gewährleistet werden, dass geplante und notwendige Änderungen oder Instandsetzungen keinen negativen Einfluss in den Schutzzweck haben und sich dadurch weiterhin in das Landschaftsbild integrieren.

Für Einzelheiten wird auf das Gutachten „Schutzwürdigkeit und Schutzbedarf der Küsten- und Waldlandschaft des nördlichen Priwalls“ von Rickert und Jansen aus dem Jahr 2018 verwiesen.

3. Rechtsgrundlagen

Auf der Grundlage des §§ 22, 26 BNatSchG i.V.m. §§ 12a, 15, 19 LNatSchG kann die untere Naturschutzbehörde durch Verordnung Gebiete zu Landschaftsschutzgebieten erklären. Landschaftsschutzgebiete nach § 26 Abs. 1 BNatSchG sind rechtsverbindlich festgesetzte Gebiete, in denen ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft erforderlich ist zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, einschließlich des Schutzes von Lebensstätten und Lebensräumen bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten, wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit oder der

besonderen kulturhistorischen Bedeutung der Landschaft oder wegen ihrer besonderen Bedeutung für die Erholung.

Bei der Unterschutzstellung ist die untere Naturschutzbehörde die zuständige Naturschutzbehörde gem. § 15 S. 1 LNatSchG i. V. m. § 4 Naturschutz-zuständigkeitsverordnung.

Unter Schutz zu stellen ist das Gebiet auf dem Priwall wegen der Schutzwürdigkeit der Küstenlebensräume einschließlich der angrenzenden Waldflächen. Diese ergibt sich aus dem flächenhaften Vorkommen von nach § 30 BNatSchG geschützten Biotopen im Bereich der gesamten Küstenlebensräume zwischen der Südermole und der mecklenburgischen Landesgrenze. Bei den vorkommenden Biotopen handelt es sich zudem fast ausnahmslos um FFH-Lebensraumtypen.

Wie vorgehend erläutert, ist das Gebiet Lebensraum einer zahl- und artenreichen, teilweise stark gefährdeten Pflanzen- und Tierwelt. Die Landschaft wird geprägt durch Zusammenhänge, Übergänge und Vernetzungen der vielfältigen Küstenbiotope bis hin zum Wald.

Zudem ist das Gebiet von besonderer Bedeutung für die Erholung in einer naturnahen Landschaft im Einzugsbereich des stark touristisch geprägten Umfeldes und des Ballungsraumes Lübeck.

Die Abgrenzung des Gebietes umfasst die schutzwürdigen Flächen. Die nördliche Begrenzung des Landschaftsschutzgebietes bilden die Koordinaten 53,956723 / 10,903615 und 53,9591 / 10,88379, wie in der Abgrenzungskarte angegeben. Die Unterschutzstellung als Landschaftsschutzgebiet ist geeignet, die Naturschutzziele zu erreichen. Aufgrund des erhöhten Tourismusaufkommens und der fertiggestellten bzw. beabsichtigten Bebauung ist eine Gefährdung der vielfältigen Pflanzen- und Tierwelt zu befürchten. Diese ist durch Erklärung zum Landschaftsschutzgebiet zu verhindern. Weil kein milderes Mittel, gleich geeignetes Mittel erkennbar ist, ist die Maßnahme auch erforderlich. Insbesondere reicht das Ziel- und Maßnahmenkonzept, welches Rickert und Jansen vorschlagen, nicht aus, um ohne die Verbindlichkeit einer Landschaftsschutzverordnung den notwendigen Schutz der Landschaft zu gewährleisten.

Ebenso ist die Erklärung als Landschaftsschutzgebiet auch angemessen, weil die Vorteile für Natur und Umwelt sowie der Erhalt der Landschaft gegenüber den Nachteilen der Individualinteressen und Nutzungsinteressenten überwiegen.

Die Abwägung der Interessen findet auch Ausdruck in den Genehmigungsmöglichkeiten der Schutzverordnung gem. § 6 und der Feststellung von zulässigen Handlungen gem. § 5.

Die explizit genannten Verbote und genehmigungspflichtigen Handlungen bleiben hinter den Vorschlägen von Rickert und Jansen zurück, sind aber deshalb erforderlich und angemessen, weil nur so dem besonderen Schutzzweck für den Küstenlebensraum und die angrenzenden Waldflächen ausreichend Rechnung getragen werden kann.

4. Verfahren:

Der Bürgermeister der Hansestadt Lübeck als untere Naturschutzbehörde hat vor Erlass einer Verordnung gem. § 19 Abs. 1 LNatSchG die Gemeinden, Behörden und sonstigen öffentlichen Planungsträger, deren Aufgabenbereiche durch das Vorhaben berührt werden können, zu hören. Diese Beteiligung erfolgte mit Schreiben vom 08.05.2021. Es wurde eine Frist zur Stellungnahme bis 18.06.2021 eingeräumt.

Darüber hinaus hat die UNB eine öffentliche Auslegung gem. § 19 Abs. 2 LNatSchG vorzunehmen. Die Auslegung für den Zeitraum (31.05.2021 bis zum 30.06.2021) wurde am 18.05.2021 öffentlich bekanntgegeben. Jedermann hatte bis zu zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungszeit die Möglichkeit, bei der unteren Naturschutzbehörde eine Stellungnahme schriftlich oder zur Niederschrift abzugeben.

Eine Einsichtnahme durch Personen ist erfolgt. Im Rahmen der Auslegung gem. § 19 Abs. 2 LNatSchG und der Beteiligung gem. § 19 Abs. 1 LNatSchG sind schriftliche Stellungnahmen eingegangen.

Die Einwände und Anregungen in Rahmen der öffentlichen Auslegung gem. § 19 Abs. 2 und Beteiligung gem. § 19 Abs. 1 LNatSchG und deren Bewertung befinden sich in den anliegenden Tabellen.

5. Ergebnis

Aus den vorstehenden Ausführungen wird deutlich, dass die UNB nach den vorgenommenen Prüfungen, Abwägung und Berücksichtigung der vorgebrachten Belange die Verordnung (s. Anlage 1) als Landschaftsschutzgebiet „Küstenlandschaft Priwall“ ausweisen kann.

Stellungnahmen nach §§ 19 Abs. 1 Landesnaturschutzgesetz zum Erlass einer Satzung über das Landschaftsschutzgebiet „Küstenwald Priwall“

Folgende Träger öffentlicher Belange und Behörden haben sich gemeldet und Anregungen vorgebracht:

1. Hansestadt Lübeck, 3.320 Ordnungsamt	11.05.2021
2. Arbeitsgemeinschaft Umweltschutz Lübeck und Umgebung	16.05.2021
3. Hansestadt Lübeck, LPA	18.05. + 07.06.2021
4. TraveNetz GmbH, 23560 Lübeck	21.05.2021
5. Entsorgungsbetriebe Lübeck	27.05.2021
6. Lübecker Hafengesellschaft mbH, 23570 Lübeck	03.06.2021, per Post eingegangen am 11.06.2021
7. LLUR, untere Forstbehörde, 23879 Mölln	04.06.2021, per Post eingegangen am 11.06.2021
8. Hansestadt Lübeck, untere Bodenschutzbehörde	14.06.2021
9. LPV Dummersdorfer Ufer, 23569 Lübeck	14.06.2021
10. Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Ostsee, 23566 Lübeck	14.06.2021, per Post eingegangen am 17.06.2021
11. MELUND, 24171 Kiel	16.06.2021, per Post eingegangen am 22.06.2021
12. AG- 29, 24103 Kiel	17.06.2021
13. Hansestadt Lübeck, 5.610 Stadtplanung	18.06.2021
14. BUND SH und HL	18.06.2021
15. LKN, 25813 Husum	21.06.2021, per Post eingegangen am 25.06.2021

Folgende Träger Öffentlicher Belange und Behörden haben sich gemeldet und keine Anregungen vorgebracht:

1. Hansestadt Lübeck, Behindertenrat	12.05.2021
2. Gasunie, 30634 Hannover	12.05.2021
3. Kampfmittelräumdienst, 24242 Felde	17.05.2021, per Post eingegangen am 21.05.2021
4. Telekom, 23554 Lübeck	17.05.2021

- | | |
|---|--|
| 5. Schleswig-Holstein Netz AG, 22926 Ahrensburg | 20.05.2021, per Post eingegangen am 21.05.2021 |
| 6. TenneT TSO GmbH, 31275 Lehrte | 21.05.2021 |
| 7. Hansestadt Lübeck, untere Denkmalbehörde | 27.05.2021 |
| 8. DFS Deutsche Flugsicherung GmbH | 07.06.2021 |
| 9. Telefonica Germany GmbH | 07.06.2021 |
| 10. Hansestadt Lübeck, Archäologie | 14.06.2021 |
| 11. StALU Westmecklenburg, 19053 Schwerin | 14.06.2021, per Post eingegangen am 18.06.2021 |
| 12. Hansestadt Lübeck, untere Wasserbehörde | 18.06.2021 |

Abwägung der im Zuge der Beteiligung, der von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 19 Abs. 1 eingegangenen Stellungnahmen mit Hinweisen und Anregungen

Stellungnahme	Abwägung und Ergebnis
Hansestadt Lübeck 3.320 Ordnungsamt	11.05.2021
<p>Aus ordnungsrechtlicher Sicht gibt es keine Anmerkungen. Der Bußgeldrahmen nach LNatSchG geht bis 50.000,- EUR.</p> <p>Kontrollieren werden wir dies nicht können. In diesem Zusammenhang fallen insb. das Verbot von Sandburgen außerhalb der Badesaison (§ 5 Ziff. 1 i.V.m. § 4 Abs. 1 Nr. 3), das Verbot, das Gebiet außerhalb öffentlicher Straße, Wege und Plätze zu befahren und zu parken (§ 4 Abs. 1 Nr. 11), das Drohnenverbot (§ 4 Abs. 1 Nr. 14) und das Lärmverbot (§ 5 Abs. 1 Nr. 15) auf.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
AGU	16.05.2021
<p>In Ihrem Entwurf sollte m.E. auch „Entwicklungsmaßnahmen“ expliziert werden; die fehlen bisher. Denn Entwicklungsmaßnahmen werden, gerade wg. der natürlichen Veränderung, sicherlich notwendig werden.</p>	<p>Die Entwicklungsmaßnahmen sind nach § 5 Abs. 1 Ziff. 10 der Verordnung grundsätzlich vorgesehen. Eine konkrete und abschließende Benennung aller zukünftig notwendigen und fachlich</p>

<p>Auch das erforderliche Aufstellen von Hinweisschildern mit Verhaltensregeln für Besucher könnte in der Stadtverordnung bereits festgeschrieben werden.</p>	<p>geboten Maßnahmen ist gerade wegen der natürlichen Dynamik nicht möglich.</p> <p>Gem. § 5 Abs. 1 Ziff. 4 der Verordnung können behördliche Hinweisschilder aufgestellt werden.</p> <p>Den Anregungen wird nicht gefolgt</p>
<p>Hansestadt Lübeck 5.691 LPA als Hafenbehörde als Eigentümer</p> <p style="text-align: right;">18.05.2021 07.06.2021</p>	
<p><u>als Hafenbehörde</u> Keine Bedenken Hinweis: Wir halten es für besser, den Kai in der gesamten Länge aus dem LSG auszusparen.</p> <p><u>als Eigentümer</u> Keine Bedenken Hinweis: Wie mit Frau Koch vor Ort im letzten Jahr in Travemünde besprochen gehen wir davon aus, dass die bisherigen Nutzungen der LPA – Betrieb des Kohlenhofskais für Hafenzwecke und Tourismus, Erneuerung der Hafeninfrastuktur und die Strandreinigung für den Kurbetrieb – weiterhin möglich sind</p>	<p>Der im Flächenumgriff des LSGs enthaltene Abschnitt des Kohlenhofkais ist nicht zum Anlegen von Booten ausgelegt. Er besteht aus einer schrägen Uferböschung, einer abgängigen Strandpromenade und einem Grünstreifen. Der Bereich soll saniert und touristisch aufgewertet werden. Dies entspricht der Intention der Schutzgebietsverordnung.</p> <p>Dem Hinweis wird nicht entsprochen.</p> <p>Bezüglich Kohlenhof s.oben Die Strandreinigung ist in der Sondernutzungsgenehmigung geregelt und ist damit gem. § 5 Satz 1 Ziff. 1 zulässig.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>TraveNetz GmbH 21.05.2021</p>	
<p>Von Seiten der TraveNetz GmbH bestehen keine Bedenken. Im Dünenweg und im Weg, Flurstück 300/14 befinden sich aktive Versorgungsleitungen, für die eine Zugänglichkeit für Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten jederzeit gewährleistet sein muss.</p>	<p>Diese Arbeiten sind gem. § 5 Abs. 1 Ziff. 5 als zulässige Handlungen aufgeführt.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

Hansestadt Lübeck

3.700 Entsorgungsbetriebe Lübeck

27.05.2021

Die Entsorgungsbetriebe Lübeck betreiben in dem geplanten Schutzgebiet „Küstenlandschaft Priwall“ öffentliche Abwasseranlagen in den gewidmeten Straßen und im unbefestigten Seitenbereich von Straßen.

Diese öffentlichen Abwasseranlagen unterliegen keinem Genehmigungsvorbehalt und müssen zur Wahrnehmung der kommunalen Aufgabe der Abwasserbeseitigung jederzeit ohne Einschränkungen zugänglich sein.

Zum Betrieb dieser Abwasseranlagen gehört auch die Beseitigung von Abwasseranlagen oder Teilen davon, wenn der Betriebszweck diese nicht mehr erfordert.

Wir bitten darum, dass als zulässige Handlung mit aufzunehmen.
Vorschlag:

§ 5
Zulässige Handlungen

5. der Betrieb, die Unterhaltung, die Instandsetzung und **Beseitigung** von Rohrleitungen und Einlaufbauwerke an den Gewässern zur ordnungsgemäßen Einleitung von Niederschlagwasser und von weiteren Ver- und Entsorgungsanlagen sowie die Verlegung von Leitungen auf bestehenden Leitungstrassen und in versiegelten Flächen;

Hinweis:
In der Straße am Priwallhafen liegt im Seitenstreifen eine Schmutzwasserleitung, die durch die Neuerschließung des Priwallhafens seine Funktion verloren hat.

Die Verordnung wird entsprechend angepasst.

<p>Diese wird von den Entsorgungsbetrieben ganz oder teilweise zurückgebaut.</p>	
<p>LLUR – Untere Forstbehörde</p>	<p>04.06./ 11.06.2021</p>
<p>Innerhalb des gemäß Lageplan festgesetzten Landschaftsschutzgebietes mit einer Größe von ca. 43,5 ha befindet sich anteilig Wald, gemäß § 2 Waldgesetz für das Land Schleswig-Holstein (LWaldG) in der Bekanntmachung vom 05.12.2004 in der derzeit gültigen Fassung.</p> <p>Gemäß § 2 Abs. 1 LWaldG ist Wald im Sinne des Gesetzes jede mit Waldgehölzen bestockte Grundfläche. Ausschlaggebend für eine forstbehördliche Waldflächenfeststellung ist unter Umständen die zu gegebenem Zeitpunkt vor Ort tatsächlich, festgestellte Flächenbeschaffenheit.</p> <p>Gemäß dem Begründungstext stellt der Wald einen Kernlebensraum innerhalb des Schutzgebietes dar. Der vorhandene Wald macht den Charakter des Priwalls aus und prägt vor allem das Orts- und Landschaftsbild. Die innerhalb des Gebietes vorhandenen Waldflächen (vor allem Buchen-, Kiefern sowie teilweise Vorwald- bzw. Sukzessionswaldflächen) weisen durch die Existenz von überwiegend heimischen Baumarten einen großen Arten- und Strukturreichtum auf, sodass sie forst- und naturschutzfachlich sehr wertvoll sind.</p> <p>Auch ist das Gebiet stark durch den Tourismus geprägt, sodass u.a. von einem besonderen Erholungswert des Gesamtgebietes ausgegangen werden kann.</p> <p>Für die im Gebiet vorhandenen Waldflächen gelten die Bestimmungen und rechtlichen Vorgaben des Landeswaldgesetzes.</p> <p>Gemäß Verordnungstext (§ 4 Abs. 1 Nr. 5) sind im LSG-Gebiet Waldumwandlungen verboten, was zur Erhaltung sowie zum Schutz der Waldflächen beiträgt.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

Hansestadt Lübeck 3.390 untere Bodenschutzbehörde 14.06.2021	
<p>Aus bodenschutzrechtlicher Sicht bestehen gegen das Vorhaben keine Bedenken.</p> <p>Hinweis Auf dem Priwall war von ca. 1914 bis ca. 1945 ein Flugbetrieb (Fliegerhorst mit Kasernen) ansässig. Die dafür genutzten Flächen betreffen weite Teile des Priwalls. Hiervon könnten auch die südlichen Teilflächen des geplanten LSG betroffen sein. Auf Grund der Nutzungshistorie können Untergrundverunreinigungen nicht ausgeschlossen werden. Für die betroffenen Flächen liegen jedoch keine konkreten Hinweise auf Altlasten bzw. altlastenrelevante Nutzungen vor.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
Landschaftspflegeverein „Dummersdorfer Ufer“ 14.06.2021	
<p>Nach unseren langjährigen unabhängigen Beobachtungen und wissenschaftlichen Bestandsaufnahmen insbesondere im Bereich der Ostseedünen und des „alten“, durch Buchen und Kiefern geprägten „Küstenwaldes“ ist die nun erfolgende Unterschutzstellung auch in Anbetracht der touristischen Entwicklung des Priwalls ein, aus Sicht des Erhaltes der Biologischen Vielfalt, zu der neben dem Artenspektrum auch Landschaften gezählt werden, notwendiger Schritt.</p> <p>Insbesondere ist das (für ein Seebad) weite natürliche Gelände der Ostseedünen, welches neben dem im Begründungstext, der sich auf das Gutachten von RICKERT & JANNSEN (2018) bezieht, aufgezählten Wirbellosen-Arten, heute auch der zahlenmäßig bedeutendste Standort sowohl der Stranddistel (<i>Eryngium maritimum</i>) an der Lübecker Bucht als auch der Wiesen-Kuhschelle (<i>Pulsatilla pratensis</i>) im Bundesland Schleswig-Holstein.</p> <p>Beide Pflanzenarten konnten hier in dem sich entwickelnden Dünengelände vom Landschaftspflegeverein Dummersdorfer Ufer e.V.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Soweit es sich um konkrete Vorschläge zur Besucherlenkung und Flächenpflege handelt, werden diese bei den Schutz- und Entwicklungsmaßnahmen berücksichtigt.</p>

(LPV-DU) aus autochthonem Saatgut aus dem Untertravegebiet erfolgreich wiederangesiedelt werden.

Für den weiteren Erhalt der Graudünen-Sandrasen mit ihrer naturschutzwürdigen Arten- und Biotopausstattung müsste eine regelmäßige extensive Beweidung erfolgen, um die Verbuschung mit z.T. im Gebiet schon eingewanderten Gehölzen, darunter die Späte Traubenkirsche (*Prunus serotina*), zu unterbinden. Eine solche Pflege wurde auf der zentralen Freifläche über Jahre (ehrenamtlich) erfolgreich durch den LPV-DU durchgeführt, sollte aber flächenmäßig ausgeweitet werden.

Hierzu ist insbesondere auch der durch den vollständig abgestorbenen Sanddorn östlich der zentralen Freifläche brach fallende Bereich einzubeziehen.

Besucherlenkungen in Form von Abzäunungen sind seewärts der Straße „Dünenweg“ zwischen dem ehemaligen Ausflugslokal „Strandhalle“ und der Wochenendhaussiedlung, sowie seewärts der Grundstücke der Wochenendhaussiedlung vorzunehmen.

In diesem Bereich sind die hier höheren Dünen auch an den Strandzugängen und seewärts zwischen diesen als Schafkoppeln einzuzäunen. Das o.g. Gelände des abgestorbenen Sanddorns ist mit der hohen Düne gemeinsam bis zum seewärtigen Weißdünenrand als Schafkoppel einzuzäunen, in diesem Bereich kann durch leichte Bodenausschürfungen ein ephemeres Gewässer mit sandigem Boden, geeignet zur Wiederansiedelung der in den 1980er Jahren auf dem Priwall verdrängten Kreuzkröte (*Bufo calamita*), geschaffen werden.

Weitere Besucherlenkungen erscheinen nicht notwendig. Wie der Blick auf historische Luftbilder zeigt, haben sich die nun naturschutzwürdigen Dünen von Beginn der 1990er Jahre an sukzessive trotz freier Zugänglichkeit entwickelt.

Der ausschlaggebende Grund für diese ökologisch sehr positive Entwicklung waren nicht direkte Beschränkungen für die

<p>Strandbesucher, sondern die Aufgabe der bis in die 1980er Jahre bis an den hohen Dünenfuß reichenden mechanischen Strandreinigung und ihre Verlagerung auf den sich seewärts durch natürliche Anlandungen von Sandmassen stetig verbreiternden Uferbereich.</p> <p>Heute bietet die etablierte Dünenvegetation aufgrund ihrer oft harten und stacheligen Beschaffenheit genügend Raumwiderstand für eine „natürliche“ Besucherlenkung.</p> <p>Bei möglicher wachsender Belastung durch zunehmende Besucherzahlen sollte daher zunächst der Weg über die Verlegung von Bohlenwegen, die in diesem Gelände eine stark kanalisierende Wirkung zeigen, angestrebt werden.</p> <p>Die Unterschutzstellung des Waldes wird ebenfalls sehr begrüßt.</p> <p>Gerade der durch hohe Buchen und Kiefern geprägte westliche Teil zeigt noch stark das ursprüngliche durch Dünen überformte Strandwallrelief der Priwall-Nehrung und verdient damit die Bezeichnung „Küstenwald“, auch wenn die bezeichneten Baumarten erst 1926 (Rotbuche) und um 1874 (Sand- und Schwarzkiefern) in die vormaligen Graudünen und Dünenheiden gepflanzt worden sind.</p> <p>Auf Änderungsvorschläge zur Schutzgebietsverordnung wird ausdrücklich verzichtet, um den Weg zur Unterzeichnung der Verordnung abzukürzen.</p> <p>Es wird jedoch bedauert, daß die Grünfläche vor der Häuserbebauung Am Kohlenhof Richtung Traveufer nicht in das Schutzgebiet einbezogen werden konnte.</p>	
<p>Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Ostsee 17.06.2021</p>	
<p>Die Belange der Wasserstraßen. Und Schifffahrtsverwaltung des Bundes werden durch den Entwurf eines Erlasses einer Stadtverordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Küstenlandschaft Priwall“ berührt.</p>	

<p>Zur Wahrung der Belange wird um die Berücksichtigung folgenden Punkte gebeten:</p> <p>Ergänzend für § 5 „zulässige Handlungen“</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Errichtung, der Betrieb, die Unterhaltung und Instandsetzung von Schifffahrtszeichen und den dazugehörigen Anlagen • Maßnahmen des Betriebes, der Unterhaltung und Instandsetzung im Bereich der Richtfeuerlinie Priwall zwischen Ober- und Unterfeuer <p>Ergänzend für § 6 „genehmigungspflichtige Handlungen, Ausnahmen“</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Errichtung von Anlagen hinsichtlich der Leichtigkeit und Sicherheit des Schiffsverkehr 	<p>Der Verordnungstext wird entsprechend angepasst.</p>
<p>AG-29 17.06.2021</p>	
<p>Die AG-29 begrüßt die Unterschutzstellung größerer Landschaftsteile des Priwalls, nachdem die besondere Schutzwürdigkeit mehrfach festgestellt wurde. Dies gilt insbesondere, da in der Vergangenheit touristische Projekte (z. B. Waterfront) die natürlichen Strukturen in starkem Maße eingeschränkt haben. Eine Fortsetzung der bisherigen verfolgten touristischen Entwicklung ist weder naturverträglich noch nachhaltig. Daher ist die Landschaftsschutzgebietsausweisung der richtige Schritt.</p> <p>Es werden trotz der im VO-Text genannten 12 Verbotskategorien weder das Naturerlebnis noch die Erholungsfunktion unzumutbar eingeschränkt. Zuwiderhandlungen gelten als bußgeldbewährte Ordnungswidrigkeiten nach § 69 BNatSchG bzw. § 57 LNatSchG.</p> <p>Die AG-29 hofft, dass auf zukünftige naturunverträgliche Projekte verzichtet wird, sodass die natürliche Entwicklung gemäß § 3 des Schutzzweckes der VO ermöglicht wird.</p> <p>Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf die Stellungnahme des Landschaftspflegevereins Dummerdorfer Ufer e. V., die ihnen gesondert zugegangen ist</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

Hansestadt Lübeck 5.610 Stadtplanung und Bauordnung 18.06.2021	
<p>Der Bereich Stadtplanung und Bauordnung hat keine Bedenken, aber folgende Anregungen zum Entwurf der Landschaftsschutzgebietsverordnung "Küstenlandschaft Priwall" vorzubringen:</p> <p><u>Karte</u> Die Abgrenzungskarte im Maßstab 1:4.000, auf die in § 2 Abs. 2 der LSG-VO als maßgebliche Karte Bezug genommen wird, muss ein Bestandteil der Verordnung sein. Nur ein Verweis auf die mögliche Einsichtnahme der Ausfertigung reicht nicht aus, denn erlassen und verkündet wird die LSG-Verordnung bestehend aus dem Verordnungstext und der Abgrenzungskarte.</p> <p><u>Verordnungstext</u> Unter § 6 Abs. 1 Nr. 1 sollte klargestellt werden, dass „privilegiert“ im Sinne des § 35 Abs.1 BauGB gemeint ist. Der Hinweis aus der vorherigen Stellungnahme lautete: In § 6 Abs. 1 Nr. 1 sollten „die Errichtung oder wesentliche Änderung der in § 4 Abs. 1 Nr. 1 genannten Anlagen“ und die „Vorhaben nach § 35 Abs. 1 oder Abs. 4 BauGB ...“ ggf. unter zwei Nummern gefasst werden. Die sogenannten privilegierten Vorhaben stehen zudem nur in § 35 Abs. 1 BauGB; die in Abs. 4 aufgeführten sind nicht privilegiert, sondern werden als sogenannte begünstigte Vorhaben bezeichnet, für die die Beeinträchtigung bestimmter Belange nicht relevant ist. Nach der jetzigen Formulierung kann für begünstigte Vorhaben nach § 35 Abs. 4 BauGB keine Ausnahme mehr erteilt werden. Die Voraussetzungen für eine Genehmigung nach § 35 Abs. 4 BauGB scheinen ohnehin stark begrenzt / nicht gegeben zu sein. Trotzdem sollte eine Ausnahmemöglichkeit für entsprechende Fälle in den Verordnungstext aufgenommen werden.</p>	<p><u>Karte</u> Die Abgrenzungskarte (1: 4.000) ist Bestandteil der Verordnung gem. § 2 Abs. 2 Satz 5 der Verordnung. Die Vorgehensweise entspricht der Vorschriften gem. § 19 Abs. 7 Ziff. 2b LNatSchG.</p> <p>Der Anregung wird gefolgt, da eine Veröffentlichung nur noch digital unter www.bekanntmachungen.luebeck.de erfolgt.</p> <p><u>Verordnungstext</u> Die Anregungen werden übernommen und der Verordnungstext wird entsprechend überarbeitet.</p>

<p>Zudem ist nicht ganz eindeutig, welche Anlagen mit „nicht genehmigungsbedürftig“ gemeint sind, da sich die Begrifflichkeit nicht mehr eindeutig aus der aktuellen Fassung der LBO-SH ableiten lässt. Die LBO S-H unterscheidet zwischen § 62 - Genehmigungsbedürftigen Vorhaben; § 63 - Verfahrensfreien Bauvorhaben, der § 68 - Genehmigungsfreistellung und § 76 Fliegenden Bauten. Vermutlich sollen Ausnahmen für alle Anlagen ermöglicht werden, die nicht unter den §62 LBO-SH fallen. Eine Genehmigungsfreistellung nach §68 BauGB setzt u.a. voraus, dass ein Vorhaben im Geltungsbereich eines B-Plans liegt und es den Festsetzungen des B-Plans nicht widerspricht. Da im Umgriff des geplanten LSG keine Baufelder durch B-Pläne festgesetzt werden, kann keine Genehmigungsfreistellungen erteilt werden. Im Endeffekt können ausschließlich Ausnahmen für verfahrensfreie Bauvorhaben nach §63 LBO-SH oder fliegende Bauten nach §76 LBO-SH gemeint sein. Wenn die Ausnahmemöglichkeit nur auf einen bestimmten Anlagentyp abzielen soll, müsste dies im Verordnungstext klargestellt werden.</p>	
<p>BUND 18.06.2021</p>	
<p>Der BUND begrüßt und unterstützt die geplante Stadtverordnung für ein LSG „Küstenlandschaft Priwall“. Gegen die Verordnung bestehen keine Einwände.</p> <p>Wir hoffen, dass es mit den Schutzbestimmungen gelingt den aufgeführten Schutzzweck zu erreichen. Als wesentliche Voraussetzung dafür sehen wir für dieses stark von Menschen frequentierte Gebiet ein dauerhaftes Monitoring der tatsächlichen Entwicklung sowie die regelmäßige Überwachung und Kontrolle der Verbote.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>MELUND 16.06./22.06.2021</p>	
<p>Die geplante Ausweisung des Landschaftsschutzgebietes wird begrüßt.</p>	

<p>Folgende Sachverhalte bitte ich zu prüfen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • In § 2 Abs. 2 des Verordnungs-entwurfes wird ausgesagt, dass die Abgrenzung in der Abgrenzungskarte grün liniert dargestellt ist. In der dem Vorgang beigefügten Abgrenzungskarte ist die Grenze jedoch als schwarze Linie dargestellt. • Das in § 5 Nr. 7 erwähnte Konzept zur naturnahen Waldwirtschaft ist keine rechtssichere Grundlage. Eine Änderung würde sich direkt auf das LSG und dessen Schutzzweck (z.B. kein Anbau von gebietsfremden Baumarten) auswirken. Zulässige Handlungen sollten daher in der Verordnung beschrieben oder die Verbotstatstände entsprechend erweitert werden. Der Schutzzweck einer LSG-Verordnung darf hierbei jedoch nicht überschritten werden. • In § 5 Nr. 9 wird das Aufstellen von Zelten für jeweils eine Nacht auf der Fläche Gemarkung Trave und Dassower See, Flur 1, Flurstück 873 – Nordspitze für nichtmotorisierte Wasserwanderer erlaubt. Gem. § 37 Abs. 2 Satz 1 LNatSchG muss für das Zelten für eine Nacht abseits von Campingplätzen eine privatrechtliche Befugnis vorliegen. Die entsprechenden Voraussetzungen müssen gewährleistet sein. <p>Die § 4 Abs. 1, § 5 Nr. 5 und § 9 Abs. 1 Nr.12,14 enthalten noch fehlerhafte Formulierungen.</p>	<p>Die Karte wird entsprechend korrigiert.</p> <p>Bei dem erwähnten Konzept zur naturnahen Waldwirtschaft handelt es sich um einen Begriff, der aus dem genehmigten Managementplänen zum Natura 2000 Gebiet entnommen wurde. Dieser Begriff ist fest in der Arbeitsweise des städtischen Bereich Stadtwald verankert, indessen Verwaltung und Betreuung die überwiegenden Waldflächen stehen. Ein Aufschlüsseln aller zulässigen Handlungen oder das Hinzufügen zusätzlicher Verbotstatbestände würde den Verordnungstext unnötig erweitern.</p> <p>Der Anregung wird daher nicht gefolgt.</p> <p>Die privatrechtliche Befugnis für diesen Bereich liegt vor. Diese Ziffer wird jedoch in § 5 gestrichen. Es findet zukünftig nur die Regelung in § 6 Abs. 1 Nr. 12 Anwendung.</p> <p>Die Formulierungen werden entsprechen korrigiert und der Verordnungstext entsprechend überarbeitet.</p>
<p style="text-align: center;">LKN 21.06.2021/ 25.06.2021</p>	
<p>Es ist nicht erkennbar, dass küstenschutzrechtliche Belange, im Sinne des LWG, durch die Ausweisung des geplanten Landschaftsschutzgebiets „Küstenlandschaft Priwall“ (LSG) unmittelbar betroffen sind.</p>	

Unter § 6 Abs. 1 Nr. 9 LSG-VO wird jedoch ausschließlich auf Küstenschutzmaßnahmen des Landes abgehoben. Dieser Passus ist nicht unkritisch, da die Küstenschutzanlagen im Bereich der Ostseeküste nur zu kleinen Teilen durch das Land errichtet und bewirtschaftet werden.

Dies könnte, vermutlich ungewollt, dazu führen, dass Küstenschutzmaßnahmen im gesamten Geltungsbereich nicht länger umgesetzt werden könnten, da Ausnahmen nach meinem Verständnis unzulässig wären.

Ich empfehle daher, den Passus allgemeiner zu fassen, und den Landesbezug zu streichen.

Hinweise

- Das LSG befindet sich in einem Bereich, der durch Sturmfluten gefährdet ist.
- Bei der Umsetzung von Vorhaben in gefährdeten Bereichen bestehen gegenüber dem Land Schleswig-Holstein keine Ansprüche auf Finanzierung oder Übernahme notwendiger Schutzmaßnahmen.

Die Formulierung wird geändert und der Verordnungstext entsprechend überarbeitet.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Hansestadt Lübeck

Stadtverordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Küstenlandschaft Priwall“

Auswertung der Stellungnahmen aus der öffentlichen Auslegung gem. § 19 Abs. 2 Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG)

Folgende Stellungnahmen von Privaten sind im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 19 abs. 2 LNatSchG eingegangen und werden im Folgenden abgedruckt:

1. Verein für Kanusport Lübeck	18.06.2021
2. Einwender:in A	06.07.2021
3. Einwender:in B	08.07.2021
4. Landes-Kanu-Verband Schleswig- Holstein e.V.	09.07.2021
5. Einwender:in C	09.07.2021
6. Gemeinschaft der Priwallbewohner e.V.	09.07.2021
7. Landessportverband Schleswig-Holstein e.V.	09.07.2021
8. Turn- und Sportbund der Hansestadt Lübeck e.V.	12.07.2021
9. Einwender:in D	12.07.2021
10. Einwender:in E	13.07.2021
11. Naturfreunde Lübeck	13.07.2021
12. Einwender:in F	14.07.2021
13. Einwender:in G	15.07.2021
14. Einwender:in H	16.07.2021
15. Einwender:in I	19.07.2021

Einwender:in	Abwägung und Ergebnis
I. Verein für Kanusport Lübeck e.V.	18.06.2021
<p>Wir beziehen uns auf den Entwurf der Stadtverordnung für das Landschaftsschutzgebiet „Küstenlandschaft Priwall“ mit Stand vom 05.05.2021, veröffentlicht am 20.05.2021 und geben als Verein die folgende Stellungnahme ab:</p> <p>Wir bewerten diesen Entwurf im Hinblick auf Schutz der Flora und Fauna sehr positiv. Es ist aus unserer Sicht auch sehr gut, dass das Projekt „Water-front“ durch eine Landschaftsschutzverordnung sich nicht noch weiter ausdehnen könnte.</p> <p>Dieser mögliche Vorgang hat viele Proteste in der Bevölkerung ausgelöst. Auch die Mitglieder/innen des Vereins für Kanusport Lübeck e.V. haben sich an vielen Versammlungen und Protesten beteiligt, z.B. an der Menschenkette. Dieser Entwurf ist also im Hinblick auf das Projekt „Water-front“ und für die weitere Entwicklung auf dem Priwall ein.</p> <p>Wir müssen aber leider feststellen, dass dieser Entwurf für die Nutzung unseres Stützpunktes am Passathafen gravierende negative Regelungen beinhaltet.</p> <p>Wir möchten deshalb diese Dinge ansprechen:</p> <p>1. Aufstellen von Zelten für jeweils nur eine Nacht für nicht motorisierte Wasserwanderer</p> <p>Gemäß S 5 Ziffer 9 des Verordnungsentwurfs soll das Aufstellen von Zelten auf dem Flurstück Dassower See, Flur 1, Flurstück 873 nur für eine Nacht zulässig sein.</p> <p>Diese Regelung § 5 Ziffer 9 sollte in Anlehnung des S 37 Absatz 1 LNatSchG (Zelten und Aufstellung von sonstigen beweglichen Unterkünften) dahingehend geändert werden, dass nur zum Zwecke der Ausübung des Kanusports das Aufstellen von Zelten für maximal 35 Personen gleichzeitig im Zeitraum vom 01.05. bis zum 31.10. eines Jahres zulässig ist.</p> <p>Durch die jetzige Fassung des § 5 Ziffer 9 des Entwurfs wird die Ausübung unseres Sports auf dem Stützpunkt erheblich eingeschränkt! Der Erholungswert wird deutlich kleiner, wenn nach nur einer Nacht das Zelt bereits abgebaut werden muss. Denken Sie bitte auch an Familien mit kleinen Kindern, die einen enormen Aufwand betreiben müssen, um dann bei uns auf dem Stützpunkt für nur eine</p>	<p><u>1. Aufstellen von Zelten</u></p> <p>Der Verordnungsentwurf wird dahingehend geändert, dass § 5 Nr. 9 der Verordnung gestrichen wird. § 6 Abs. 1 Nr. 12 bleibt bestehen und eröffnet damit eine Genehmigungsmöglichkeit im ohnehin gesetzlich vorgesehenen Rahmen des § 37 Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG). Insofern wird Ihrer Anregung gefolgt. Eine weitergehende Regelung wäre mit den gesetzlichen Vorschriften zum Zelten außerhalb baurechtlich zugelassener Campingplätze in Schleswig-Holstein nicht vereinbar und kann daher in diese Verordnung nicht aufgenommen werden.</p>

Nacht zu zelten. Der Aufwand steht in keinem Verhältnis zum Erholungswert. Kinder und Jugendliche sollen an den Kanusport herangeführt werden. Längere und ganztägige Kanutouren sind gerade mit kleineren Kindern dann nicht möglich. Vom Stützpunkt aus können Jugendliche aber kürzere Kanutouren — zusammen mit anderen Jugendlichen — unternehmen.

Die Möglichkeit der Übernachtung für mehr als nur eine Nacht, z.B. an Feiertagen oder Wochenenden ist auch zur Förderung des Vereinslebens und Festigung der sozialen Bindungen wichtig. Kontakte entstehen hier immer zwischen den Mitgliedern des VKL Lübeck und den Mitgliedern anderer Kanusportvereine, die unseren Platz gerne nutzen.

Der Stützpunkt des Vereins für Kanusport Lübeck hat eine überregionale Bedeutung: Seit 2010 ist der Platz ein offizieller DKV-Stützpunkt (Deutscher Kanu - Verband e.V.). Ein Emblem des DKV ist auf dem Platz sichtbar. Seekajak-Touren haben nach der Öffnung der Grenze zur DDR erheblich zugenommen.

Die Repräsentanten der Hansestadt Lübeck heben häufig hervor, dass unsere Stadt eine „Sportstadt“ sei. Dieser Entwurf schränkt aber die Ausübung des Kanusports auf dem Priwall erheblich ein. Das ist sicherlich nicht im Sinne der Verantwortlichen. Kanusport und Segeln sind klassische Sportarten, die zum Passathafen seit vielen Jahren dazugehören.

2. Unterkünfte und Parken

Nach dem Entwurf wäre es verboten, Wohnwagen oder sonstige bewegliche Unterkünfte aufzustellen.

Zu unserem Ist-Zustand auf unserem Stützpunkt gehören: Zelte, ein bis drei Wohnwagen oder Wohnmobile (nur für Senioren und Behinderte), sowie einige PKWs, die in der Regel höchstens ein bis drei Nächte stehen.

Ein Parkverbot auf dem Stützpunkt hätte zur Folge, dass die Mitglieder ihre PKWs auf dem Priwall parken und die allgemeine Parkplatznot auf der Halbinsel verstärken.

Der Verein für Kanusport Lübeck e.V. hat mit der Hansestadt Lübeck einen Vertrag über die Nutzung der sanitären Anlagen abgeschlossen. Alle Unterlagen dazu hatten wir unserem Antrag vom 15.06.2020 beigefügt.

Zusätzlich wird in den Sommerferien eine Chemietoilette durch den Verein angemietet und auf dem Stützpunkt aufgestellt.

Die Anmerkung findet in der Form Berücksichtigung, dass § 5 Nr. 9 aus der Verordnung gestrichen wird.

2. Unterkünfte und Parken

Das Anfahren des Stützpunktes des Vereins für Kanusport über die öffentlichen Straßen wird durch die Verordnung nicht eingeschränkt.

Für das Parken auf dem Gelände des Vereins für Kanusport gilt: In der Verordnung wird das Zelten und das Aufstellen von beweglichen Unterkünften im Umfang von § 37 LNatschG zugelassen. Dies wurde oben unter Nummer 1 dargestellt. Wohnwagen und Wohnmobile sind sonstige bewegliche Unterkünfte im Sinne von § 37 Abs. 1 LNatschG. Das Aufstellen solcher Unterkünfte wird durch die neue Landschaftsschutzgebietsverordnung daher nicht über den ohnehin

Viele Kajaktouren auf der Trave und auch Seekajaktouren beginnen oder enden auf dem Stützpunkt. Eine besondere Bedeutung hat für uns der jeweilige Priwallwart / Priwallwartin, derzeit Frau Karen Malner. Frau Malner ist seit vielen Jahren die Priwallwartin und kümmert sich sehr um die ordnungsgemäßen Abläufe und Einhaltung der Regeln auf dem Stützpunkt. Krankheitsbedingt muss Frau Malner aber in einem Wohnmobil übernachten.

Durch die neuen Bestimmungen könnten viele gemeinsame Paddeltouren von oder zu unserem Stützpunkt nicht mehr stattfinden.

Alle die hier genannte Personen (Menschen mit Behinderung usw.) hätten gemäß der neuen Bestimmung Ziffer 9) nicht mehr die Möglichkeit, auf dem Stützpunkt zu übernachten.

3. Negativer sozialpolitischer Aspekt des Entwurfs

Durch die neue Verordnung in der jetzigen Fassung würde es auch zu einem Verdrängungsprozess kommen. Es ist zu beobachten, dass es kaum noch eine preisgünstige Übernachtungsmöglichkeit auf dem Priwall gibt. Die Jugendherberge musste den dänischen Ferienhäusern weichen und der Campingplatz Katt musste durch das Waterfrontprojekt sein Grundstück aufgeben. Kanusportler/innen sind in der Regel finanziell nicht in der Lage, Eigentumswohnungen am Passathafen oder teure Wochenendhäuser zu kaufen oder zu mieten. Es ist also auch eine Frage der sozialen Gerechtigkeit, den Stützpunkt mit seiner ursprünglichen Regelung zu erhalten. Der Entwurf der Verordnung in seiner jetzigen Fassung würde den Zugang für finanzschwächere Menschen erheblich einengen. Dieser Aspekt wird bei der neuen Regelung zu wenig berücksichtigt.

4. Lage unseres Stützpunktes

Unser Stützpunkt liegt nicht in der Mitte des Landschaftsschutzgebietes, sondern an dessen Rand und in der unmittelbaren Nähe zum Projekt „Waterfront“. Unser Stützpunkt wird in der Regel nur 6 Monate im Jahr genutzt. Durch die Lage des Stützpunktes und die relativ geringe zeitliche Nutzung wird das Landschaftsschutzgebiet sicherlich nur geringfügig belastet. Aus unserer Sicht sind deshalb diese starken Einschränkungen nicht gerechtfertigt.

Fazit:

geltenden gesetzlichen Rahmen hinaus ausgeschlossen. Die Einzelheiten bleiben der beantragten Genehmigung vorbehalten.

Die Anmerkung wird zur Kenntnis genommen.

3. Negativer Sozialpolitischer Aspekt

Es besteht Einverständnis darüber, dass der Verbleib des Kanuvereins an dieser Stelle gewünscht ist.

Die Anmerkung wird zur Kenntnis genommen.

4. Lage des Stützpunktes

Durch die Verordnung wird die weitere Nutzung der Fläche als Vereinsgelände nicht ausgeschlossen.

Die Anmerkung wird zur Kenntnis genommen.

<p>Wir Mitglieder vom Verein für Kanusport Lübeck e.V. sind der Ansicht, dass dieser Entwurf sehr positiv den Schutz von Flora und Fauna beinhaltet. Der Verordnungsentwurf ist weiterhin sehr positiv zu bewerten, weil er die weitere Bebauung und damit verbundene Versiegelung von Flächen verhindert. Wir Kanusportler/innen müssen bei den neuen Regeln aber leider feststellen, dass unsere Nutzung im Passathafen erheblich eingeschränkt würde. Wir hoffen, dass wir durch unsere Stellungnahme dazu beitragen, diesen Entwurf nochmals kritisch zu überprüfen.</p> <p>Ein Landschaftsschutzgebiet hat als wichtiges Ziel — auch die Aufgabe — die ERHOLUNG der Menschen zu fördern. Dieses Ziel wird aus unserer Sicht, im Entwurf in Bezug auf unseren Stützpunkt, zu wenig berücksichtigt</p> <p>Herr Bürgermeister Jan Lindenau hat bei seinem Besuch unseres Stützpunktes auf dem Priwall am 03. März 2020 erklärt, dass wir aus seiner Sicht unseren Stützpunkt weiter nutzen können. Er hat es auch weiterhin für möglich gehalten, dass wir einen mehrjährigen Vertrag erhalten. Wir würden gerne einen Pachtvertrag — so wie in der Vergangenheit geschehen mit einer Laufzeit von 10 Jahren abschließen. Diese Vertragslänge würde für viele Jahre Ruhe und Entspannung bei den Kanusportler/innen bewirken. Es wäre auch weiteren potenziellen Investoren nicht möglich, Ansprüche an das Gebiet zu stellen.</p> <p>Wir hoffen, dass die Mitarbeiter/innen der unteren Naturschutzbehörde trotz schwieriger Arbeitsbedingungen Zeit finden, sich für unsere Interessen einzusetzen, damit unser Stützpunkt noch rechtzeitig vor dem Inkrafttreten der neuen Verordnung geschützt wird.</p> <p>Der Verein für Kanusport Lübeck e.V. ist seit über 90 Jahren auf dem Priwall mit einem Stützpunkt vertreten und möchte dort auch gerne weitere Jahrzehnte bleiben.</p> <p>Wir möchten abschließend darauf hinweisen, dass wir schon viele Monate auf einen Bescheid über unseren Antrag vom 15.06.2020 warten. Dieser Antrag liegt der unteren Naturschutzbehörde vor. Wir, die 185 Mitglieder/Innen des Vereins hoffen, bald von Ihnen eine positive Rückmeldung zu unserem Antrag zu bekommen.</p>	
II. Einwender:in A	06.07.2021
<p>Vorab: Das im Auftrag der unteren Naturschutzbehörde erstellte Gutachten von Dr. Björn-Henning Rickert und Dr. Doris Jansen zur „Schutzwürdigkeit und Schutzbedarf der Küsten-und Waldlandschaft des nördlichen Priwalls“ sollte die Grundlage für diese Stadtverordnung über das LSG Küstenlandschaft Priwall“ sein.</p>	<p>Vorab: Kenntnisnahme</p>

Die Empfehlungen der Gutachter wurden nur teilweise übernommen. Die Begründungen dafür sind nicht nachvollziehbar. Es wird dringend empfohlen, alle Maßnahmenvorschläge der Gutachter in der LSG-VO umzusetzen. Dies gilt insbesondere bzgl. der gebietsspezifischen Vorschläge für ordnungsrechtliche Regelungen, den Entwicklungsmaßnahmen, den Pflegemaßnahmen in den Trockenrasenbereichen, dem Prozessschutz durch Entwicklung von Spülsäumen, der Müllbeseitigung und dem Monitoring.

1. Zu § 2 Geltungsbereich

Einbeziehung der Fläche entlang des Traveufers bis zum Ende des Kohlenhofkais (bis Tankstelle).

Begründung:

Bisher sind in den Geltungsbereich nur Teilbereiche des Kohlenhofkais einbezogen. Der Schutzbedarf bis zum Ende des Kohlenhofkais ergibt sich u.a. aus der besonderen Gefährdung des Gebietes durch die Planungen / Bau einer sog. „Multifunktionsfläche“ – ohne das bisher für die Öffentlichkeit genauere Informationen - was darunter zu verstehen ist - vorliegen.

Auf dieser Freifläche, auf der bisher keine Bäume stehen, wäre es - auch im Sinne des Gutachtens – besser diese Fläche zum LSG weiterzuentwickeln. Die von Wald geprägte uferseitige Horizontlinie des bisher unverbauten Küstenabschnitts - Kohlenhofkai und Kohlenhofspitze - von Travemünder bzw. traveseitiger Sicht ist als prägendes, visuell auffälliges Landschaftselement zu bewerten.

Weitere geplante Bebauungen, egal welcher Art, widerlaufen dem Schutzzweck und dem Schutzbedarf des gesamten LSG. In Bezug auf das Landschaftsbild hat der Erhalt der letzten noch unverbauten Bereiche eine besondere Bedeutung. Gerade vor dem Hintergrund dieser unkonkreten Ankündigungen – „Multifunktionsfläche“ ist es dringend erforderlich den Kohlenhofkai in die Grenze des LSG einzubeziehen.

Naturnahe Bepflanzungen z.B. jungen Bäumen, insektenfreundliche Vegetation, Ruhebänke etc. sind attraktive Beiträge für eine touristische Aufwertung und entsprächen auch den Empfehlungen des Gutachtens. Funktional stellt es eine Brücke zum Naturschutzgebiet „Südlicher Priwall“ dar und dient daher der Weiterentwicklung und dem Erhalt der charakteristischen Küstenlandschaft des Priwall. Kurzfristige Touristische Belange dürfen nicht über die langfristigen Ziele des Natur- und Klimaschutzes gestellt werden.

Zu § 2 Geltungsbereich:

Das Gutachten von Dr. Björn-Henning Rickert und Dr. Doris Jansen aus dem Jahre 2018 erwähnt den Bereich zwischen Bunkerstation und Kohlenhofspitze nicht und plädiert nicht für eine Einbeziehung in den Schutzbereich der Landschaftsschutzgebietsverordnung Küstenlandschaft Priwall.

Geschützt werden sollen lt. Gutachten die über einen langen Zeitraum gewachsene typische Abfolge flora- und faunareicher Küstenlebensräume bis hin zum Klimaxwald.

Die Waldbereiche beginnen südlich der Dünen, reichen bis an den dicht besiedelten Bereich der Mecklenburger Landstraße und ziehen sich in einer östlich Verbindungsachse bis an die Trave.

Der Bereich der sogenannten Multifunktionsfläche, die der Wohnbebauung vorgelagert ist und sich parallel zum Hafengebiet erstreckt, entspricht nicht dieser typischen Abfolge. Diese Fläche liegt zwischen der Wohnbebauung und der durch Planfeststellungsbeschluss festgestellten Hafenkante und liegt damit außerhalb des durchgehenden Waldgebietes und der Strand- bzw. Küstenlandschaft.

Entsprechend sah auch das vorliegende Gutachten die Fläche nicht als schutzwürdigen Teil einer Küstenlandschaft an.

Für die Unterschutzstellung von Flächen ist es jedoch erforderlich, dass diese Flächen schutzwürdig in dem Sinne sind, dass sie die Eigenschaften besitzen, die die in den gesetzlichen Schutzzweckbestimmungen aufgeführten Tatbestandsmerkmale erfüllen und zur Verwirklichung dieser Schutzziele die Unterschutzstellung erforderlich ist (OVG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 24.02.2021 – 8 C 10349/20).

Die Schutzwürdigkeitskriterien liegen für diesen Bereich jedoch nicht vor.

Eine Einbeziehung in ein Landschaftsschutzgebiet der Fläche käme jedoch auch in Betracht, wenn die Schutzwürdigkeit selbst für diese Fläche nicht gegeben ist, die Flächen aber zwischen einzelnen schutzwürdigen Bereichen liegen sowie Randzonen einbezogen werden. Dies muss allerdings vom Schutzzweck gerechtfertigt sein (OVG Rheinland-Pfalz aaO).

Vorliegend handelt es sich nicht um eine Übergangsfläche, deren Einbeziehung erforderlich oder sinnvoll ist, um den Schutz der sie umgebenden Flächen zu gewährleisten. Es handelt sich um eine relativ kleine und relativ isolierte Fläche zwischen Bebauung und öffentlichem Hafen, die deutlich anders geprägt ist als die sonstigen Teile des geplanten Schutzgebietes und die nicht als Bestandteil der oben dargestellten typischen Abfolge von Lebensraumtypen einer Küstenlandschaft anzusehen ist. Eine Unterschutzstellung hätte daher nicht die Funktion, die angrenzenden geplanten Schutzgebiete weiter aufzuwerten.

In die Abwägung einzubeziehen ist auch der in einem Bürgerschaftsbeschluss geäußerte Wille der Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck, die Multifunktionsfläche nicht in das

Schutzgebiet mit einzubeziehen. Der geäußerte Wille der Hansestadt Lübeck ist in die Abwägung der Interessen einzustellen, er bindet allerdings nicht die Entscheidung der Unteren Naturschutzbehörde in diesem Verfahren.

Die Bürgerschaft hat in der Sitzung vom 27.02.2020 folgenden Beschluss gefasst: „Die Flächen des sogenannten Kohlenhofkais außerhalb des Untersuchungsgebietes zum LSG werden nicht zum Landschaftsschutzgebiet. Das Areal wird nicht bebaut. Es wird als Multifunktionsfläche für Einheimische und Touristen freiraumplanerisch gestaltet und entwickelt.“

Dieser Beschluss ist zu werten als gemeindlicher Belang und als Willensäußerung der Eigentümerin der Flächen.

Ziel der Hansestadt Lübeck ist es, die Multifunktionsfläche für Einheimische und Touristen freiraumplanerisch zu gestalten und zu entwickeln. Damit wird der planerische Wille der Stadt Lübeck als Kommune klar ausgedrückt.

Eine aktuelle Überplanung der Flächen wird zurzeit in Abstimmung zwischen Lübeck Port Authority, Stadtplanung, unterer Naturschutzbehörde und weiteren Beteiligten durchgeführt. Hierbei werden die im Touristischen Entwicklungskonzept (TEK) formulierten Vorgaben berücksichtigt. Dieses Konzept stellt auf dem Priwall das Naturerleben in den Vordergrund und macht weitere Empfehlungen für den Kohlenhofkai.

(Das TEK ist zu finden unter folgendem Link:

<https://uebermorgen.luebeck.de/projekte/tek2030/index.html> .)

2. Zu § 3 Schutzgegenstand und Schutzzweck

Konkretisierungen oder Streichung erforderlich:

Zu § 3 Abs. 2/ 2a: was soll unter der „Erlebbarkeit der natürlichen Abfolge, Übergänge“ verstanden werden?

Solche pauschalen, interpretationsbedürftigen Begriffe sind in einer Verordnung nicht zielführend und aussagekräftig. Hier bedarf es einer verständlichen, konkreten Aussage.

Damit sind negative Auswirkungen dieser Fläche auf das geplante Schutzgebiet nicht zu erwarten. Die Abwägung führt zu dem Ergebnis, die Flächen nicht einzubeziehen, da weder die Schutzzwecke erfüllt sind noch aus sonst überwiegende Gründe für eine Einbeziehung sprechen.

Ihre Anmerkungen werden aufgrund der o.g. Ausführungen nicht übernommen. Die Fläche Kohlenhofkai wird nicht in das Landschaftsschutzgebiet Küstenlandschaft Priwall einbezogen.

Zu § 3 Schutzgegenstand und Schutzzweck

Die Formulierung des Schutzzwecks lehnt sich im Wesentlichen an die gesetzliche Formulierung des § 26 Bundesnaturschutzgesetz an und wurde auf das geplante Schutzgebiet konkretisiert. Bei den gemachten Ausführungen zum Schutzgegenstand und Schutzzweck handelt es sich daher um eine Beschreibung dessen, was geschützt werden soll und aus welchem Grund. Die Formulierungen dienen sowohl als Grundlage für die Erarbeitung erforderlicher Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen als auch als Entscheidungskriterium für die Erteilung von Befreiungen und Erlaubnissen. Gleichzeitig bildet der § 3 die Grundlage und die Rechtfertigung für die Gebote und Verbote.

Zu § 3 Abs. 2/ 2a

Dies bezieht sich auf die Erlebbarkeit der charakteristischen Küstenlandschaft, die jeder Einzelne auf unterschiedliche Weise und mit unterschiedlichen Sinnen wahrnimmt. Da es sich hierbei, wie bereits oben erwähnt, um eine Beschreibung des Schutzzweckes handelt und keine ordnungsbehördliche Regelung darstellt, bedarf es keiner weiteren Konkretisierung dieser Aussage.

Zu § 3 Abs.2/2b: was soll unter der visuellen Erlebbarkeit einer weitläufigen oder naturnahen Dünenlandschaft....“ verstanden werden?

Auch hier gilt, solche pauschalen, interpretationsbedürftigen Begriffe sind in einer Verordnung nicht zielführend und aussagekräftig.

Was will der Ordnungsgeber damit regeln, welche – auch tatsächlich dem Landschaftsschutz dienenden Ideen – sollen damit Bestandteil der LSG-VO werden?

Ergänzend halte ich es für wichtig, eine naturschonende Besucherlenkung – vor allem in den Küsten- und Strandbereichen, aber auch als notwendige Schutzmaßnahmen für das gesamte Gebiet der LSG-VO in den Verordnungstext zu integrieren.

Ich nehme hier insbesondere Bezug auf die, in dem Begründungstext unter Punkt 2.1. und 2.2. gemachten Aussagen zur Schutzwürdigkeit von Flora und Fauna.

Zu § 4 Verbote

In den Begründungen zur Verordnung wird dargelegt, dass „die explizit genannten Verbote und genehmigungspflichtigen Handlungen hinter den Vorschläge der Gutachter Rickert und Jansen zurückbleiben. Dies mit der Begründung...“ sind aber deshalb erforderlich und angemessen, weil nur so dem besonderen Schutzzweck für den Küstenlebensraum und die angrenzenden Waldflächen ausreichend Rechnung getragen werden kann“.

Zu § 3 Abs. 2/2b

Hier wird auf die bereits oben genannten Ausführungen verwiesen. Unter einer visuellen Erlebbarkeit versteht man alle Erlebnisse und Augenblicke, die man mit seinen Augen wahrnimmt.

Auch hier bedarf es, aus den bereits oben erwähnten Gründen, keiner weiteren Konkretisierungen.

Die Verordnung ermöglicht es, besucherlenkende Maßnahmen (Beschilderung, Wegeführung, Einzäunung) durchzuführen. Jedoch ist es nicht zielführend, diese Maßnahmen detailliert in die Verordnung zu integrieren. Zum einem ist in § 26 Bundesnaturschutzgesetz die Formulierung des Schutzzweckes vorgegeben. Zum anderem hätte jede Abweichung oder Änderung von festgesetzten besucherlenkenden Maßnahmen eine Änderung der Schutzgebietsverordnung zur Folge. Die flexible Anpassung der besucherlenkenden Maßnahmen ist aufgrund der natürlichen dynamischen Entwicklung des Schutzgebietes erforderlich.

Die Anmerkungen werden aufgrund der o.g. Ausführungen nicht übernommen.

Zu § 4 Verbote:

In Landschaftsschutzgebieten besteht kein „absolutes Veränderungsverbot“, vielmehr sind nur diejenigen Handlungen untersagt, die den Charakter des Gebiets konkret verändern können oder die dem besonderen Schutzzweck tatsächlich zuwiderlaufen. Demzufolge hat die untere Naturschutzbehörde die Erforderlichkeit

Dieser Satz und die darin enthaltenen Aussagen sind weder nachvollziehbar, noch schlüssig und zudem konterkarieren sie die Empfehlungen der Gutachter in dem Gutachten, das selber von der UNB in Auftrag gegeben wurde.

Die Erforderlichkeit und Angemessenheit sind dazulegen.

Hier ist dringend Nachbesserungsbedarf, d.h. alle noch fehlenden gebietsspezifischen Vorschläge für Ordnungsbehördliche Regelungen sind zu übernehmen!

Dazu gehören:

- Eine forstliche Nutzung, die über eine plenter- bzw. femelartige Nutzung hinausgeht
- Laub- oder Mischwald in Nadelwald umzuwandeln

und die Angemessenheit aller Verbote und genehmigungspflichtigen Handlungen zu prüfen.

Bei den Ausführungen im Gutachten von Dr. Björn-Henning Rickert und Dr. Doris Jansen aus dem Jahre 2018 handelt es sich um Vorschläge, die umfangreich unter Einbeziehung der Fachaufsichtsbehörde (Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft; Umwelt, Natur und Digitalisierung) und der städtischen Rechtsabteilung abgestimmt wurden. Die beteiligten Naturschutzverbände haben auch keine Erweiterung des Verbotskataloges gefordert. Es wird darauf hinweisen, dass es sich bei dem Katalog in § 4 der Verordnung um keine abschließende Aufzählung handelt. Sollte es eine Handlung geben, die nicht in den Aufzählungen genannt ist, aber die in § 4 Abs.1 genannten Punkte zur Folge hat, kann es sich dann dabei ebenfalls um eine verbotene Handlung handeln.

Zu Ihren Anregungen im Einzelnen:

- Verbot einer forstlichen Nutzung, die über eine plenter- bzw. femelartige Nutzung hinausgeht sowie einen Laub- oder Mischwald in Nadelwald umzuwandeln
- Es ist nur eine Bewirtschaftung des Waldes nach dem waldbaulichen Konzept „Naturnahe Waldwirtschaft“ des Bereiches Stadtwald der Hansestadt Lübeck zulässig. Darüber hinaus ist die Waldumwandlung gem. § 4 der Verordnung verboten, und eine Waldumwandlung ist immer auch nach dem Landeswaldgesetz genehmigungspflichtig. Die zuständige untere Forstbehörde entscheidet über entsprechende Anträge nur im Einvernehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde.

- Hunde frei laufen zu lassen, mit Ausnahme des Hundefreilaufstrandes entsprechend der Sondernutzungsgenehmigung zwischen der Stadt Lübeck und dem Kurbetrieb Travemünde
- Die gesperrten Bereiche zu betreten; eine Ausweitung der gesperrten Bereiche ist möglich, wenn eine Zunahme der Nutzung der zugänglichen Bereiche zu negativen Entwicklungen führen

Unklar und erläuterungsbedürftig sind des Weiteren:

§ 4 Abs.1/5:

sind die dort beschriebenen Maßnahmen (Verbote) kompatibel mit dem naturnahen Waldbewirtschaftungskonzept der Hansestadt Lübeck?

Wir befürchten, dass z.B. Bäume, die einen geringeren Umfang als 1,20 m haben gefällt werden können. Diese wäre aus unserer Sicht in keiner Weise natur- und klimaverträglich.

Auch hier ist eine Begründung dezidiert darzulegen.

- **Unangeleinte Hunde**
Das Anleingebot für Hunde ist bereits in der Strandsatzung, im Landeswaldgesetz und in § 32 Abs. 2 Landesnaturschutzgesetz geregelt. Die Einführung einer weiteren Regelung in der Schutzgebietsverordnung ist nicht notwendig.
- **Betreten gesperrter Bereiche**
Grundsätzlich dürfen abgesperrte Bereiche nicht betreten werden. Hierzu ist kein zusätzlicher Verbotstatbestand in der Verordnung erforderlich. Eine Ausweitung gesperrter Bereiche ist möglich, wenn dieses erforderlich sein sollte, um die Schutzzwecke zu gewährleisten. Dies wird jedoch nicht im Vorwege in der Verordnung geregelt, da bisher nicht bekannt ist, wo und in welcher Größe ggf. eine Ausweitung notwendig wird.

Zu § 4 Abs. 1 Nr. 5

Die Waldumwandlung, d.h. die Beseitigung von bestehendem Wald, steht im Widerspruch zum Lübecker Waldkonzept. Außerhalb des geplanten Landschaftsschutzgebietes sind Bäume tlw. nach der Lübecker Baumschutzsatzung geschützt. Darüber hinaus ist die Fällung ortsbild- und landschaftsbildprägender Bäume gem. § 8 Landesnaturschutzgesetz ein genehmigungspflichtiger Eingriff. Dies trifft in der Regel nur auf Bäume mit einem Stammumfang über 2 m zu. Das generelle Verbot für die Fällung aller Bäume außerhalb des Waldes ab einem Stammumfang von 1.20m stellt eine Verschärfung gegenüber den bisherigen Regelungen dar.

Ein Verbot jeglicher Baumfällungen wird allgemein als unverhältnismäßiger Eingriff in die Eigentumsrechte der Grundstückseigentümer:innen angesehen.

§ 4 Abs.1/6:

Betrifft das Verbot auch das Abfahren von Spülsaumgut durch den Kurbetrieb?

Vgl. dazu Empfehlungen aus dem Gutachten S. 33, Punkt 3.5.3.4:

„Zumindest in einem größeren Teilbereich des Strandes sollte die Ausbildung von Spülsaumen aus angeschwemmten natürlichem organischen Material wieder zugelassen werden. Diese sind momentan allenfalls kleinflächig und fragmentarisch vorhanden. In diesen Bereichen müssen Maßnahmen seitens des Kurbetriebes Lübeck unterbleiben, die diese Prozesse derzeit durch die regelmäßige Entfernung von angespülten organischem Material unterbinden. Ausgenommen ist die schonende Beseitigung von Müll. Spülsaume sind nicht nur Lebensräume hochspezialisierter Tier- und Pflanzenarten, sondern auch Initialstadien der Dünenentwicklung.“

3. Zu § 5 Zulässige Handlungen

Vieles was im § 4 als Verbot formuliert wurde, soll unter § 5 wieder zulässig werden. Grundsätzlich stellen sich hier die Fragen nach der Verhältnismäßigkeit und vor allem nach den abgrenzenden Kriterien zu den Verboten.

§ 5 Nr.8: was sind hier berechnigte Interessen?

§ 5 Nr.9: hier sind Erläuterungen erforderlich

§ 5 Nr. 10: diese kompakt beschriebenen zulässigen Handlungen bedürfen der konkreten Aufschlüsselung.

Zu § 4 Abs. 1 Nr. 6 Spülsaumgut

Die Abfuhr des Spülsaumgutes wird in der derzeitigen Sondernutzungsgenehmigung geregelt. Eine Änderung der bestehenden Genehmigung ist nur im Rahmen einer neuen Nutzungsgenehmigung möglich.

Die Anmerkungen zum § 4 werden aufgrund der o.g. Ausführungen nicht übernommen.

Zu § 5 Zulässige Handlung

§ 5 Nr. 8:

Als berechtigtes Interesse ist jedes schutzwürdige Interesse rechtlicher, wirtschaftlicher oder ideeller Art anzusehen, das nach vernünftigen Erwägungen unter Berücksichtigung gesetzlicher Regelungen oder allgemeiner Rechtsgrundsätze anzuerkennen ist. Das heißt im vorliegenden Fall, dass die Nutzung der Grundstücke u.a. durch deren Eigentümer:innen im bisherigen Maße auch weiter möglich sein muss.

§ 5 Nr. 9 Zelten für eine Nacht

Diese Ziffer wird gestrichen.

§ 5 Nr. 10 Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

Eine konkrete Aufschlüsselung aller naturschutzfachlich erforderlichen Maßnahmen in einem dynamischen Küstenlebensraum für die unbegrenzte Geltungsdauer einer Verordnung ist nicht möglich und auch nicht erforderlich. Die

Flächen befinden sich überwiegend im öffentlichen Eigentum (ein Großteil davon im Eigentum der Hansestadt Lübeck). Die erforderlichen Schutz- und Entwicklungsmaßnahmen, wie sie im Gutachten beschrieben sind, können auf Grundlage des § 5 Nr. 10 der Verordnung umgesetzt werden.

Genehmigungspflichtige Handlungen

Aus Sicht der UNB sind alle Veranstaltungen die über das Maß, der in der Sondernutzungsgenehmigung zulässigen Veranstaltung hinausgehen nicht mit dem Schutzzweck der Verordnung vereinbar und folglich durch § 4 Abs. 1 Nr. 15 verboten.

Die Unterhaltung bestehender Wege § 5 Nr. 2 ist zulässig und der Neubau gem. § 4 Abs. 1 Nr. 1 verboten. Die wesentliche Änderung von Wegen ist nach § 6 Abs.1 Nr. 4 genehmigungspflichtig. Begründung: Das LSG ist bereits durch zahlreiche Wege erschlossen. Der Neubau von Wegen ist daher verboten. Nur in besonderen Fällen ist eine Befreiung vom Verbot gem. § 67 BNatSchG möglich. Die Genehmigungspflicht jeglicher Unterhaltungsmaßnahmen ist naturschutzfachlich nicht zu begründen und unverhältnismäßig, da

4. Zu § 6 Genehmigungspflichtige Handlungen; Ausnahmen

In diesen § 6 sind die fehlenden Vorschläge des Gutachten (S.28f) aufzunehmen:

Genehmigungspflichtig ist:

- Die Durchführung von Veranstaltungen, die durch Lärm oder auf andere Weise die Ruhe oder den Naturgenuss erheblich stören können

- Der Neubau und die Unterhaltung von Wegen im Bereich der Küstenlebensräume

<p>5. Hier neuen Paragraph einfügen :</p> <p>§ XX Schutz, Pflege-und Entwicklungsmaßnahmen (Hinweis: die Auflistungen in diesem § XX basieren auf dem Gutachten von S. 28ff)</p> <p>Die erforderlichen Schutz-, Pflege-, Wiederherstellungs- oder Entwicklungsmaßnahmen bedürfen eines eigenen ergänzenden Paragraphen. Mit der Ergänzung wird dem besonderen Schutz-und der Pflegebedürftigkeit des LSG „Küstenlandschaft Priwall“ Rechnung getragen.</p> <p>Mit der Forderung nach der Ergänzung eines neuen Paragraphen verweise ich an dieser Stelle auf die Stadtverordnung über das LSG „Brodtner Winkel § 8 Schutz, Pflege-und Entwicklungsmaßnahmen vom 19.2.1992“ sowie auf die Stadtverordnung über das LSG „Travemünder Winkel § 7 Schutz-und Entwicklungsmaßnahmen vom 21.6.1996“.</p> <p>Zur Erreichung der Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen im Sinne des § 3 der Verordnung kann die Untere Naturschutzbehörde im Einzelfall anordnen:</p> <p>Xa) Maßnahmen zur Besucherlenkung (S. 30) Auf die Notwendigkeit geeigneter Maßnahmen zur Besucherlenkung – insbesondere in Küsten-, Vordünen-und Strandbereichen wird an verschiedener Stelle des Gutachtens explizit hingewiesen. Dieses Thema darf auf keinen Fall in der LSG-VO fehlen!</p> <p>Begründung: (vgl. Gutachten S. 31)</p>	<p>Genehmigung, dass sich diese mit den Belangen der Schutzzwecke vereinbaren lassen.</p> <p>Ihre Anmerkungen werden aufgrund der o.g. Ausführungen nicht übernommen</p> <p><u>Schutz- und Entwicklungsmaßnahmen</u> Die Verordnung schafft die rechtlichen Voraussetzungen für Schutz- und Entwicklungsmaßnahmen ebenso wie für besucherlenkende Maßnahmen. Eine konkrete Aufschlüsselung aller naturschutzfachlich erforderlichen Maßnahmen ist in einem dynamischen Küstenlebensraum und für die unbegrenzte Geltungsdauer einer Verordnung nicht möglich.</p> <p>Das Landschaftsschutzgebiet befindet sich bis auf wenige 100m² im Eigentum von öffentlichen Trägern. Diese sollen nach § 2 Abs. 8 Landesnaturschutzgesetz Schleswig- Holstein im Rahmen der Erfüllung Ihrer Aufgaben und ihrer Zuständigkeit die Ziele des Naturschutzes mit verwirklichen. Eine Ermächtigung zur Anordnung von Maßnahmen darüber hinaus ist nicht erforderlich. Eine Festlegung aller entsprechenden Maßnahmen würde darüber hinaus, den zukünftigen Betreuer des Schutzgebietes, die Möglichkeit nehmen, eigene Vorschläge und Ideen zu unterbreiten (§ 20 Landesnaturschutzgesetz).</p> <p><u>Besucherlenkung</u> Zum Thema Besucherlenkung wurde sich bereits unter dem Punkt zu § 3 Abs. 2 und dem § 6 geäußert. Um Wiederholungen zu vermeiden, wird auf diese Ausführungen verwiesen.</p>
--	--

Durch die zu erwartende deutliche Erhöhung der Besucherzahlen durch Beach Bay, den Dänischen Ferienhäusern, Tagesgästen, Einwohnern, weiteren Urlaubern und geplanten weiteren touristischen Angeboten in den Küstenlebensräumen, ist davon auszugehen, dass die aktuelle Besucherlenkung und die aktuellen Planungen zu deren Weiterentwicklung nicht ausreichen werden, um eine regressive Entwicklung der geschützten Biotope in den Küstenlebensräumen durch den ansteigenden Besucherdruck zu verhindern.

Xb) den Verzicht auf weitere Bebauung in bisher unbebauten Bereichen zum Erhalt des Landschaftsbildes (S.29)

Xc) Maßnahmen zum Schutz und Entwicklung der typischen Pflanzen- und Tierwelt, vor allem der seltenen und bedrohten Arten durch Förderung günstiger Sukzessionsstadien (z.B. Verhinderung der Gehölzetaablierung in Sandtrockenrasen und Graudünen) (S.30)

Xd) das Zulassen und den Schutz natürlicher dynamischer Prozesse im Bereich der Spülsäume durch Belassen angespülter organischer Materialien und bei der Neubildung von Vor- und Weissdünen (S.30, 33)

Xe) Maßnahmen zum Zurückdrängen invasiver Neophyten im Wald (vorrangig *Heracleum mantegazzianum*, *robinia pseudoacacia*) und in den Küstenlebensräumen (vorrangig *Rosa rugosa* und *Prunus serotina*) (S.30)

Xf) Pflegemaßnahmen durch winterliche Beweidung (kombinierte Schaft-/Schnucken- und Ziegenbeweidung) in Trockenrasenbereichen und auch in Teilbereiche der Graudünen (S.32)

Generelles Bauverbot

Es gibt ein generelles Bauverbot in § 4, Ausnahmen beschränken sich auf bestimmte Vorhaben (privilegierte Vorhaben gem. § 35 Abs.1 Baugesetzbuch (BauGB), begünstigte Vorhaben gem. § 35 Abs. 4 BauGB oder nicht baugenehmigungspflichtig gem. § 63 Abs. 1 Landesbauordnung (LBO) und auf notwendige touristische Infrastruktureinrichtungen).

Zu Xc-Xg

Zum Verzicht auf die Festlegung konkreter Schutz- und Entwicklungsmaßnahmen wurde sich bereits in den Anmerkungen zu § 5 geäußert. Um Wiederholungen zu vermeiden, wird auf diese verwiesen.

Speziell der Punkt Xd) findet sich in der Verordnung unter § 3 Abs. 2 Nr. 1a und 2a wieder.

Xg) Maßnahmen zur Entwicklung der Waldbereiche hin zu standorttypischen Laubholzbeständen durch behutsamen forstliche Maßnahmen (S. 30,31)

Xh) die Beauftragung und Durchführung eines Monitorings alle zwei Jahre um eine Vergleichbarkeit (Status quo-Dokumentation aus dem Gutachten) mit zukünftigen Entwicklungen zu erhalten. (S34,35)

Begründung: (vgl. Gutachten S. 35)

Da aufgrund der aktuellen Erweiterungen der touristischen Kapazitäten in nächster Zukunft mit einem sprunghaften Anstieg der touristischen Frequentierungen zu rechnen ist, sollte zunächst alle zwei Jahre eine Wiederholung dieser Status-quo-Dokumentation inklusive einer Auswertung und Bewertung der Entwicklung erfolgen.

Ziel ist es, auf Basis der Monitoringergebnisse bei Bedarf die Besucherlenkung und die Entwicklung der Lebensräume zu optimieren.

Xi) ... den regelmäßigen Einsatz eines von der Behörde bezahlten, qualifizierten Schutzgebietsbetreuers (Ranger) in den bedrohten Küstenlebensräumen.

Aufgaben und Einsatzfelder der Ranger (Beispiele)

Ranger in Deutschland verstehen sich als Vermittler zwischen Mensch und Natur, sind Kommunikatoren zwischen Bürger und Verwaltung, pflegen gute Beziehungen zu den Besuchern und auch Ehrenamtlichen im Naturschutz, kennen ihr Schutzgebiet genau und können z.B. auch den Touristen / Gästen einen Zugang zu Natur und Umwelt vermitteln.

Mit ihrer Arbeit fördern sie das Naturverständnis und den Schutzgedanken vor allem auch bei Kindern und Jugendlichen. Sie sind in der Regel Mitarbeiter in Verwaltungen, Stiftungen oder anderen Einrichtungen oder sind freiberuflich tätig. Als Landschaftspfleger bewahren sie die Unversehrtheit von Lebensräumen und erfassen die natürliche Vielfalt. Zu ihren Aufgaben gehören die Informationen und die Aufsicht.

6. Zu § 7 Befreiungen

Durchführung Monitoring

Hierzu besteht keine gesetzliche Verpflichtung. Im Landesnaturschutzgesetz ist Landesnaturschutzgesetz vorgesehen, dass im Rahmen der Betreuung eines Schutzgebietes die Entwicklung des Schutzgegenstandes und der Tier- und Pflanzenwelt sowie Ihrer Ökosysteme zu beobachten und schriftlich festzuhalten sind (§20 Landesnaturschutzgesetz). Gleichzeitig besteht für den Schutzgebietsbetreuer in diesem Rahmen die Möglichkeit, Vorschläge zur Verbesserung der Wirksamkeit der durch die Naturschutzbehörde getroffenen Regelungen und Maßnahmen zu unterbreiten.

Einsatz von Rangern

Auch hierfür besteht keine gesetzliche Verpflichtung. Der Einsatz vom Rangern ist derzeit von der Hansestadt Lübeck nicht beabsichtigt. Die von Ihnen vorgebrachten Anregungen hinsichtlich der Aufgaben der Ranger sind gem. § 20 Landesnaturschutzgesetz Aufgabeninhalt eines Schutzgebietsbetreuers. Die Naturschutzbehörde kann auf Antrag eine Schutzgebietsbetreuung auf Dritte übertragen (Landesnaturschutzgesetz).

Die Anmerkungen zur Einfügung eines zusätzlichen Paragraphen werden aufgrund der o.g. Ausführungen nicht übernommen.

<p>Keine Ergänzung</p> <p>7. Zu § 8 Zuwiderhandlungen Keine Ergänzung</p> <p>8. Zu § 9 Ordnungswidrigkeiten Ergänzung: Hunde frei laufen zu lassen sollte zukünftig als OWiG eingestuft werden – insbesondere im NSG „Südlicher Priwall“ und LSG „Küstenlandschaft Priwall“. Die Erfahrungen aus dem NSG zeigen, dass viele Hundebesitzer dies ständig missachten.</p>	<p><u>Ordnungswidrigkeiten</u> Für das „frei laufen“ von Hunden existieren bereits entsprechende Regelungen im Naturschutzrecht und im Waldrecht. Eine zusätzliche Regelung würde nicht zum gewünschten Erfolg führen.</p> <p>Die Anmerkungen werden aufgrund der o.g. Ausführungen nicht übernommen..</p>
<p>III. Einwender:in B 08.07.2021</p>	
<p>Durch Vermittlung von Frau Müller konnte ich dankenswerterweise das Entwicklungskonzept Priwall einsehen. Leider war die Zeit für mich etwas kurz, da Frau Müller neben der Lektüre auf dem Flur warten musste.</p> <p>Ich darf mir erlauben einige Bemerkungen zu dem Konzept zu machen.</p> <p>In dem Konzept fehlt vollständig eine Stellungnahme zum Zustand der Mecklenburger Landstraße. Sie wurde im Zuge des Bauvorhaben Waterfront zwar notdürftig mit einer neuen Decke versehen, jedoch blieb die Einrichtung eines Fahrradweges und das Problem der Entwässerung vollkommen unberücksichtigt. In einer früheren Vereinbarung zwischen der Hansestadt Lübeck und der TEG Wochenendhaussiedlung Priwall wurde versichert, dass ein Radweg parallel zur Mecklenburger Landstraße als Bestandteil des Europäischen Radwanderweges errichtet wird. Eine Terminierung wurde leider nicht vereinbart. Das wäre in dem jetzigen Konzept aber dringend nötig. Der zunehmende Radverkehr vor allem auch mit E-Bikes geht jetzt über den Seeweg bis an das Ende der Feriensiedlung.</p> <p>In dem Konzept ist wiederum nur vom "Dünenbereich" die Rede. Dünen sind eine natürliche, dynamische Landschaft, die verständlicherweise eines anderen Schutzes bedarf. Der Wall als Begrenzung seeseitig ist ein Deich — der sicher unter den Bedingungen des Klimawandels noch mehr</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Konkrete Einlassungen zum Verordnungsentwurf, die abgewogen werden müssten, werden nicht vorgebracht.</p> <p>Der Einwender:in erhält eine ausführliche Antwort. Da die Anregungen für dieses Verfahren nicht relevant sind, wird auf eine Wiedergabe des Antwortschreibens hier verzichtet.</p>

Bedeutung erlangen wird. Deiche bedürfen einer Pflege. Zur Befestigung werden oftmals Schafherden zeitweise oder sogar ganzjährig darauf gehalten. Im letzten Jahr im Herbst wurde dem Rechnung getragen und eine Schafherde befristet dort angesiedelt. Zu dem Zweck wurde die Kante auf einer Breite von 2 m zuvor gemäht.

Vor drei Jahren trafen wir eine Dame auf dem Deich, die im Rahmen des Naturschutzbundes dort tätig war und uns die Zusammenhänge schilderte. Seither bemühen wir uns, Kaninchenbauten zu erkennen und zu schließen. Der Kaninchenstand ist offenbar durch das letzte Hochwasser derzeit nicht so relevant.

Für einen nachhaltigen zukünftigen Hochwasserschutz müsste auch erwähnt werden, dass die jetzigen Strandzugänge ggf. aufgeschüttet und mit Planken versehen werden müssten. Auch wenn der Strand des Priwall durch laufende Aufsandung durch Abtragung vom Brodtener Ufer breiter wird, wäre das Hochwasserproblem zumindest längerfristig konzeptionell zu berücksichtigen.

Übrigens berichtete die Dame vom NABU damals, dass vom Unternehmen Waterfront angestrebt wurde, auf dem Deich eine Promenade mit einem Cafe zu errichten.

Ein Problem stellt nach m. M. das Sanddornsterben dar. Die abgestorbenen Büsche müssten entfernt werden. Es gibt einige Neuaustriebe, die vermuten lassen, dass der Sanddorn wieder heimisch werden könnte. Die abgestorbenen Altbestände sind sicher kein Bestandteil eines Naturschutzes, zumal über die Ursachen des Sanddornsterbens im Norden Deutschlands nach meinen Informationen noch immer nicht endgültig geklärt sind.

In dem Konzept ist geschrieben, dass es untersagt ist, bauliche Anlagen zu errichten oder zu verändern. Das ist sicher nicht zeitgemäß. Manch ein Urzustand ist eher ein Schandfleck und bei notwendigen Renovierungen sind moderne und zeitgemäße Veränderungen unvermeidlich.

Das Schriftstück besagt, dass das Befahren der Siedlung nicht gestattet ist. In der Satzung heißt es, dass zum Be- und Entladen die Wege befahren werden dürfen. Dieser Passus sollte so mit aufgenommen werden.

<p>Naturschutzrechtliche Rahmenbedingungen sind begrüßenswert, Das Parkverhalten an der Mecklenburger Landstraße ist in Spitzenzeiten ein erhebliches Problem und sollte im Rahmen des Gesamtkonzeptes berücksichtigt werden (Radweg, Entwässerung der Straße).</p> <p>Das Ferienobjekt Priwall wird von der Fa. Denker verwaltet. Das vorliegende Konzept sollte der Verwaltungsfirma zugänglich gemacht werden. Ebenso sollte der Vorstand der Siedlung das Konzept bekommen und es sollte auf der nächsten Eigentümerversammlung unbedingt vorgestellt werden. Letztere hat pandemiebedingt vor zwei Jahren letztmalig stattgefunden. Insofern wäre ein Aufschub der Diskussion zumindest bis zur nächsten Eigentümerversammlung notwendig mit einer Fristverlängerung zwecks eventuell weiterer Stellungnahmen.</p>	
<p>IV. Landes-Kanu-Verband Schleswig Holstein e.V. 09.07.2021</p>	
<p>Mit der o.g. Stadtverordnung zum LSG „Küstenlandschaft Priwall" soll zu Ungunsten einer seit Jahrzehnten bestehenden Einrichtung des Kanusports eingegriffen werden. Alleine in der Hansestadt Lübeck sind vier Vereine vorhanden, in denen Kanusport betrieben wird — die größte Vereinsdichte in Schleswig-Holstein.</p> <p>Der Verein für Kanusport Lübeck e.V. betreibt auf dem Priwall, Flurstück 873, einen Kanu-Stützpunkt, der den Status einer DKV-Station hat, also ein Übernachtungsplatz für Wasserwandern, der den Statuten des Deutschen-Kanu-Verbandes entspricht und dementsprechend in der einschlägigen Literatur und dem Internet öffentlich bekannt gemacht worden ist. Es nutzen also nicht nur Lübecker Kanuten diese Station, sondern auch Wasserwanderer anderer Vereine und Einzelsportler.</p> <p>In der o.g. Verordnung wird die Zeitdauer der Übernachtungen in Ziffer 9 auf dem genannten Grundstück des Kanustützpunktes auf lediglich eine Nacht beschränkt. Letztlich entspricht dies dem Recht nach § 37 (2) des Landesnaturschutzgesetzes (LNatSchG) — prinzipiell also kein besonderes „Zugeständnis" an den Verein.</p> <p>Nun ist es jedoch so, dass Kanuten diesen Stützpunkt auf ihren Touren entlang der Küste für einen Abstecher nach Lübeck nutzen, also länger als eine Nacht bleiben. Andere Kanuten wählen den Priwall als Stützpunkt für sternförmige Ausfahrten, um die Stadt und die Umgebung zu erkunden, sie bleiben ebenfalls länger als eine Nacht.</p>	<p>Der Verordnungsentwurf wird dahingehend geändert, dass § 5 Nr. 9 der Verordnung gestrichen wird. § 6 Abs. 1 Nr. 12 bleibt bestehen und eröffnet damit eine Genehmigungsmöglichkeit im ohnehin gesetzlich vorgesehenen Rahmen des § 37 Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG). Insofern wird Ihrer Anregung gefolgt.</p> <p>Eine weitergehende Regelung wäre mit den gesetzlichen Vorschriften zum Zelten außerhalb baurechtlich zugelassener Campingplätze in Schleswig-Holstein nicht vereinbar und kann daher in diese Verordnung nicht aufgenommen werden.</p>

Der Stützpunkt auf dem Priwall hat also eine überregionale Bedeutung für Kanuten und die Beschränkung auf eine Übernachtung ist aus Sicht der Kanuten eine deutliche Einschränkung.

Der Verein für Kanusport Lübeck (VKL) hat als Betreiber des Stützpunkts eine umfangreiche Stellungnahme zu dem geplanten Landschaftsschutzgebiet abgegeben. Dieser Stellungnahme schließt sich der Landes-Kanu-Verband Schleswig-Holstein vollständig an und unterstützt die Argumente des VKL.

Die dort genannten weiteren Themen, wie Parkplätze, Förderung des Kanusports und die sozialen Komponenten sind zu beachten, wenn Regelungen in diesem Gebiet getroffen werden sollen.

Seit Jahrzehnten nutzen die Kanuten die o.g. Teilfläche auf dem Priwall und es ist aus den vorliegenden Unterlagen nicht erkennbar, warum eine Fortsetzung der Nutzung eine Verschlechterung der naturschutzfachlichen Situation bedeuten soll.

Im organisierten Kanusport werden für die Kanuten sog. Ökologie-Schulungen angeboten, in denen den Sportlern der sorgfältige Umgang mit der Natur sowie Kenntnisse über Flora und Fauna am und im Gewässer nähergebracht werden. Es gibt wohl nur wenige Outdoor-Sportarten, in denen solche Lehrgänge dem Breitensportler angeboten werden. Insofern ist der vorhandene Standort prädestiniert, junge Kanuten und Kanutinnen an den Kanusport und die Natur heranzuführen.

Kanuten sind grundsätzlich naturverbundene Menschen, die während der Ausübung des Sports gerne die Natur genießen. Dementsprechend gibt es seitens des Landes-Kanu-Verbandes keine Vorbehalte gegen die Förderung des Umweltschutzes und die naturnahe Entwicklung der Gewässer.

Allerdings müssen Regelungen und Maßnahmen mit Augenmaß getroffen werden, damit die Ausübung dieses naturverträglichen Sports weiterhin möglich ist.

Ich bitte Sie deshalb, im Sinne der Stellungnahme des Vereins für Kanusport Lübeck e.V., die angestrebten Regelungen zur Beschränkung der Platznutzung zurückzunehmen und zusammen mit dem Verein eine für alle akzeptable Lösung zu erarbeiten.

Das Anfahren des Stützpunktes des Vereins für Kanusport über die öffentlichen Straßen wird durch die Verordnung nicht eingeschränkt.

Für das Parken auf dem Gelände des Vereins für Kanusport gilt:
In der Verordnung wird das Zelten und das Aufstellen von beweglichen Unterkünften im Umfang von § 37 LNatschG zugelassen. Dies wurde oben unter Nummer 1 dargestellt. Wohnwagen und Wohnmobile sind sonstige bewegliche Unterkünfte im Sinne von § 37 Abs. 1 LNatschG. Das Aufstellen solcher Unterkünfte wird durch die neue Landschaftsschutzgebietsverordnung daher nicht über den ohnehin geltenden gesetzlichen Rahmen hinaus ausgeschlossen.

Auch seitens der Hansestadt Lübeck besteht ein Interesse an der Aufrechterhaltung des Betriebs des Vereins für Kanusport Lübeck e.V. an dieser Stelle. Entsprechend wurden die Einwände des Vereins gewürdigt.

Ihre Anmerkungen wurden zur Kenntnis genommen.

V. Einwender:in C	09.07.2021
<p>Zum Entwurf der o.a. Stadtverordnung vom 5.5.2020 nehme ich im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung wie folgt Stellung:</p> <p>1. Zu §§ 1 und 2 Landschaftsschutzgebiet: hier: Erweiterung des Landschaftsschutzgebietes um Flächen am Kohlenhofkai</p> <p>Die höchstrichterliche Rechtsprechung zum Klimaschutz, mithin im weitesten Sinne auch mit Bedeutung für den Umweltschutz, hat die Langfristigkeit der Wirkungszusammenhänge herausgestellt, weil die Maßnahmen auch für die uns folgenden Generationen eine zunehmende existenzielle Bedeutung haben.</p> <p>Dies vorausgeschickt, beziehe ich mich auf den Beschluss des Ersten Senates des Bundesverfassungsgerichts vom 24.3.2021. Danach sind Regelungen des Klimaschutzgesetzes über die nationalen Klimaschutzziele, langfristig, über das Jahr 2030 hinausgehend, in ihren Wirkungen zu sehen und zu beachten.</p> <p>Mit dem Beschluss des Senates kommt den langfristigen Auswirkungen und Maßnahmen in Naturschutzgebieten eine grundsätzliche höhere Bedeutung in unserem Land zu. Damit ist der langfristig beabsichtigten Erreichung der Ziele und Regelungen in der Verordnung für das Landschaftsschutzgebiet „Südlicher Priwall“ ein höheres Gewicht als bisher beizumessen.</p> <p>Regelungen in der Stadtverordnung, die in einem langfristigen Zeitrahmen zu sehen sind, stellen u.a. Fläche, Lage und Abgrenzung des Schutzgebietes selbst dar. Hierzu hat sich das Gutachten über “Schutzwürdigkeit und Schutzbedarf der Küsten- und Waldlandschaft des nördlichen Priwalls“ aus dem</p>	<p><u>Geltungsbereich</u></p> <p>Das Gutachten von Dr. Björn-Henning Rickert und Dr. Doris Jansen aus dem Jahre 2018 erwähnt den Bereich zwischen Bunkerstation und Kohlenhofspitze nicht und plädiert nicht für eine Einbeziehung in den Schutzbereich der Landschaftsschutzgebietsverordnung Küstenlandschaft Priwall.</p> <p>Geschützt werden sollen lt. Gutachten die über einen langen Zeitraum gewachsene typische Abfolge flora- und faunareicher Küstenlebensräume bis hin zum Klimaxwald.</p> <p>Die Waldbereiche beginnen südlich der Dünen, reichen bis an den dicht besiedelten Bereich der Mecklenburger Landstraße und ziehen sich in einer östlich Verbindungsachse bis an die Trave.</p> <p>Der Bereich der sogenannten Multifunktionsfläche, die der Wohnbebauung vorgelagert ist und sich parallel zum Hafengebiet erstreckt, entspricht nicht dieser typischen Abfolge. Diese Fläche liegt zwischen der Wohnbebauung und der durch Planfeststellungsbeschluss festgestellten Hafenkante und liegt damit außerhalb des durchgehenden Waldgebietes und der Strand- bzw. Küstenlandschaft.</p>

Jahre 2018 wiederholt und eingehend geäußert. (Auftraggeber: Hansestadt Lübeck Untere Naturschutzbehörde, Gutachter Dipl.-Biol. Dr. Björn-Henning Rickert Dipl.-Biol. Dr. Doris Jansen)

Erwähnt werden von den Gutachtern auch die kleine Freifläche der Kohlenhofspitze über den Kohlenhofkai bis zur Tankstelle. Die Gutachter belegen mit der Summe ihrer Argumente und deren Einordnung in den Gesamtzusammenhang deren Schutzbedürftigkeit. Soll ein Schutz im Rahmen der Verordnung möglich sein, so muss diese Freifläche auch als Teil des Naturschutzgebietes ausgewiesen werden. Dies ist im Entwurf nicht der Fall.

Begründet wird die Bedeutung der Fläche im Gutachten damit, dass die von Wald geprägte uferseitige Horizontlinie des bisher unverbauten Küstenabschnitts Kohlenhofkai und der Kohlenhofspitze mit Blick von Travemünde aus als prägendes, visuell auffälliges Landschaftselement zu bewerten ist.

Funktional stellt es eine Brücke zum Naturschutzgebiet „Südlicher Priwall“ dar und dient daher der Weiterentwicklung und dem Erhalt der charakteristischen Küstenlandschaft des Priwall. Sie ist wegen ihrer besonderen Erholungswirkung und als prägendes Stilelement für die umweltbedeutenden Besonderheiten des Priwall für Einheimische und Gäste sehr wertvoll.

Gestützt auf die Bedeutung dieser kleinen Fläche für die langfristigen Ziele des Naturschutzgebietes bitte ich vor dem Hintergrund der bisherigen Ausführungen um Einbeziehung dieses Abschnittes in das Schutzgebiet.

Die Stadt Lübeck plant offenbar, wie öffentlich auf der Pressekonferenz vom 1.6.2021 erklärt, in diesem Bereich eine Multifunktionsfläche einzurichten mit dem Ziel, diesen Bereich touristisch aufzuwerten.

Aus dem Blickfeld von der Travemünder Seite aus gesehen wird offenbar angenommen, eine Multifunktionsfläche an dieser Stelle sei geeignet, werbend für den Besuch des Tourismuszentrums des Priwalls benutzt zu werden. Typischer Weise würde sie weitgehend der Bespaßung der Tagestouristen und deren Versorgung mit gastronomischen Diensten dienen. Sie sind lärm- und abfallintensiv.

Entsprechend sah auch das vorliegende Gutachten die Fläche nicht als schutzwürdigen Teil einer Küstenlandschaft an.

Für die Unterschutzstellung von Flächen ist es jedoch erforderlich, dass diese Flächen schutzwürdig in dem Sinne sind, dass sie Eigenschaften besitzen, die die in den gesetzlichen Schutzzweckbestimmungen aufgeführten Tatbestandsmerkmale erfüllen und zur Verwirklichung dieser Schutzziele die Unterschutzstellung erforderlich ist (OVG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 24.02.2021 – 8 C 10349/20).

Die Schutzwürdigkeitskriterien liegen für diesen Bereich jedoch nicht vor.

Eine Einbeziehung in ein Landschaftsschutzgebiet der Fläche käme jedoch auch in Betracht, wenn die Schutzwürdigkeit selbst für diese Fläche nicht gegeben ist, die Flächen aber zwischen einzelnen schutzwürdigen Bereichen liegen sowie Randzonen einbezogen werden. Dies muss allerdings vom Schutzzweck gerechtfertigt sein (OVG Rheinland-Pfalz aaO).

Vorliegend handelt es sich nicht um eine Übergangsfläche, deren Einbeziehung erforderlich oder sinnvoll ist, um den Schutz der sie umgebenden Flächen zu gewährleisten. Es handelt sich um eine relativ kleine und relativ isolierte Fläche zwischen Bebauung und öffentlichem Hafen, die deutlich anders geprägt ist als die sonstigen Teile des geplanten Schutzgebietes und die nicht als Bestandteil der oben dargestellten typischen Abfolge von Lebensraumtypen einer Küstenlandschaft anzusehen ist. Eine Unterschutzstellung hätte daher nicht die Funktion, die angrenzenden geplanten Schutzgebiete weiter aufzuwerten.

In die Abwägung einzubeziehen ist auch der in einem Bürgerschaftsbeschluss geäußerte Wille der Bürgerschaft der

Die Stadt hat mit dem vorläufigen ganzjährigen Betrieb der Norderfähre einen entscheidenden Schritt unternommen, den sogenannten Promenadenumlauf Vorderreihe, Travepromenade und Priwallpromenade möglich zu machen und ihm das Prädikat eines Alleinstellungsmerkmals zu verleihen.

Damit ist offenbar vorgesehen, mit der Multifunktionsfläche im Bereich Kohlenhofkai die Nutzung des Promenadenumlaufes als touristische Attraktion besonders zu unterstützen. Es ist daher unmittelbar einsehbar, dass diese Fläche für diesen Zweck und im Interesse aller Anbieter touristischer Dienste gewollt ist.

Bei der Abwägung der langfristigen Bedeutung der kleinen Fläche für die nächsten Jahrzehnte als mögliches Teilgebiet des Naturschutzgebietes und der eher im Vergleich dazu kurzfristigen und sich ändernden Entwicklungen im Bereich des Tourismus, muß der Eingliederung der Fläche um dem Bereich Kohlenhof der Vorrang gegenüber den Nutzungen für den Tourismus eingeräumt werden.

Dieser Weg ist auch im Sinne der Protagonisten des Tourismus, die den Priwall als besonderes Naturerlebnis in ihrer Werbung anpreisen. Der Priwall soll in diesem Sinne auch unseren Gästen und vor allem der Bevölkerung langfristig erhalten bleiben. Auch der Tourismus muss hierzu einen Beitrag leisten.

Diese kleine Fläche sollte als künftiges Teilgebiet des Schutzbereiches mit der Anpflanzung junger Bäume in Verbindung mit einer Wildblumenwiese weiterentwickelt werden.

Hansestadt Lübeck, die Multifunktionsfläche nicht in das Schutzgebiet mit einzubeziehen. Der geäußerte Wille der Hansestadt Lübeck ist in die Abwägung der Interessen einzustellen, er bindet allerdings nicht die Entscheidung der Unteren Naturschutzbehörde in diesem Verfahren.

Die Bürgerschaft hat in der Sitzung vom 27.02.2020 folgenden Beschluss gefasst: „Die Flächen des sogenannten Kohlenhofkais außerhalb des Untersuchungsgebietes zum LSG werden nicht zum Landschaftsschutzgebiet. Das Areal wird nicht bebaut. Es wird als Multifunktionsfläche für Einheimische und Touristen freiraumplanerisch gestaltet und entwickelt.“

Dieser Beschluss ist zu werten als gemeindlicher Belang und als Willensäußerung der Eigentümerin der Flächen.

Ziel der Hansestadt Lübeck ist es, die Multifunktionsfläche für Einheimische und Touristen freiraumplanerisch zu gestalten und zu entwickeln. Damit wird der planerische Wille der Stadt Lübeck als Kommune klar ausgedrückt.

Eine aktuelle Überplanung der Flächen wird zurzeit in Abstimmung zwischen Lübeck Port Authority, Stadtplanung, unterer Naturschutzbehörde und weiteren Beteiligten durchgeführt. Hierbei werden die im Touristischen Entwicklungskonzept (TEK) formulierten Vorgaben berücksichtigt. Dieses Konzept stellt auf dem Priwall das Naturerleben in den Vordergrund und macht weitere Empfehlungen für den Kohlenhofkai.

(Das TEK ist zu finden unter folgendem Link:
<https://uebermorgen.luebeck.de/projekte/tek2030/index.html> .)

2. Zu §6 Genehmigungspflichtige Handlungen; Ausnahmen

In diesen § 6 sind die Vorschläge des Gutachtens (s.28f) aufzunehmen und zu ergänzen:

Danach sind genehmigungspflichtig:

- Die Durchführung von Veranstaltungen, die durch Lärm oder auf andere Weise die Ruhe oder den Naturgenuss erheblich stören können. Hier ist eine Obergrenze für den Schalldruck (Lautstärke dB) festzulegen, gleichgültig ob die Veranstaltungen auf dem Priwall stattfinden oder an der Strandpromenade in Travemünde;

Damit sind negative Auswirkungen dieser Fläche auf das geplante Schutzgebiet nicht zu erwarten. Die Abwägung führt zu dem Ergebnis, die Flächen nicht einzubeziehen, da weder die Schutzzwecke erfüllt sind noch aus sonst überwiegende Gründe für eine Einbeziehung sprechen.

Die Anmerkungen werden aufgrund der o.g. Ausführungen nicht übernommen. Die Fläche Kohlenhofkai wird nicht in das Landschaftsschutzgebiet Küstenlandschaft Priwall einbezogen.

Zu § 6 Genehmigungspflichtige Handlungen

Durchführungen von Veranstaltungen

Aus Sicht der Unteren Naturschutzbehörde sind alle Veranstaltungen, die über das Maß, der in der Sondernutzungsgenehmigung zulässigen Veranstaltung hinausgehen, nicht mit dem Schutzzweck der Verordnung vereinbar und durch § 4 Abs. 1 Nr. 15 verboten. Der Geltungsbereich der Verordnung erstreckt sich nur über den in § 2 beschriebenen und in den Karten festgelegten Bereich. Somit können in der Verordnung keine Regelungen für die Strandpromenade in Travemünde getroffen werden.

Grundsätzlich werden jedoch für alle Veranstaltungen Richtwerte für den Schalldruck (Lautstärke dB) festgelegt. Diese orientieren sich an den Werten, die in der Freizeitlärmrichtlinie Schleswig-Holstein geregelt sind.

Die Anmerkungen werden aufgrund der o.g. Ausführungen nicht übernommen.

<ul style="list-style-type: none"> - Der Neubau und die Unterhaltung von Wegen im Bereich der Küstenlebensräume; 	<p><u>Neubau von Wegen</u> Die Unterhaltung bestehender Wege § 5 Nr. 2 ist zulässig und der Neubau gem. § 4 Abs. 1 Nr. 1 verboten. Die wesentliche Änderung von Wegen ist nach § 6 Abs.1 Nr. 4 genehmigungspflichtig. Dies ist übrigens auch in aktuelleren Naturschutzgebietsverordnungen so geregelt.</p> <p>Begründung: Das Landschaftsschutzgebiet ist bereits durch zahlreiche Wege erschlossen. Der Neubau von Wegen ist daher verboten. Nur in besonderen Fällen ist eine Befreiung vom Verbot gem. § 67 BNatSchG möglich.</p> <p>Die Genehmigungspflicht jeglicher Unterhaltungsmaßnahmen ist naturschutzfachlich nicht zu begründen und unverhältnismäßig, da diese regelmäßig nicht mit einem Eingriff in Natur und Landschaft verbunden sind. Dies ist auch in aktuelleren Naturschutzgebietsverordnungen so geregelt.</p> <p>Die wesentliche Änderung von Wegen ist jedoch wie von Ihnen vorgebracht gem. § 6 Abs. 1 Nr. 4 genehmigungspflichtig.</p> <p>Der Anregung hinsichtlich der wesentlichen Änderung von Wegen ist bereits in der Verordnung berücksichtigt. Der Anregung hinsichtlich des Neubaus und der Unterhaltung bestehender Wege wird nicht gefolgt</p>
<ul style="list-style-type: none"> - Der Bau neuer Einrichtungen zur Besucherlenkung; 	<p><u>Besucherlenkung</u> Die Besucherlenkung beinhaltet eine Fülle von Maßnahmen wie z.B. Beschilderung, Wegeführung, Abzäunung, Besucherinformationssysteme, Besucherführung.</p>

3. Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen.

Sie sind als besondere Regelungen in die VO aufzunehmen:

Da diese Maßnahmen unterschiedliche Auswirkungen auf die Natur und Landschaft haben, trifft die Verordnung jeweils anzuwendende angemessene Regelungen.

Eine Zusammenfassung in einem Paragraphen ist nicht möglich.

Die Anmerkungen werden aufgrund der o.g. Ausführungen nicht übernommen.

Zu Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

Die Verordnung schafft die rechtlichen Voraussetzungen für Schutz- und Entwicklungsmaßnahmen ebenso wie für besucherlenkende Maßnahmen. Eine konkrete Aufschlüsselung aller naturschutzfachlich erforderlichen Maßnahmen ist in einem dynamischen Küstenlebensraum und für die unbegrenzte Geltungsdauer einer Verordnung nicht möglich.

Das Landschaftsschutzgebiet befindet sich bis auf wenige 100m² im Eigentum von öffentlichen Trägern. Diese sollen nach § 2 Abs. 8 Landesnaturschutzgesetz Schleswig- Holstein im Rahmen der Erfüllung Ihrer Aufgaben und ihrer Zuständigkeit die Ziele des Naturschutzes mit verwirklichen. Eine Ermächtigung zur Anordnung von Maßnahmen darüber hinaus ist nicht erforderlich.

Eine Festlegung aller entsprechenden Maßnahmen würde darüber hinaus, den zukünftigen Betreuer des Schutzgebietes, die Möglichkeit nehmen, eigene Vorschläge und Ideen zu unterbreiten (§ 20 Landesnaturschutzgesetz).

- Besucherlenkung
Die Vorschläge des Gutachtens zur Besucherlenkung einschließlich der dort aufgeführten Begründungen sind als gesonderter Paragraf in die VO aufzunehmen.

- Monitoring
Durchführung eines Monitorings alle zwei Jahre um eine Vergleichbarkeit (Status quo-Dokumentation aus dem Gutachten) mit zukünftigen Entwicklungen im Hinblick darauf zu erhalten, ob die Ziele der VO erreicht werden.

Besucherlenkung

Auch wir halten eine Besucherlenkung für wichtig und unabdingbar. Die Verordnung ermöglicht es auch besucherlenkende Maßnahmen (Beschilderung, Wegeführung, Einzäunung) durchzuführen.

Jedoch ist es nicht zielführend diese Maßnahmen in einer Verordnung zu integrieren. Jede Abweichung oder Änderung von den dann festgesetzten Maßnahmen unter Umständen eine Änderung der Schutzgebietsverordnung zur Folge.

Die Verordnung lässt die Errichtung von besucherlenkenden Maßnahmen zu. Dadurch ist gewährleistet, dass diese ohne Genehmigungserfordernis umgesetzt werden können. Gleichzeitig kann so auch entsprechend der natürlichen dynamischen Entwicklung des Schutzgebiets, flexibel reagiert und die jeweils notwendigen und richtigen Maßnahmen umgesetzt werden.

Monitoring

Hierzu besteht keine gesetzliche Verpflichtung. Im Landesnaturschutzgesetz ist Landesnaturschutzgesetz vorgesehen, dass im Rahmen der Betreuung eines Schutzgebietes die Entwicklung des Schutzgegenstandes und der Tier- und Pflanzenwelt sowie Ihrer Ökosysteme zu beobachten und schriftlich festzuhalten sind (§20 Landesnaturschutzgesetz). Gleichzeitig besteht für den Schutzgebietsbetreuer in diesem Rahmen die Möglichkeit, Vorschläge zur Verbesserung der Wirksamkeit der durch die Naturschutzbehörde getroffenen Regelungen und Maßnahmen zu unterbreiten.

<p>- Ranger Regelmäßiger Einsatz eines von der Behörde bezahlten, qualifizierten Schutzgebietsbetreuers (Ranger) in den bedrohten Küstenlebensräumen, der sich als Vermittler zwischen Mensch und Natur und als Kommunikator zwischen Bürger und Verwaltung versteht. Als Landschaftspfleger wird er auch als Aufseher tätig.</p>	<p><u>Rangern</u> Auch hierfür besteht keine gesetzliche Verpflichtung. Der Einsatz vom Rangern ist derzeit von der Hansestadt Lübeck nicht beabsichtigt. Die vorgebrachten Anregungen hinsichtlich der Aufgaben der Ranger sind gem. § 20 Landesnaturschutzgesetz Aufgabeninhalt eines Schutzgebietsbetreuers. Die Naturschutzbehörde kann auf Antrag eine Schutzgebietsbetreuung auf Dritte übertragen (§ 20 LNatSchG).</p> <p>Die Anmerkungen zur Einfügung eines zusätzlichen Paragraphen werden aufgrund der o.g. Ausführungen nicht übernommen.</p>
<p>VI. Gemeinschaft der Priwallbewohner e.V. 09.07.2021</p>	
<p>1. Vorbemerkung</p> <p>1.1 Die ausführlichen Erklärungen bzgl. der Einwände des Landschaftspflegevereins Dummersdorfer Ufer und der Naturfreunde Deutschland Sektion Lübeck/Priwall beinhalten die Einwände der GdP zum größten Teil mit. Die GdP schließt sich daher deren Ausführung grundsätzlich an und verweist hierauf, auch um unnötige Wiederholungen zu vermeiden.</p> <p>1.2 Es sollte angestrebt werden, das NSG und LSG auf dem Priwall vom zuständigen Ministerium zu einem Naturpark, idealerweise zusammen mit anderen LSG wie Travemünder Winkel, Brodtener Winkel zu erklären. Dieses Ziel kann auch im Begründungstext aufgenommen werden, um die Frage der Zuständigkeit zur Pflege und Kontrolle zu beantworten.</p> <p>Begründung Der Priwall ist Teil des Biotopverbundsystems Untertrave und des Natura 2000 Gebietes „Traveförde und angrenzende Flächen“. Naturparke müssen überwiegend aus Landschafts- oder Naturschutzgebieten bestehen und dienen dem Schutz der Natur und der naturverträglichen Erholung. Nach Ausweisung eines Naturparks über eine</p>	<p>Kenntnisnahme</p>

Naturparkerklärung durch das Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung (MELUND). gewährt das Land Schleswig-Holstein Zuwendungen für die Aufwendungen, die durch die Einrichtung und Weiterentwicklung von Naturparks entstehen.

Damit kann sowohl die Forderung zum Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen einschließlich eines Schutzgebietsbetreuers (vgl. Stellungnahme des Landschaftspflegevereins Dummersdorfer Ufer und der Naturfreunde Deutschland Sektion Lübeck/Priwall zur Einführung eines neuen Paragraphen nach § 6) Rechnung getragen als auch ein Träger und dessen Aufgaben benannt werden.

Da der Priwall eine überdünnte Nehrung, die sich von der mecklenburgischen Küste (bei Rosenhagen) bis unmittelbar vor das Ostseebad Travemünde erstreckt, ist auch ein länderübergreifender Naturpark in den Blick zu nehmen.

2. Anregungen, Bedenken bzw. Ergänzungen der GdP im Einzelnen:

§ 1 Erklärung zum Landschaftsschutzgebiet *Keine Ergänzung*

§ 2 Geltungsbereich

Einführung eines Absatzes (4):

Der Bereich Bunkerstation – Kohlenhofspitze ist als angrenzendes Gebiet planerisch in den Geltungsbereich der LSG-VO einzubeziehen.

Begründung

Unstreitig muss das prägende Landschaftsbild für den Bereich Bunkerstation – Kohlenhofspitze (einschließlich Lückenschluß Beach Bay) erhalten bleiben. Dies war auch ein Grund zur geplanten Unterschutzstellung für das Landschaftsschutzgebiet „Küstenwald Priwall“. Mit Aufnahme eines Planungsgebotes kann auf die Planung und Gestaltung der Multifunktionsfläche, z.B. durch Errichtung eines Forschungsspielplatzes, ein mit der LSG-VO begründeter Einfluss genommen werden.

Geltungsbereich:

Das Gutachten von Dr. Björn-Henning Rickert und Dr. Doris Jansen aus dem Jahre 2018 erwähnt den Bereich zwischen Bunkerstation und Kohlenhofspitze nicht und plädiert nicht für eine Einbeziehung in den Schutzbereich der Landschaftsschutzgebietsverordnung Küstenlandschaft Priwall.

Geschützt werden sollen lt. Gutachten die über einen langen Zeitraum gewachsene typische Abfolge flora- und faunareicher Küstenlebensräume bis hin zum Klimaxwald.

Die Waldbereiche beginnen südlich der Dünen, reichen bis an den dicht besiedelten Bereich der Mecklenburger Landstraße und ziehen sich in einer östlich Verbindungsachse bis an die Trave.

<p><i>Anregung: Anstatt der unter Ziffer 3 als Anlage 1 benannten Übersichtskarte ist die verbindliche Abgrenzungskarte gemäß Ziffer 1 als Anlage 1 der Verordnung beizufügen.</i></p>	<p>Der Bereich der sogenannten Multifunktionsfläche, die der Wohnbebauung vorgelagert ist und sich parallel zum Hafengebiet erstreckt, entspricht nicht dieser typischen Abfolge. Diese Fläche liegt zwischen der Wohnbebauung und der durch Planfeststellungsbeschluss festgestellten Hafenkante und liegt damit außerhalb des durchgehenden Waldgebietes und der Strand- bzw. Küstenlandschaft.</p> <p>Entsprechend sah auch das vorliegende Gutachten die Fläche nicht als schutzwürdigen Teil einer Küstenlandschaft an.</p> <p>Für die Unterschutzstellung von Flächen ist es jedoch erforderlich, dass diese Flächen schutzwürdig in dem Sinne sind, dass sie Eigenschaften besitzen, die die in den gesetzlichen Schutzzweckbestimmungen aufgeführten Tatbestandsmerkmale erfüllen und zur Verwirklichung dieser Schutzziele die Unterschutzstellung erforderlich ist (OVG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 24.02.2021 – 8 C 10349/20).</p> <p>Die Schutzwürdigkeitskriterien liegen für diesen Bereich jedoch nicht vor.</p> <p>Eine Einbeziehung in ein Landschaftsschutzgebiet der Fläche käme jedoch auch in Betracht, wenn die Schutzwürdigkeit selbst für diese Fläche nicht gegeben ist, die Flächen aber zwischen einzelnen schutzwürdigen Bereichen liegen sowie Randzonen einbezogen werden. Dies muss allerdings vom Schutzzweck gerechtfertigt sein (OVG Rheinland-Pfalz aaO).</p> <p>Vorliegend handelt es sich nicht um eine Übergangsfläche, deren Einbeziehung erforderlich oder sinnvoll ist, um den Schutz der sie umgebenden Flächen zu gewährleisten. Es handelt sich um eine relativ kleine und relativ isolierte Fläche zwischen Bebauung und öffentlichem Hafen, die deutlich anders geprägt ist als die sonstigen</p>
--	---

Teile des geplanten Schutzgebietes und die nicht als Bestandteil der oben dargestellten typischen Abfolge von Lebensraumtypen einer Küstenlandschaft anzusehen ist. Eine Unterschutzstellung hätte daher nicht die Funktion, die angrenzenden geplanten Schutzgebiete weiter aufzuwerten.

In die Abwägung einzubeziehen ist auch der in einem Bürgerschaftsbeschluss geäußerte Wille der Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck, die Multifunktionsfläche nicht in das Schutzgebiet mit einzubeziehen. Der geäußerte Wille der Hansestadt Lübeck ist in die Abwägung der Interessen einzustellen, er bindet allerdings nicht die Entscheidung der Unteren Naturschutzbehörde in diesem Verfahren.

Die Bürgerschaft hat in der Sitzung vom 27.02.2020 folgenden Beschluss gefasst: „Die Flächen des sogenannten Kohlenhofkais außerhalb des Untersuchungsgebietes zum LSG werden nicht zum Landschaftsschutzgebiet. Das Areal wird nicht bebaut. Es wird als Multifunktionsfläche für Einheimische und Touristen freiraumplanerisch gestaltet und entwickelt.“

Dieser Beschluss ist zu werten als gemeindlicher Belang und als Willensäußerung der Eigentümerin der Flächen.

Ziel der Hansestadt Lübeck ist es, die Multifunktionsfläche für Einheimische und Touristen freiraumplanerisch zu gestalten und zu entwickeln. Damit wird der planerische Wille der Stadt Lübeck als Kommune klar ausgedrückt.

Eine aktuelle Überplanung der Flächen wird zurzeit in Abstimmung zwischen Lübeck Port Authority, Stadtplanung, unterer Naturschutzbehörde und weiteren Beteiligten durchgeführt.

Hierbei werden die im Touristischen Entwicklungskonzept (TEK) formulierten Vorgaben berücksichtigt. Dieses Konzept stellt auf dem Priwall das Naturerleben in den Vordergrund und macht weitere Empfehlungen für den Kohlenhofkai.

(Das TEK ist zu finden unter folgendem Link:

<https://uebermorgen.luebeck.de/projekte/tek2030/index.html>.)

Damit sind negative Auswirkungen dieser Fläche auf das geplante Schutzgebiet nicht zu erwarten. Die Abwägung führt zu dem Ergebnis, die Flächen nicht einzubeziehen, da weder die Schutzzwecke erfüllt sind noch aus sonst überwiegende Gründe für eine Einbeziehung sprechen.

Die Anmerkungen werden aufgrund der o.g. Ausführungen nicht übernommen. Die Fläche Kohlenhofkai wird nicht in das Landschaftsschutzgebiet Küstenlandschaft Priwall einbezogen.

Zu § 3 Schutzgegenstand

Allgemein:

Auch die UNB hält eine schonende Besucherlenkung für wichtig und unabdingbar. Die Verordnung ermöglicht es, besucherlenkende Maßnahmen (Beschilderung, Wegeführung, Einzäunung) durchzuführen. Jedoch ist es nicht zielführend, diese Maßnahmen detailliert in die Verordnung zu integrieren. Zum einem ist in § 26 Bundesnaturschutzgesetz die Formulierung des Schutzzweckes vorgegeben. Zum anderem hätte jede Abweichung oder Änderung

Zu § 3 Schutzgegenstand und Schutzzweck

Hier fehlt das Thema Besucherlenkung. Hierzu erklärt die GdP

- Eingezäunte Bereiche der Dünen weiter Richtung Spülsaum verschieben, dies bezieht sich auf den Bereich des FKK- Strandes. Dieser Bereich sollte, wie jetzt schon der Bereich Richtung Landesgrenze neu eingezäunt werden.

Positive Auswirkungen für die Dünen- und Vordünenbereiche dürften auch durch die in Planung befindlichen weiteren Maßnahmen zur Besucherlenkung (Entwurf Brien-Wessels-Werning vom 8.9.2016) auf dem gesamten Priwall ausgehen.

§ 4 Verbote

1. *Änderung Abs. 1, Ziffer 4 wie folgt* die wasserwirtschaftlichen Verhältnisse durch Ausbau (Herstellung, Beseitigung und wesentliche Umgestaltung) eines Gewässers oder seiner Ufer durch Grundwasserabsenkungen oder Entwässerungen nachteilig im Sinne des Naturhaushaltes zu verändern;

Begründung

Mit Abs. 1, Ziffer 4 in Verbindung mit § 6 Abs. 1 Ziffer 9 besteht ein Zielkonflikt mit notwendigen Küstenschutzmaßnahmen im Interesse des Allgemeinwohls. Mit Streichung des Passus „*durch Deich- oder Dammbauten oder Bauten des Küstenschutzes*“ im Abs. 1, Ziffer 4 wird dieser gelöst.

Denn die Zuständigkeit für die öffentlichen Aufgaben des Küstenhochwasserschutzes liegt nicht nur beim Land sondern auch *bei der kommunalen Ebene, den Wasser- und bodenverbänden bzw. den Gemeinden* (vgl. Schreiben des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume vom 19.04.2017). Ein öffentliches Interesse ist vorhanden, wenn Maßnahmen zum Schutz der Allgemeinheit gegen Hochwasser erforderlich sind. Das Erfordernis liegt dann vor, wenn durch Überschwemmungen das Leben von Teilen der Bevölkerung bedroht ist oder häufiger Sachschäden in außerordentlichem Maße bei einer größeren Zahl von

Zu § 4 Verbote

Die Formulierung des § 4 Abs. 1 Nr. 4 wird beibehalten. Es erfolgt aber eine Änderung in § 6 Abs. 1 Nr. 9 der Verordnung. Hier heißt es künftig: Küstenschutzmaßnahmen der öffentlichen Träger.

<p>Betroffenen eintreten, d.h. wenn ein allgemeines Schutzbedürfnis besteht oder wenn die wirtschaftlichen Grundlagen einer Region nachhaltig gestört werden können. Dies ist u.E. für den Priwall der Fall.</p> <p>2. Ergänzung um die neue Ziffer 17 im Absatz 1: Bild- oder Schrifftafeln anzubringen, ausgenommen amtliche oder amtlich genehmigte Hinweis-, Informations- oder Warntafeln.</p> <p>Begründung Eine Regelung fehlt, wird aber für erforderlich gehalten.</p> <p>3. Zu § 4 Abs. 1 Ziffer 14 in Verbindung mit § 9 Abs. 1 Ziffer 12 Nachfrage: Flugmodelle im Sinne des Luftverkehrsgesetzes, z. B. Drachen, sind damit erlaubt.</p> <p>§ 5 Zulässige Handlungen Ergänzung um Hochwasserschutzmaßnahmen Begründung: siehe oben</p> <p>§ 6 Genehmigungspflichtige Handlungen; Ausnahmen § 6 Abs. 1 Ziffer 9 kann entfallen.</p> <p>Begründung: siehe oben</p>	<p>Das Anbringen von amtlichen oder amtlich genehmigten Hinweisen ist gem. § 5 Nr. 4 der Verordnung als zulässige Handlung geregelt. Die Errichtung von anderen Bild- und Schrifftafeln ist gem. § 6 eingeschränkt genehmigungsfähig.</p> <p>Das Drachensteigen lassen ist vom Verbot des § 4 Abs. 1 Nr. 14 der Verordnung nicht berührt. Drachen sind keine Flugmodelle im Sinne des Luftverkehrsgesetzes.</p> <p>Die Anregungen werden teilweise umgesetzt.</p> <p><u>Zu § 5 zulässige Handlung</u> Maßnahmen des Küstenschutzes sind genehmigungspflichtige Handlungen gem. § 6 Abs. 1 Nr. 9 der Verordnung. Hierdurch wird sichergestellt, dass die Ausführung mit dem Schutzzweck in Übereinstimmung gebracht wird.</p> <p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p><u>Zu § 6 Genehmigungspflichtige Handlungen</u> Es wird auf die Ausführungen zu § 4 und § 5 verwiesen.</p> <p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p>
---	--

<p>§ 7 Befreiungen <i>Keine Ergänzung</i></p> <p>§ 8 Zuwiderhandlungen <i>Keine Ergänzung</i></p> <p>§ 9 Ordnungswidrigkeiten Abs. 1 Ziffer 12 und 14. Jeweils das Wortes „zu“ streichen.</p> <p>§ 9 Inkrafttreten Dieser Paragraph muss lauten § 10</p>	<p><u>§ 9 Ordnungswidrigkeiten</u> Der Verordnungstext wird entsprechend geändert.</p> <p><u>§ 9 Inkrafttreten</u> Der Verordnungstext wird entsprechend angepasst.</p>
<p>VII. Landessportverband Schleswig-Holstein e.V. 09.07.2021</p>	
<p>Der Verein für Kanusport Lübeck e.V. (VKL) hat auf dem Flurstück Dassower See, Flur 1, Flurstück 873 seinen Vereinsstandort und ist seit 2010 offizieller Stützpunkt des Deutschen Kanu-Verbandes e.V. (DKV). Diese Stützpunkte haben überregionale Bedeutung für den Kanusport und unterliegen der Einhaltung spezieller Vorgaben durch den DKV.</p> <p>Der vorbezeichnete Entwurf einer Landschaftsschutzgebieten-Verordnung beschränkt die Bedeutung dieser Einrichtung deutlich.</p> <p>Unter Bezugnahme auf die Stellungnahmen des VKL, des Landes-Kanu-Verbandes S.-H. e.V. (LKV SH) sowie des Turn- und Sportbundes der Hansestadt Lübeck (TSB HL) zu vorbezeichnetem Entwurf einer Stadtverordnung und zur Vermeidung von Wiederholungen, schließt sich der Landessportverband Schleswig-Holstein e.V. den Ausführungen, der Argumentation und den Anträgen des VKL, des LKV SH und des TSB HL an und unterstützt diese vollumfänglich.</p>	<p>Der Verordnungsentwurf wird dahingehend geändert, dass § 5 Nr. 9 der Verordnung gestrichen wird. § 6 Abs. 1 Nr. 12 bleibt bestehen und eröffnet damit eine Genehmigungsmöglichkeit im ohnehin gesetzlich vorgesehenen Rahmen des § 37 Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG).</p> <p>Insofern wird der Anregung gefolgt.</p> <p>Eine weitergehende Regelung wäre mit den gesetzlichen Vorschriften zum Zelten außerhalb baurechtlich zugelassener Campingplätze in Schleswig-Holstein nicht vereinbar und kann daher in diese Verordnung nicht aufgenommen werden.</p> <p>Das Anfahren des Stützpunktes des Vereins für Kanusport über die öffentlichen Straßen wird durch die Verordnung nicht eingeschränkt.</p> <p>Für das Parken auf dem Gelände des Vereins für Kanusport gilt:</p>

	<p>In der Verordnung wird das Zelten und das Aufstellen von beweglichen Unterkünften im Umfang von § 37 LNatschG zugelassen. Dies wurde oben unter Nummer 1 dargestellt. Wohnwagen und Wohnmobile sind sonstige bewegliche Unterkünfte im Sinne von § 37 Abs. 1 LNatschG. Das Aufstellen solcher Unterkünfte wird durch die neue Landschaftsschutzgebietsverordnung daher nicht über den ohnehin geltenden gesetzlichen Rahmen hinaus ausgeschlossen.</p> <p>Auch seitens der Hansestadt Lübeck besteht ein Interesse an der Aufrechterhaltung des Betriebs des Vereins für Kanusport Lübeck e.V. an dieser Stelle. Entsprechend wurden die Einwände des Vereins gewürdigt.</p> <p>Die Anmerkungen wurden zur Kenntnis genommen.</p>
<p>VIII. Turn- und Sportbund der Hansestadt Lübeck e.V. – Kreissportverband-</p>	<p>12.07.21</p>
<p>Als Dachverband vertreten wir die Interessen der Lübecker Sportvereine. Diese Interessen liegen unter anderem auch im Schutz und im Erhalt von Natur und Umwelt. Gerade Sportarten, deren Sportstätte die Natur ist, haben ein ausgeprägtes Bewusstsein für Schutzbelange.</p> <p>Die geplante Stadtverordnung für das Landschaftsschutzgebiet „Küstenlandschaft Priwall" schränkt allerdings die bisherigen, jahrzehntelangen Nutzungsgewohnheiten des Vereins für Kanusport Lübeck e.V auf seinem Kanustützpunkt „Kohlenhofspitze" (Gemarkung Trave und Dassower See Flurl Flurstück 873) stark ein.</p> <p>Konkret geht es um das Aufstellen von Zelten und beweglichen Unterkünften, die der Verordnungsentwurf gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 12 bzw. § 5 Nr. 9 i.V. m. § 37 Abs. 2 Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) auf die Dauer einer Nacht beschränkt. Wasserwandern mit Zeltübernachtung ist eine sehr naturverbundene und zudem umweltverträgliche Form des Unterwegsseins. Die Vereinsmitglieder und ihre Gäste finden bei diesen Touren Ruhe und Erholung. Eine zeitliche Begrenzung der Übernachtungsmöglichkeit schränkt Aktionsradius und Qualität dieser Touren stark ein. Wir halten es</p>	<p>Der Verordnungsentwurf wird dahingehend geändert, dass § 5 Nr. 9 der Verordnung gestrichen wird. § 6 Abs. 1 Nr. 12 bleibt bestehen und eröffnet damit eine Genehmigungsmöglichkeit im ohnehin gesetzlich vorgesehenen Rahmen des § 37 Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG).</p> <p>Insofern wird der Anregung gefolgt.</p> <p>Eine weitergehende Regelung wäre mit den gesetzlichen Vorschriften zum Zelten außerhalb baurechtlich zugelassener Campingplätze in Schleswig-Holstein nicht vereinbar und kann daher in diese Verordnung nicht aufgenommen werden.</p> <p>Das Anfahren des Stützpunktes des Vereins für Kanusport über die öffentlichen Straßen wird durch die Verordnung nicht eingeschränkt.</p>

<p>deshalb für dringend erforderlich, das Aufstellen von Zelten und beweglichen Unterkünften auf genanntem Flurstück zeitlich unbegrenzt zuzulassen oder zumindest einen jährlichen saisonalen Nutzungszeitraum von sechs Monaten (i.e. 01.05. bis 31.10. d.J.) in Anlehnung an § 37 Abs. I des Landesnaturschutzgesetzes gemäß § 5 als zulässige Handlung in der Verordnung</p> <p>Zudem halten wir es für wichtig, die Erreichbarkeit des Platzes durch Befahren und Parken mit Kraftfahrzeugen sicherzustellen.</p> <p>Der muskelbetriebene Wassersport ist besonders durch die Umgestaltung des Passathafens vom Priwall immer mehr verdrängt worden. Die vorgesehenen Einschränkungen für den Platz des VKL würden diesen Trend weiter fortsetzen.</p> <p>Wir plädieren deshalb dafür, die o.g. Nutzungsformen als zulässige Handlungen zu definieren und vielen Lübecker Wassersportlerinnen und –sportlern den Kanustützpunkt auf dem Priwall in seiner bisherigen Form zu erhalten.</p> <p>Der Turn- und Sportbund der Hansestadt Lübeck unterstreicht die Position, die Verein für Kanusport Lübeck in seiner Stellungnahme vom 17.06.2021 dargelegt hat und bittet, eine für alle Seiten akzeptable Lösung anzustreben. Gern stehen wir für ein gemeinsames Gespräch zur Verfügung.</p>	<p>Für das Parken auf dem Gelände des Vereins für Kanusport gilt: In der Verordnung wird das Zelten und das Aufstellen von beweglichen Unterkünften im Umfang von § 37 LNatschG zugelassen. Dies wurde oben unter Nummer 1 dargestellt. Wohnwagen und Wohnmobile sind sonstige bewegliche Unterkünfte im Sinne von § 37 Abs. 1 LNatschG. Das Aufstellen solcher Unterkünfte wird durch die neue Landschaftsschutzgebietsverordnung daher nicht über den ohnehin geltenden gesetzlichen Rahmen hinaus ausgeschlossen.</p> <p>Auch seitens der Hansestadt Lübeck besteht ein Interesse an der Aufrechterhaltung des Betriebs des Vereins für Kanusport Lübeck e.V. an dieser Stelle. Entsprechend wurden die Einwände des Vereins gewürdigt.</p> <p>Die Anmerkungen wurden zur Kenntnis genommen.</p>
<p>IX. Einwender:in D 12.07.2021</p>	
<p>Hiermit möchte ich als Eigentümer eines Wochenendhauses auf dem Priwall folgende Stellungnahme zum Entwurf der Stadtverordnung zum Landschaftsschutzgebiet „Küstenlandschaft Priwall“ abgeben.</p> <p>Der Grünstreifen vom südlichen Ende des vorgesehenen LSG am Kohlenhofkai bis zur Bunkerstation (Bootstankstelle) muss unbedingt in das LSG einbezogen werden. Die Begründung dafür liefern nicht nur die Gutachter Dr. Björn-Henning Rickert und Dr. Doris Jansen sondern Sie selbst in Ihrem Begründungstext:</p> <p>„Die von Wald geprägte uferseitige Horizontlinie des bisher unverbauten Küstenabschnitts der Kohlenhofspitze von Travemünder bzw. aus travesseitiger Sicht ist als prägendes, visuell auffälliges Landschaftselement zu bewerten. Eine Bebauung dieses Abschnittes hätte besonders negative</p>	<p><u>Geltungsbereich:</u> Das Gutachten von Dr. Björn-Henning Rickert und Dr. Doris Jansen aus dem Jahre 2018 erwähnt den Bereich zwischen Bunkerstation und Kohlenhofspitze nicht und plädiert nicht für eine Einbeziehung in den Schutzbereich der Landschaftsschutzgebietsverordnung Küstenlandschaft Priwall.</p> <p>Geschützt werden sollen lt. Gutachten die über einen langen Zeitraum gewachsene typische Abfolge flora- und faunareicher Küstenlebensräume bis hin zum Klimaxwald. Die Waldbereiche beginnen südlich der Dünen, reichen bis an den dicht besiedelten Bereich der Mecklenburger Landstraße und ziehen sich in einer östlich Verbindungsachse bis an die Trave.</p>

Wirkung auf das Landschaftsbild, da hier die Sichtachsen zusammenlaufen und die visuelle Verletzlichkeit besonders groß ist.

Durch die Einbeziehung der Südermole, des Kohlenhofkais und einiger Straßenflächen soll gewährleistet werden, dass das geplante und notwendige Änderungen oder Instandsetzungen keinen negativen Einfluss in den Schutzzweck haben und sich dadurch weiterhin in das Landschaftsbild integrieren.

Hier binden Sie selbst logischerweise den Kohlenhofkai in den Schutzbereich mit ein. Auch wenn angeblich noch nicht feststeht, was mit diesem kleinen Stück Grünfläche passieren soll, ist zu befürchten, dass bei der von der Politik propagierten „freiraumplanerischen Gestaltung für Einheimische und Touristen“ das wertvolle Landschaftsbild an dieser Stelle stark gestört wird.

Eine vorsichtige Aufforstung würde das Gelände auch als Brücke zum NSG Südlicher Priwall stark aufwerten. Dies wäre auch im Sinn der von der Bürgerschaft beschlossenen Selbstverpflichtung zur Minderung der Auswirkungen des fortschreitenden Klimawandels.

Der Bereich der sogenannten Multifunktionsfläche, die der Wohnbebauung vorgelagert ist und sich parallel zum Hafengebiet erstreckt, entspricht nicht dieser typischen Abfolge. Diese Fläche liegt zwischen der Wohnbebauung und der durch Planfeststellungsbeschluss festgestellten Hafenkante und liegt damit außerhalb des durchgehenden Waldgebietes und der Strand- bzw. Küstenlandschaft.

Entsprechend sah auch das vorliegende Gutachten die Fläche nicht als schutzwürdigen Teil einer Küstenlandschaft an.

Für die Unterschutzstellung von Flächen ist es jedoch erforderlich, dass diese Flächen schutzwürdig in dem Sinne sind, dass sie Eigenschaften besitzen, die die in den gesetzlichen Schutzzweckbestimmungen aufgeführten Tatbestandsmerkmale erfüllen und zur Verwirklichung dieser Schutzziele die Unterschutzstellung erforderlich ist (OVG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 24.02.2021 – 8 C 10349/20).

Die Schutzwürdigkeitskriterien liegen für diesen Bereich jedoch nicht vor.

Eine Einbeziehung in ein Landschaftsschutzgebiet der Fläche käme jedoch auch in Betracht, wenn die Schutzwürdigkeit selbst für diese Fläche nicht gegeben ist, die Flächen aber zwischen einzelnen schutzwürdigen Bereichen liegen sowie Randzonen einbezogen werden. Dies muss allerdings vom Schutzzweck gerechtfertigt sein (OVG Rheinland-Pfalz aaO).

Vorliegend handelt es sich nicht um eine Übergangsfläche, deren Einbeziehung erforderlich oder sinnvoll ist, um den Schutz der sie umgebenden Flächen zu gewährleisten. Es handelt sich um eine relativ kleine und relativ isolierte Fläche zwischen Bebauung und öffentlichem Hafen, die deutlich anders geprägt ist als die sonstigen Teile des geplanten Schutzgebietes und die nicht als Bestandteil der

oben dargestellten typischen Abfolge von Lebensraumtypen einer Küstenlandschaft anzusehen ist. Eine Unterschutzstellung hätte daher nicht die Funktion, die angrenzenden geplanten Schutzgebiete weiter aufzuwerten.

In die Abwägung einzubeziehen ist auch der in einem Bürgerschaftsbeschluss geäußerte Wille der Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck, die Multifunktionsfläche nicht in das Schutzgebiet mit einzubeziehen. Der geäußerte Wille der Hansestadt Lübeck ist in die Abwägung der Interessen einzustellen, er bindet allerdings nicht die Entscheidung der Unteren Naturschutzbehörde in diesem Verfahren.

Die Bürgerschaft hat in der Sitzung vom 27.02.2020 folgenden Beschluss gefasst: „Die Flächen des sogenannten Kohlenhofkais außerhalb des Untersuchungsgebietes zum LSG werden nicht zum Landschaftsschutzgebiet. Das Areal wird nicht bebaut. Es wird als Multifunktionsfläche für Einheimische und Touristen freiraumplanerisch gestaltet und entwickelt.“

Dieser Beschluss ist zu werten als gemeindlicher Belang und als Willensäußerung der Eigentümerin der Flächen.

Ziel der Hansestadt Lübeck ist es, die Multifunktionsfläche für Einheimische und Touristen freiraumplanerisch zu gestalten und zu entwickeln. Damit wird der planerische Wille der Stadt Lübeck als Kommune klar ausgedrückt.

Eine aktuelle Überplanung der Flächen wird zurzeit in Abstimmung zwischen Lübeck Port Authority, Stadtplanung, unterer Naturschutzbehörde und weiteren Beteiligten durchgeführt.

Ein weiterer Punkt, den ich in der VO sehr vermisst habe ist ein Anleingebot für Hunde, Dieses sollte zwar durch andere schon bestehende Verordnungen selbstverständlich sein, wird aber schon jetzt selbst im ausgewiesenen Naturschutzgebiet „Südlicher Priwall" von einer hohen Zahl von Hundebesitzern ständig missachtet.

In diesem Zusammenhang sollte auch eine Besucherlenkung der großen Anzahl von Touristen (mehr als ein Viertel der gesamten touristischen Übernachtungen in Gesamt-Lübeck finden auf dem Priwall statt) konkretisiert werden. Hierbei halte ich es für erforderlich, Ordnungskräfte einzusetzen, die gegenüber uneinsichtigen Mitbürgern auch Sanktionsgewalt haben sollten.

Mit der Bitte um Beachtung meiner Einwände und mitbürgerlichen Grüßen

Hierbei werden die im Touristischen Entwicklungskonzept (TEK) formulierten Vorgaben berücksichtigt. Dieses Konzept stellt auf dem Priwall das Naturerleben in den Vordergrund und macht weitere Empfehlungen für den Kohlenhofkai.

(Das TEK ist zu finden unter folgendem Link:

<https://uebermorgen.luebeck.de/projekte/tek2030/index.html>.)

Damit sind negative Auswirkungen dieser Fläche auf das geplante Schutzgebiet nicht zu erwarten. Die Abwägung führt zu dem Ergebnis, die Flächen nicht einzubeziehen, da weder die Schutzzwecke erfüllt sind noch aus sonst überwiegende Gründe für eine Einbeziehung sprechen.

Die Anmerkungen werden aufgrund der o.g. Ausführungen nicht übernommen. Die Fläche Kohlenhofkai wird nicht in das Landschaftsschutzgebiet Küstenlandschaft Priwall einbezogen.

Das Anleingebot für Hunde ist bereits in der Strandsatzung, im Landeswaldgesetz und in § 32 Abs. 2 Landesnaturschutzgesetz geregelt. Die Einführung einer weiteren Regelung in der Schutzgebietsverordnung ist nicht notwendig und würde nicht zum gewünschten Erfolg führen.

Die Anmerkung wird nicht übernommen.

Besucherlenkung

Die Verordnung ermöglicht es, besucherlenkende Maßnahmen (Beschilderung, Wegeführung, Einzäunung) durchzuführen. Jedoch ist es nicht zielführend, diese Maßnahmen detailliert in die Verordnung zu integrieren. Jede Abweichung oder Änderung von

	<p>festgesetzten besucherlenkenden Maßnahmen hätte eine Änderung der Schutzgebietsverordnung zur Folge. Die flexible Anpassung der besucherlenkenden Maßnahmen ist aufgrund der natürlichen dynamischen Entwicklung des Schutzgebietes erforderlich.</p> <p>Der Einsatz von Ordnungskräften in diesem Bereich erscheint sinnvoll, jedoch liegt dies nicht in der Organisationshoheit der unteren Naturschutzbehörde.</p> <p>Die Anmerkungen zur Verordnung werden aufgrund der o.g. Ausführungen nicht übernommen</p>
<p>X. Einwender:in E 13.07.2021</p>	
<p>Zum Entwurf Küstenlandschaft Priwall haben Sie mir eine Karte mit den Grenzen des Landschaftsschutzgebiets zukommen lassen. Hierzu habe ich folgende Anregung:</p> <p>Häufig parken Autos vor den Fahrradständern im Naturschutzgebiet auf Höhe des Seewegs 126. In diesem Bereich schlage ich Schilder zur Kennzeichnung des Naturschutzgebietes vor und ggf. ergänzend ein Schild zum eingeschränkten Halteverbot.</p> <p>Ich würde mich freuen, wenn diese Anregung aufgenommen werden könnte.</p>	<p>Soweit die betroffene Fläche zum Landschaftsschutzgebiet gehört, ist ein Parken gem. § 4 Abs. 1 Nr. 11 verboten. Eine Kennzeichnung des Schutzgebietes kann erst nach Rechtskraft der Schutzgebietsverordnung erfolgen.</p> <p>Die Anregung wurde zur Kenntnis genommen.</p>
<p>XI. NaturFreunde Lübeck 13.07.2021</p>	
<p>Hiermit möchten wir als NaturFreunde Lübeck folgende Stellungnahme zum Entwurf der Stadtverordnung zum Landschaftsschutzgebiet „Küstenlandschaft Priwall“ abgeben.</p> <p>Die Fläche des Kohlenhofkais bis zur Tankstelle, auf der momentan keine Bäume stehen, müssen als Teilgebiet in das Konzept des Naturschutzgebietes einbezogen werden. Die von Wald geprägte</p>	<p>Das Gutachten von Dr. Björn-Henning Rickert und Dr. Doris Jansen aus dem Jahre 2018 erwähnt den Bereich zwischen Bunkerstation und Kohlenhofspitze nicht und plädiert nicht für eine Einbeziehung in den Schutzbereich der Landschaftsschutzgebietsverordnung Küstenlandschaft Priwall.</p>

uferseitige Horizontlinie des bisher unverbauten Küstenabschnitts Kohlenhofkai ist als prägendes, visuell auffälliges Landschaftselement zu bewerten.

Die Begründung dafür lieferten die Gutachter Dr. Björn-Henning Rickert und Dr. Doris Jansen in ihrem Gutachten.

Die NaturFreunde Lübeck schlagen vor, diese ursprünglich im Gutachten ausgewiesene Fläche in die Fläche des Naturschutzgebietes hereinzunehmen.

Die Stadt Lübeck plant offenbar, wie öffentlich auf der Pressekonferenz vom 1.6.2021 erklärt, in diesem Bereich eine Multifunktionsfläche zu schaffen. Wir befürchten, dass dies im wertvollen Landschaftsbild eine besonders negative Wirkung hat, da hier die Sichtachsen zusammenlaufen und die visuelle Verletzlichkeit an dieser Stelle stark gestört wird.

Geschützt werden sollen lt. Gutachten die über einen langen Zeitraum gewachsene typische Abfolge flora- und faunareicher Küstenlebensräume bis hin zum Klimaxwald.

Die Waldbereiche beginnen südlich der Dünen, reichen bis an den dicht besiedelten Bereich der Mecklenburger Landstraße und ziehen sich in einer östlich-Verbindungsachse bis an die Trave.

Der Bereich der sogenannten Multifunktionsfläche, die der Wohnbebauung vorgelagert ist und sich parallel zum Hafengebiet erstreckt, entspricht nicht dieser typischen Abfolge. Diese Fläche liegt zwischen der Wohnbebauung und der durch Planfeststellungsbeschluss festgestellten Hafenkante und liegt damit außerhalb des durchgehenden Waldgebietes und der Strand- bzw. Küstenlandschaft.

Entsprechend sah auch das vorliegende Gutachten die Fläche nicht als schutzwürdigen Teil einer Küstenlandschaft an.

Für die Unterschutzstellung von Flächen ist es jedoch erforderlich, dass diese Flächen schutzwürdig in dem Sinne sind, dass sie Eigenschaften besitzen, die die in den gesetzlichen Schutzzweckbestimmungen aufgeführten Tatbestandsmerkmale erfüllen und zur Verwirklichung dieser Schutzziele die Unterschutzstellung erforderlich ist (OVG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 24.02.2021 – 8 C 10349/20).

Die Schutzwürdigkeitskriterien liegen für diesen Bereich jedoch nicht vor.

Eine Einbeziehung in ein Landschaftsschutzgebiet der Fläche käme jedoch auch in Betracht, wenn die Schutzwürdigkeit selbst für diese Fläche nicht gegeben ist, die Flächen aber zwischen einzelnen schutzwürdigen Bereichen liegen sowie Randzonen einbezogen werden. Dies muss allerdings vom Schutzzweck gerechtfertigt sein (OVG Rheinland-Pfalz aaO).

Vorliegend handelt es sich nicht um eine Übergangsfläche, deren Einbeziehung erforderlich oder sinnvoll ist, um den Schutz der sie umgebenden Flächen zu gewährleisten. Es handelt sich um eine relativ kleine und relativ isolierte Fläche zwischen Bebauung und öffentlichem Hafen, die deutlich anders geprägt ist als die sonstigen Teile des geplanten Schutzgebietes und die nicht als Bestandteil der oben dargestellten typischen Abfolge von Lebensraumtypen einer Küstenlandschaft anzusehen ist. Eine Unterschutzstellung hätte daher nicht die Funktion, die angrenzenden geplanten Schutzgebiete weiter aufzuwerten.

In die Abwägung einzubeziehen ist auch der in einem Bürgerschaftsbeschluss geäußerte Wille der Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck, die Multifunktionsfläche nicht in das Schutzgebiet mit einzubeziehen. Der geäußerte Wille der Hansestadt Lübeck ist in die Abwägung der Interessen einzustellen, er bindet allerdings nicht die Entscheidung der Unteren Naturschutzbehörde in diesem Verfahren.

Die Bürgerschaft hat in der Sitzung vom 27.02.2020 folgenden Beschluss gefasst: „Die Flächen des sogenannten Kohlenhofkais außerhalb des Untersuchungsgebietes zum LSG werden nicht zum Landschaftsschutzgebiet. Das Areal wird nicht bebaut. Es wird als Multifunktionsfläche für Einheimische und Touristen freiraumplanerisch gestaltet und entwickelt.“

Dieser Beschluss ist zu werten als gemeindlicher Belang und als Willensäußerung der Eigentümerin der Flächen.

Ziel der Hansestadt Lübeck ist es, die Multifunktionsfläche für Einheimische und Touristen freiraumplanerisch zu gestalten und zu

entwickeln. Damit wird der planerische Wille der Stadt Lübeck als Kommune klar ausgedrückt.

Eine aktuelle Überplanung der Flächen wird zurzeit in Abstimmung zwischen Lübeck Port Authority, Stadtplanung, unterer Naturschutzbehörde und weiteren Beteiligten durchgeführt.

Hierbei werden die im Touristischen Entwicklungskonzept (TEK) formulierten Vorgaben berücksichtigt. Dieses Konzept stellt auf dem Priwall das Naturerleben in den Vordergrund und macht weitere Empfehlungen für den Kohlenhofkai.

(Das TEK ist zu finden unter folgendem Link:

<https://uebermorgen.luebeck.de/projekte/tek2030/index.html>.)

Damit sind negative Auswirkungen dieser Fläche auf das geplante Schutzgebiet nicht zu erwarten. Die Abwägung führt zu dem Ergebnis, die Flächen nicht einzubeziehen, da weder die Schutzzwecke erfüllt sind noch aus sonst überwiegender Gründe für eine Einbeziehung sprechen.

Die Anmerkungen werden aufgrund der o.g. Ausführungen nicht übernommen. Die Fläche Kohlenhofkai wird nicht in das Landschaftsschutzgebiet Küstenlandschaft Priwall einbezogen.

Besucherlenkung und Einsatz von Ranger

Die Verordnung ermöglicht es, auch besucherlenkende Maßnahmen (Beschilderung, Wegeführung, Einzäunung) durchzuführen. Jedoch ist es nicht zielführend, diese Maßnahmen in einer Verordnung zu integrieren. Zum einem ist in § 26 Bundesnaturschutzgesetz die Formulierung des Schutzzweckes vorgegeben und zum anderem hätte jede Abweichung oder Änderung von den dann festgesetzten Maßnahmen unter Umständen eine Änderung der

Es sollte auch eine Besucherlenkung der großen Anzahl von Touristen konkretisiert werden. Dabei halten wir es für erforderlich, Ordnungskräfte bzw. Ranger einzusetzen. Die Ranger*innen sind als Vermittler zwischen Menschen und Natur unterwegs. Sie sorgen dafür, die Besucher*innen sich stärker mit der Natur verbinden und leisten naturschutzfachliche Arbeit. Dazu gehört beispielsweise das Beobachten des Reviers, die wissenschaftliche Kontrolle, aber auch die Information der Bürger*innen und die Umweltbildungsarbeit.

Vieles was im § 4 Als Verbot formuliert wurde, soll unter § 5 wieder zulässig werden.
Uns stellt sich hier die Frage nach der Verhältnismäßigkeit.

§ 5 Nr.8 was sind hier berechnigte Interessen?

Schutzgebietsverordnung zur Folge. Die Verordnung lässt die Errichtung von besucherlenkenden Maßnahmen zu. Dadurch ist gewährleistet, dass diese ohne Genehmigungserfordernis umgesetzt werden können. Gleichzeitig kann so auch entsprechend der natürlichen dynamischen Entwicklung des Schutzgebiets flexibel reagiert werden, und es können die jeweils notwendigen und geeigneten Maßnahmen umgesetzt werden.

Der Einsatz vom Rangern ist derzeit von der Hansestadt Lübeck nicht beabsichtigt. Die von Ihnen vorgebrachten Anregungen hinsichtlich der Aufgaben der Ranger sind gem. § 20 Landesnaturschutzgesetz Aufgabeninhalt eines Schutzgebietsbetreuers.

Zu § 5 zulässige Handlungen

In Landschaftsschutzgebieten besteht kein „absolutes Veränderungsverbot“, vielmehr sind nur diejenigen Handlungen untersagt, die den Charakter des Gebiets konkret verändern oder dem besonderen Schutzzweck tatsächlich zu widerlaufen. Demzufolge hat die untere Naturschutzbehörde die Erforderlichkeit und die Angemessenheit aller Verbote und genehmigungspflichtigen Handlungen zu prüfen.

§ 5 Nr. 8 was ist berechtigtes Interesse?

Als berechtigtes Interesse ist jedes schutzwürdige Interesse rechtlicher, wirtschaftlicher oder ideeller Art anzusehen, das nach vernünftigen Erwägungen unter Berücksichtigung gesetzlicher Regelungen oder allgemeiner Rechtsgrundsätze anzuerkennen ist. Das heißt im vorliegenden Fall, dass die Nutzung der Grundstücke u.a. durch deren Eigentümer:innen im bisherigen Maße auch weiter möglich sein muss.

<p>§5 Nr.9 hier fehlen die Erläuterungen</p> <p>§5 Nr. 10 diese kompakt beschriebenen zulässigen Handlungen bedürfen der Aufschlüsselung</p> <p>Die erforderlichen Schutz-, Pflege-, Wiederherstellungs oder Entwicklungsmaßnahmen bedürfen aus unserer Sicht eines eigenen Paragraphen</p>	<p>§ 5 Nr. 9 Zelten für eine Nacht Diese Ziffer wird gestrichen.</p> <p>§ 5 Nr. 10 Schutz- und Entwicklungsmaßnahmen Die Verordnung schafft die rechtlichen Voraussetzungen für Schutz- und Entwicklungsmaßnahmen ebenso wie für besucherlenkende Maßnahmen. Eine konkrete Aufschlüsselung aller naturschutzfachlich erforderlichen Maßnahmen ist in einem dynamischen Küstenlebensraum und für die unbegrenzte Geltungsdauer einer Verordnung nicht möglich.</p> <p>Das Landschaftsschutzgebiet befindet sich bis auf wenige 100m² im Eigentum von öffentlichen Trägern. Diese sollen nach § 2 Abs. 8 Landesnaturschutzgesetz Schleswig- Holstein im Rahmen der Erfüllung Ihrer Aufgaben und ihrer Zuständigkeit die Ziele des Naturschutzes mit verwirklichen. Eine Ermächtigung zur Anordnung von Maßnahmen darüber hinaus ist nicht erforderlich. Eine Festlegung aller entsprechenden Maßnahmen würde darüber hinaus, den zukünftigen Betreuer des Schutzgebietes, die Möglichkeit nehmen, eigene Vorschläge und Ideen zu unterbreiten (§ 20 Landesnaturschutzgesetz).</p> <p>Die Anmerkungen zu § 5 werden aufgrund der o.g. Ausführungen nicht übernommen.</p>
<p>XII. Einwender:in F 14.07.2021</p>	
<p>Es ist sehr begrüßenswert, dass die Naturlandschaft auf dem nördlichen Priwall geschützt werden soll. Das geplante Landschaftsschutzgebiet spart aber eine Fläche aus, die ebenfalls schutzbedürftig ist.</p> <p>Einspruch:</p>	<p>Das Gutachten von Dr. Björn-Henning Rickert und Dr. Doris Jansen aus dem Jahre 2018 erwähnt den Bereich zwischen Bunkerstation und Kohlenhofspitze nicht und plädiert nicht für eine Einbeziehung in den Schutzbereich der Landschaftsschutzgebietsverordnung Küstenlandschaft Priwall.</p>

Nach dem vorliegenden Plan ist die baumlose Freifläche am Kohlenhof nicht Teil des LSG. Mein Einspruch richtet sich auf die Aussparung dieser Fläche. Das LSG sollte um die Freifläche am Kohlenhof erweitert werden.

Geschützt werden sollen lt. Gutachten die über einen langen Zeitraum gewachsene typische Abfolge flora- und faunareicher Küstenlebensräume bis hin zum Klimaxwald.

Die Waldbereiche beginnen südlich der Dünen, reichen bis an den dicht besiedelten Bereich der Mecklenburger Landstraße und ziehen sich in einer östlich Verbindungsachse bis an die Trave.

Der Bereich der sogenannten Multifunktionsfläche, die der Wohnbebauung vorgelagert ist und sich parallel zum Hafengebiet erstreckt, entspricht nicht dieser typischen Abfolge. Diese Fläche liegt zwischen der Wohnbebauung und der durch Planfeststellungsbeschluss festgestellten Hafenkante und liegt damit außerhalb des durchgehenden Waldgebietes und der Strand- bzw. Küstenlandschaft.

Entsprechend sah auch das vorliegende Gutachten die Fläche nicht als schutzwürdigen Teil einer Küstenlandschaft an.

Für die Unterschutzstellung von Flächen ist es jedoch erforderlich, dass diese Flächen schutzwürdig in dem Sinne sind, dass sie Eigenschaften besitzen, die die in den gesetzlichen Schutzzweckbestimmungen aufgeführten Tatbestandsmerkmale erfüllen und zur Verwirklichung dieser Schutzziele die Unterschutzstellung erforderlich ist (OVG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 24.02.2021 – 8 C 10349/20).

Die Schutzwürdigkeitskriterien liegen für diesen Bereich jedoch nicht vor.

Eine Einbeziehung in ein Landschaftsschutzgebiet der Fläche käme jedoch auch in Betracht, wenn die Schutzwürdigkeit selbst für diese Fläche nicht gegeben ist, die Flächen aber zwischen einzelnen schutzwürdigen Bereichen liegen sowie Randzonen einbezogen werden. Dies muss allerdings vom Schutzzweck gerechtfertigt sein (OVG Rheinland-Pfalz aaO).

Vorliegend handelt es sich nicht um eine Übergangsfläche, deren Einbeziehung erforderlich oder sinnvoll ist, um den Schutz der sie umgebenden Flächen zu gewährleisten. Es handelt sich um eine relativ kleine und relativ isolierte Fläche zwischen Bebauung und öffentlichem Hafen, die deutlich anders geprägt ist als die sonstigen Teile des geplanten Schutzgebietes und die nicht als Bestandteil der oben dargestellten typischen Abfolge von Lebensraumtypen einer Küstenlandschaft anzusehen ist. Eine Unterschutzstellung hätte daher nicht die Funktion, die angrenzenden geplanten Schutzgebiete weiter aufzuwerten.

In die Abwägung einzubeziehen ist auch der in einem Bürgerschaftsbeschluss geäußerte Wille der Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck, die Multifunktionsfläche nicht in das Schutzgebiet mit einzubeziehen. Der geäußerte Wille der Hansestadt Lübeck ist in die Abwägung der Interessen einzustellen, er bindet allerdings nicht die Entscheidung der Unteren Naturschutzbehörde in diesem Verfahren.

Die Bürgerschaft hat in der Sitzung vom 27.02.2020 folgenden Beschluss gefasst: „Die Flächen des sogenannten Kohlenhofkais außerhalb des Untersuchungsgebietes zum LSG werden nicht zum Landschaftsschutzgebiet. Das Areal wird nicht bebaut. Es wird als Multifunktionsfläche für Einheimische und Touristen freiraumplanerisch gestaltet und entwickelt.“

Dieser Beschluss ist zu werten als gemeindlicher Belang und als Willensäußerung der Eigentümerin der Flächen.

Ziel der Hansestadt Lübeck ist es, die Multifunktionsfläche für Einheimische und Touristen freiraumplanerisch zu gestalten und zu

	<p>entwickeln. Damit wird der planerische Wille der Stadt Lübeck als Kommune klar ausgedrückt.</p> <p>Eine aktuelle Überplanung der Flächen wird zurzeit in Abstimmung zwischen Lübeck Port Authority, Stadtplanung, unterer Naturschutzbehörde und weiteren Beteiligten durchgeführt. Hierbei werden die im Touristischen Entwicklungskonzept (TEK) formulierten Vorgaben berücksichtigt. Dieses Konzept stellt auf dem Priwall das Naturerleben in den Vordergrund und macht weitere Empfehlungen für den Kohlenhofkai. (Das TEK ist zu finden unter folgendem Link: https://uebermorgen.luebeck.de/projekte/tek2030/index.html.)</p> <p>Damit sind negative Auswirkungen dieser Fläche auf das geplante Schutzgebiet nicht zu erwarten. Die Abwägung führt zu dem Ergebnis, die Flächen nicht einzubeziehen, da weder die Schutzzwecke erfüllt sind noch aus sonst überwiegender Gründe für eine Einbeziehung sprechen.</p> <p>Die Anmerkungen werden aufgrund der o.g. Ausführungen nicht übernommen. Die Fläche Kohlenhofkai wird nicht in das Landschaftsschutzgebiet Küstenlandschaft Priwall einbezogen</p>
<p>XIII. Einwender:in G</p>	<p>15.07.2021</p>
<p>"...Die explizit genannten Verbote und genehmigungspflichtigen Handlungen bleiben hinter den Vorschlägen von Rickert und Jansen zurück, sind aber deshalb erforderlich und angemessen, weil nur so dem besonderen Schutzzweck für den Küstenlebensraum und die angrenzenden Waldflächen ausreichend Rechnung getragen werden kann...".</p> <p>Warum möchten Sie das so?</p>	<p>In Landschaftsschutzgebieten besteht kein „absolutes Veränderungsverbot“, vielmehr sind nur diejenigen Handlungen untersagt, die den Charakter des Gebiets konkret verändern können oder die dem besonderen Schutzzweck tatsächlich zuwiderlaufen. Demzufolge hat die untere Naturschutzbehörde die Erforderlichkeit und die Angemessenheit aller Verbote und genehmigungspflichtigen Handlungen zu prüfen.</p>

Die Bausünde "Beach Bay" ist nun vollzogen und kann nicht rückgängig gemacht werden. Die Demonstration im vergangenen Jahr rund um den Küstenwald (Warum war die notwendig?) hat deutlich gemacht, dass die betroffene Travemünder Bevölkerung eine Ausweitung dieser Schande für das Stadtbild nicht mitträgt.

Als Bewohner erlebe ich nun recht hautnah, welche Folgen dieser Wandel Richtung Massentourismus für den Priwall mit sich bringt.

Die Rehe und Hasen, die vor einiger Zeit morgens und in der Dämmerung im Wohngebiet unterwegs waren, sind verschwunden. Dafür mutiert auch das NSG-Gebiet Südlicher Priwall zur Hundespielwiese, weil das Leinengebot missachtet wird und keiner Kontrolle unterliegt. Die seltenen Ermahnungen der Landschaftspfleger/Mitarbeiter der Naturwerkstatt helfen da wenig.

Die Polizei von der Wache Moorredder hält sich vom Priwall fern (auch wenn wieder einmal mehr die Schüler der Berufsschule strafbare Handlungen begehen). Der Priwall mutiert langsam zum "rechtsfreien Raum".

Im NSG-Gebiet sammeln sich die zu Toilettenpapier zweckentfremdeten Papiertaschentücher, um die sich niemand kümmert und Hundekot.

Mögliche Klagen gegen "Waterfront" wurden der Hoffnung auf finanzielle Unterstützung durch die Planet Haus AG geopfert. Nicht einmal der erhoffte Schutzzaun um die große Wiese wurde mit deren Mitteln errichtet. Von Verursacherseite ist also mit keiner Unterstützung oder Interesse zu rechnen.

Im Küstenwald vertrockneten Dutzende Buchen, Birken und andere Flachwurzler, weil in der Mecklenburger Landstraße 36-38 eine Tiefgarage gebaut werden "musste" und viele Monate das Grundwasser abgepumpt wurde, ohne die Bäume zu wässern (Geht's noch?!).

Die zersägten Stämme liegen nach wie vor im Wald. (Hier als Ursache einen trockenen Sommer zu behaupten, ist zynisch.).

Und es wird wacker weiter versiegelt.

Die Mecklenburger Landstraße soll verbreitert werden, dem werden wieder einige Hundert Bäume zum Opfer fallen. Und wir haben dann eine Haupt-/Vorfahrtsstraße im Wohngebiet.

Bei den Ausführungen im Gutachten von Dr. Björn-Henning Rickert und Dr. Doris Jansen aus dem Jahre 2018 handelt es sich um Vorschläge, die umfangreich unter Einbeziehung der Fachaufsichtsbehörde (Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft; Umwelt, Natur und Digitalisierung) und der städtischen Rechtsabteilung abgestimmt wurden. Die von mir beteiligten Naturschutzverbände haben auch keine Erweiterung des Verbotskataloges gefordert. Es handelt sich bei dem Katalog in § 4 der Verordnung um keine abschließende Aufzählung handelt. Sollte es eine Handlung geben, die nicht in den Aufzählungen genannt ist, aber die in § 4 Abs.1 genannten Punkte zur Folge hat, kann es sich dann dabei ebenfalls um eine verbotene Handlung handeln.

Die Anmerkungen werden aufgrund der o.g. Ausführungen nicht übernommen.

Die allgemeinen Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Die Fläche des DLRG-Campingplatzes wurde verkauft. Hier war das Vorhaben, Ferienwohnungen zu errichten. Die Lübecker SPD möchte hier zwar erklärtermaßen weiterhin das Zelten sicherstellen, aber man wird sehen, was das Ergebnis sein wird. Derartige Versprechen gab es z.Zt. von Waterfront zu Hauf.

Das ehemalige Krankenhausgelände hinter der Novasol-Rezeption, welches eine Weile Stadtarchiv war, soll mit Wohnungen bebaut werden.

Das gigantische, städtische Gelände der Berufsschule wird demnächst neu überplant. Auch hier ist von Wohnbebauung die Rede. Wieso kann dieses nicht dem FFH- und NSG-Gelände zugeschlagen werden? Das wäre eine Ausgleichsmaßnahme z.B. für den ersatzlos zugunsten Waterfront vernichteten Wald.

Seltene Tier- und Pflanzenarten sind dort sicherlich ebenso leicht zu finden, wie im Küstenwald.

Auf dem Baggersand entstehen Hunderte neuer Wohnungen und Ferienwohnungen, ebenso wie in Teutendorf und Howingsbrook.

Die besagte Großdemonstration wird offenbar nicht ernst genommen. Sonst wäre die Multifunktionsfläche neben der Bunkerstation längst dem LSG zugeschlagen worden. Was auch immer dort geplant wird, kann sicherlich an anderer Stelle entstehen, wo das angeblich für wichtig erachtete Landschaftsbild nicht gestört wird. Gestern Mittag traf ich dort auf 6 Lübecker Behördenangestellte, die eifrig beratschlagten was aus diesem Filet-Grundstück werden könnte. Hier ist also noch keine Entscheidung gefallen bzw. genug Zeit diese Fläche dem LSG hinzuzufügen.

Das Bay Center plant offenbar die Errichtung einer Wassersportstation auf dem Strand. Jedenfalls ist diese bereits auf einem Übersichtsplan neben dem AHOI zu bewundern. Dort sollen wohl in unmittelbarer Nähe zur Fahrrinne/Strömung mit unkalkulierbaren Risiken für die Paddler, z.B. SUPs ausgeliehen werden. Das Bay Center hat gerade Segways mit breiten Räder angeschafft, die strandgängig sind. Ist dann als nächstes die Genehmigung von Bananenbooten, Jet-Skis, Parasailing oder eine Wasser-Ski-Anlage (wie vor einiger Zeit noch in Scharbeutz) geplant?

Go-Carts und Balance Bikes fahren bereits auf der Mecklenburger Landstraße, auf den Fußwegen der Wohngebiete und im FFH/NSG-Gebiet "Südlicher Priwall" mit Kindern am Lenkrad.

Die Stadt Lübeck hat Jahrzehnte lang zugesehen, wie der Deich bei der ehemaligen Wochenendsiedlung zugunsten Seeblicks von den Bewohnern abgetragen wurde. Das Dünen Gelände wird hemmungslos durch Gartenabfälle eutrophiert. Warum kann man die Dummersdorfer Landschaftspfleger nicht mit der notwendigen Beaufsichtigung solcher Verstöße beauftragen?

Die Mitarbeiter sind sowieso in der Naturwerkstatt vor Ort und würden sich über eine angemessene finanzielle Unterstützung des Vereins dafür sicherlich freuen. Die jetzt näher bezeichneten Ordnungswidrigkeiten werden ohne eine konkrete Strafandrohung und Personal wohl weiterhin kaum zur Kenntnis genommen werden.

Meine Kommentare stammen inhaltlich auch aus diversen Gesprächen mit Nachbarn, geben also auch deren Informationsstand wieder. Eventuell unzutreffende Kritik sollte durch verbesserte Informationspolitik korrigiert werden.

Grundsätzlich ist das Aufwecken des Priwalls aus dem Dornröschenschlaf eine gute Idee gewesen. Der Priwall war abgehängt von jeglicher moderner Stadtentwicklung. Beach Bay ist optisch Lübecks Schandfleck, eine Beleidigung des Auges, bietet aber auch neue Möglichkeiten der Freizeitgestaltung für Bewohner.

Wenn weiterhin zugunsten des Stadtsäckels und zu Lasten der Natur über die Köpfe der Beteiligten hinweg Raubbau betrieben wird, nabelt sich die Stadt Lübeck allerdings von ihrem Trabanten Travemünde weiterhin ab.

Ich würde mich freuen, wenn die Naturschutzbehörde unsere Natur schützt, indem in Zukunft rechtzeitig Maßnahmen getroffen werden, um den Priwall lebenswert zu erhalten und nicht touristischen Belangen zu opfern. Dazu gehören insbesondere die vollständige Umsetzung des Gutachtens, die Installation von Kontrollmechanismen hinsichtlich des §4 und ein wachsamerer Blick auf übereifrige Stadtplaner bei zukünftigen Baumaßnahmen und -genehmigungen.

<p>Vielleicht müssen wir dann nicht wieder, wenn es fast zu spät ist, auf die Straße gehen, um auf unsere (und Lübecker Bürger-)Interessen aufmerksam zu machen.</p>	
<p>XIV. Einwender:in H</p>	<p>16.07.2021</p>
<p>Zunächst möchte ich meine Freude ausdrücken, dass große Teile des Priwalls unter Landschaftsschutz gestellt werden. Geht es dabei ja nicht nur um den Schutz der Landschaft, sondern auch für die Menschen um die Erlebbarkeit einer intakten Natur.</p> <p>Folgende Wünsche/Forderungen habe ich für die Umsetzung der geplanten Stadtverordnung:</p> <p>1) Ich möchte, dass die gesamte Uferfläche Kohlenhof bis zur Tankstation mit in das zu schützende Gebiet aufgenommen wird. Mit einer Sonderregelung für die an der Kaimauer liegenden Boote.</p> <p>a) Begründung: es ist bei einer Nichteinbeziehung zu befürchten, dass der Uferstreifen mit einer gewissen Tiefe – siehe beiliegenden Plan, dort als Teilfläche 1 bezeichnet - , Begehrlichkeit zur Bebauung weckt. So wie im ursprünglichen Plan der Firma Planet Haus, Herr Hollesen, gewollt. In späteren Planungen wurde aus Teilfläche 1 die Teilfläche 2.</p> <p>Eine Bebauung würde mit einem Landschaftsschutz konterkariert. Denn der Landschaftsschutz ist auch dafür da, den Anblick von Landschaften zu erhalten. Der würde wesentlich verändert.</p> <p>Siehe Fotomontage.</p> <p>b) Mit einer Unterschutznahme der Uferfläche will ich auch verhindern, dass an der Stelle eine permanente Multifunktionsfläche entsteht. Zu der es einen Beschluss der Bürgerschaft gibt. Für eine gelegentliche Nutzung als Multifunktionsfläche mit kurzer zeitlicher Begrenzung auf der geteerten Fläche hätte ich keine Einwände.</p>	<p>Das Gutachten von Dr. Björn-Henning Rickert und Dr. Doris Jansen aus dem Jahre 2018 erwähnt den Bereich zwischen Bunkerstation und Kohlenhofspitze nicht und plädiert nicht für eine Einbeziehung in den Schutzbereich der Landschaftsschutzgebietsverordnung Küstenlandschaft Priwall.</p> <p>Geschützt werden sollen lt. Gutachten die über einen langen Zeitraum gewachsene typische Abfolge flora- und faunareicher Küstenlebensräume bis hin zum Klimaxwald.</p> <p>Die Waldbereiche beginnen südlich der Dünen, reichen bis an den dicht besiedelten Bereich der Mecklenburger Landstraße und ziehen sich in einer östlich Verbindungachse bis an die Trave.</p> <p>Der Bereich der sogenannten Multifunktionsfläche, die der Wohnbebauung vorgelagert ist und sich parallel zum Hafengebiet erstreckt, entspricht nicht dieser typischen Abfolge. Diese Fläche liegt zwischen der Wohnbebauung und der durch Planfeststellungsbeschluss festgestellten Hafenkante und liegt damit außerhalb des durchgehenden Waldgebietes und der Strand- bzw. Küstenlandschaft.</p> <p>Entsprechend sah auch das vorliegende Gutachten die Fläche nicht als schutzwürdigen Teil einer Küstenlandschaft an.</p> <p>Für die Unterschutzstellung von Flächen ist es jedoch erforderlich, dass diese Flächen schutzwürdig in dem Sinne sind, dass sie Eigenschaften besitzen, die die in den gesetzlichen Schutzzweckbestimmungen aufgeführten Tatbestandsmerkmale erfüllen und zur Verwirklichung dieser Schutzziele die Unterschutzstellung erforderlich ist (OVG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 24.02.2021 – 8 C 10349/20).</p>

Die Schutzwürdigkeitskriterien liegen für diesen Bereich jedoch nicht vor.

Eine Einbeziehung in ein Landschaftsschutzgebiet der Fläche käme jedoch auch in Betracht, wenn die Schutzwürdigkeit selbst für diese Fläche nicht gegeben ist, die Flächen aber zwischen einzelnen schutzwürdigen Bereichen liegen sowie Randzonen einbezogen werden. Dies muss allerdings vom Schutzzweck gerechtfertigt sein (OVG Rheinland-Pfalz aaO).

Vorliegend handelt es sich nicht um eine Übergangsfläche, deren Einbeziehung erforderlich oder sinnvoll ist, um den Schutz der sie umgebenden Flächen zu gewährleisten. Es handelt sich um eine relativ kleine und relativ isolierte Fläche zwischen Bebauung und öffentlichem Hafen, die deutlich anders geprägt ist als die sonstigen Teile des geplanten Schutzgebietes und die nicht als Bestandteil der oben dargestellten typischen Abfolge von Lebensraumtypen einer Küstenlandschaft anzusehen ist. Eine Unterschutzstellung hätte daher nicht die Funktion, die angrenzenden geplanten Schutzgebiete weiter aufzuwerten.

In die Abwägung einzubeziehen ist auch der in einem Bürgerschaftsbeschluss geäußerte Wille der Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck, die Multifunktionsfläche nicht in das Schutzgebiet mit einzubeziehen. Der geäußerte Wille der Hansestadt Lübeck ist in die Abwägung der Interessen einzustellen, er bindet allerdings nicht die Entscheidung der Unteren Naturschutzbehörde in diesem Verfahren.

Die Bürgerschaft hat in der Sitzung vom 27.02.2020 folgenden Beschluss gefasst: „Die Flächen des sogenannten Kohlenhofkais außerhalb des Untersuchungsgebietes zum LSG werden nicht zum

Landschaftsschutzgebiet. Das Areal wird nicht bebaut. Es wird als Multifunktionsfläche für Einheimische und Touristen freiraumplanerisch gestaltet und entwickelt.“

Dieser Beschluss ist zu werten als gemeindlicher Belang und als Willensäußerung der Eigentümerin der Flächen.

Ziel der Hansestadt Lübeck ist es, die Multifunktionsfläche für Einheimische und Touristen freiraumplanerisch zu gestalten und zu entwickeln. Damit wird der planerische Wille der Stadt Lübeck als Kommune klar ausgedrückt.

Eine aktuelle Überplanung der Flächen wird zurzeit in Abstimmung zwischen Lübeck Port Authority, Stadtplanung, unterer Naturschutzbehörde und weiteren Beteiligten durchgeführt.

Hierbei werden die im Touristischen Entwicklungskonzept (TEK) formulierten Vorgaben berücksichtigt. Dieses Konzept stellt auf dem Priwall das Naturerleben in den Vordergrund und macht weitere Empfehlungen für den Kohlenhofkai.

(Das TEK ist zu finden unter folgendem Link:

<https://uebermorgen.luebeck.de/projekte/tek2030/index.html>.)

Damit sind negative Auswirkungen dieser Fläche auf das geplante Schutzgebiet nicht zu erwarten. Die Abwägung führt zu dem Ergebnis, die Flächen nicht einzubeziehen, da weder die Schutzzwecke erfüllt sind noch aus sonst überwiegende Gründe für eine Einbeziehung sprechen.

Die Anmerkungen werden aufgrund der o.g. Ausführungen nicht übernommen. Die Fläche Kohlenhofkai wird nicht in das Landschaftsschutzgebiet Küstenlandschaft Priwall einbezogen.

<p>2) Ich möchte, dass der auf der Kohlenhofspitze beheimatete Kanustützpunkt des Vereins für Kanusport Lübeck e.V. weiterhin an der jetzigen Stelle verbleiben kann, und zwar mit seinen bisherigen Nutzungsgewohnheiten. Dazu zählt auch das mehrere Nächte hintereinander auf dem Gelände gezeltet werden darf. Wie bisher auch.</p> <p>Das „Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege“ ermöglicht nach § 67 Befreiungen: kann auf Antrag Befreiung gewährt werden, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder 2. die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist. <p>Ausnahmen können ebenfalls erteilt werden wenn .(1)..... wenn diese sich mit den Belangen der Schutzzwecke vereinbaren lassen und keine sonstigen öffentlichen Belange entgegenstehen, für</p> <p>12. das Aufstellen von Zelten oder Wohnwagen/ Wohnmobilen außerhalb der dafür bestimmten Plätze nach Maßgabe des § 37 LNatSchG.</p> <p>Begründung: Die Art der Nutzung auf dem betreffenden Gelände auf der Teerhofspitze ist absolut naturverträglich und in keiner Weise übertrieben, im Sinne von intensiver Flächennutzung und Dauer. Neben anderen Wassersportarten wie Segeln, ist das Wasserwandern der Kanuten ein fester Bestandteil der Freizeitgestaltung auf dem Wasser. Mit absolut emissionsfreier Ausübung. Darüber hinaus wird der Kanusport/Wasserwandern, so wie ich es durch jahrelange Beobachtung beurteilen kann, von nichtbegüterten Menschen betrieben. Es handelt sich um eine Freizeitgestaltung die so gut wie keine Infrastruktur (durch Steuergelder bezahlt) benötigt.</p>	<p><u>Kanustützpunkt</u></p> <p>Der Verordnungsentwurf wird dahingehend geändert, dass er ein Zelten im gesetzlich zugelassenen Rahmen des § 37 Landesnaturschutzgesetz zulassen wird. § 6 Abs. 1 Nr. 12 der Verordnung bleibt bestehen und eröffnet damit eine Genehmigungsmöglichkeit im ohnehin gesetzlich vorgesehenen Rahmen des § 37 Landesnaturschutzgesetz (LNatschG). § 5 Nr. 9 des Entwurfs wird gestrichen. Insofern wird Ihrer Anregung gefolgt. Eine weitergehende Regelung wäre mit den gesetzlichen Vorschriften zum Zelten außerhalb baurechtlich zugelassener Campingplätze in Schleswig-Holstein nicht vereinbar und kann daher in dieser Verordnung nicht aufgenommen werden.</p> <p>Eine weitergehende Regelung wäre mit den gesetzlichen Vorschriften zum Zelten außerhalb baurechtlich zugelassener Campingplätze in Schleswig-Holstein nicht vereinbar und kann deshalb in einer Verordnung nicht anderslautend geregelt werden</p> <p>Auch seitens der Hansestadt Lübeck besteht ein Interesse an der Aufrechterhaltung des Betriebs des Vereins für Kanusport Lübeck e.V. an dieser Stelle.</p>
--	--

Sollte man tatsächlich den Platz auflösen, oder die Übernachtung beschränken, wird der „einfache Bürger“ geschädigt. Die Kanuten würden mit der Nutzung des Platzes „wie bisher“ in keiner Weise zu privilegierten Menschen gehören.

Die Art der Nutzung rechtfertigt nach meiner Meinung die Ausnahmen anzuwenden und zu erteilen, um damit den Fortbestand der bisherigen Nutzung zu gewähren. Auch mit der Möglichkeit sein Zelt länger als eine Nacht aufzuschlagen.

Landschaftsschutz soll auch den Menschen dienen und sie nicht unnötig einschränken. Der Platz dient im Besonderen dem sozialen Miteinander und der Erholung.

Nebenbei: Durch die Entfernung von „Eis Klaus“ von der Teerhofspitze hat bereits ein viel und gern genutzter Treffpunkt der Priwallbewohner, auch der Touristen, zur weiteren Zurückdrängung von „preiswerten“ Orten der Kommunikation, des sozialen Miteinander der Bürger untereinander geführt. Die Diskussion über die behördliche Entscheidung zur Entfernung wird nicht nur auf dem Priwall verbittert als Maßnahme die sich gegen den Bürger wendet geführt.



Dies wurde nicht durch die Untere Naturschutzbehörde (UNB) veranlasst.



XV. Einwender:in I	19.07.2021
<p>Es wird angeregt,</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. auf eine Bebauung von bisher unbebauten Bereichen zu verzichten, 2. diejenigen Faktoren, die die Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts auf dem Priwall bisher beeinträchtigen, zu beseitigen, 3. die LSG Ausweisung räumlich bis zum Ende des Kohlenhofkais vorzunehmen, 4. die Kompatibilität mit dem naturnahen Waldbewirtschaftungskonzept der Hansestadt Lübeck zu gewährleisten, 5. das natürliche Material des Spülsaums dort liegen zu lassen, wo es angespült wird, und die Gäste des Priwalls über die ökologische Bedeutung des Spülsaums zu informieren, 6. die Besucherlenkung mit besonderer Rücksicht auf die ökologischen Gegebenheiten einer Küstenlandschaft wie dem Priwall ausführlich vorzunehmen, 7. das Monitoring der Besucherlenkung zweijährig zu aktualisieren, 8. detaillierte und definierte Beschreibungen der im Landschaftsschutzgebiet zulässigen Handlungen zu formulieren, 9. die häufig verwendeten Wörter 'wesentlich' und 'erheblich' im Verordnungsentwurf, besonders in §4, zu präzisieren und zu konkretisieren, 10. über die Entwicklung der Lebensräume alle zwei Jahre aktualisiert zu berichten, 11. kommunikationsgeübte Schutzgebietsbetreuer*innen im Dienst oder Auftrag der unteren Naturschutzbehörde zu beschäftigen, um absehbare Konflikte zwischen Landschaftsschutz und Folgen der Tourismusbebauung auf dem Priwall zu verringern. 	<p>Einwendung ist nicht fristgerecht eingegangen, konnte daher im Einzelnen nicht berücksichtigt werden.</p>